Bav. 3840

IV.

Beleuchtung und Erörterung

der

Erzherzoglich-Oesterreichischen

Ansprüche

auf

Niederbaiern

und

andere Theile der Churbaierischen Verlassenschaft.

1778.

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Bav.

Stock, Johann Christoph

Bav. 3878a

54: 316

fm

Erster Abschnitt:

Aechter Grund aller Erb= und Lehensfolge in den Allodien und Lehen des Reichs.

§. 1.

Der einige ächte, sichere und allgemeine Grund, worauf alle Erb= und Lehensfolge in den Allodien und Lehen des Reichs beruhet, kann nur in der Abstammung und Abkunft von dem ersten Erwerber und dem Erstbelehnten gesuchet und gesetzet werden (a). Die deutsche und longobardische Lehenrechte sind hierinn übereinstimmig, indem sie die Lehensfolge allein aus der ursprünglichen und anfänglichen Belehnung des ersten Erwerbers herleiten, worunter dessen sämmtliche lehenfähige Nachkommenschaft begriffen ist. Einer Sammtbelehnung oder Mitbelehnung bedurften nach der allgemeinen Lehensgewohnheit im Reiche diese Abkömmlinge des ersten Erwerbers zur Erlangung und Erhaltung der Lehensfolge nicht, und wenn solche auch außer den Landen sächsischen Rechtens von diesem oder jenem Geschlechte des hohen Reichsadels beliebet und nachgeahmet wurde: so war sie doch von einer ganz verschiedenen Beschaffenheit von der sächsischen gesammten Hand, und hatte nicht die Absicht, die Lehensfolge zu wirken und zu ertheilen, sondern sie deutete solche nur an, und vergewisserte sie nur (b), oder sie wurde nicht gebraucht, um die Lehensfolge zu erhalten, sondern um die Abstammung vom ersten Erwerber darzuthun.

(a) Der Geh. Justitzrath Pütter in den primis Lineis iuris principum priuati. L. I. c. 1. der Geh. Justitzrath Böhmer in den Princip. iur. feud. §. 119. 120. 432. 433.

(b) Böhmer Princip. iur. feudal. §. 445. 446.

§. 2.

Es lässet sich also die Gemeinschaft und das Miteigenthum nicht, wie einige Neulinge wollen, für den Grund und die Ursache der Erb- und Lehensfolge achten, sondern dieselbe setzen vielmehr die Abkunft von dem erstrn Erwerber selbst voraus, und sind mehr eine Folge und Wirkung eines schon vorhin erworbenen und gegründeten Erbrechts, als eine Quelle und Ursache desselben (c). Es war eine solche Gemeinschaft auch nicht allgemein, und sie kann auf heutige Erbfolgestreitigkeiten erlauchter Personen in Deutschland nur noch in so fern einen entscheidenden Einfluß haben, daß sie die Ordnung der Erb- und Lehensfolge, und den Vorzug der Stämme vor den Graden der Verwandtschaft bestimmet (d).

(c) Der verstorbene **Freyherr von Senkenberg** war Urheber dieses Systems der deutschen Erb- und Lehensfolge. Ausgearbeitet ist es vornehmlich von dem G. R. **Reinhardt** geworden in der Deduction, welche er in der Rheingräflich Dhaunischen Erbfolgestreitigkeit unter dem Titel A. 1755 verfertiget hat: **die Gemeinschaft, als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einige Grund der Lehenfolge der Seitenverwandten** rc.

(d) **Pütter**: Auserlesene Rechtsfälle rc. in Deductionen, Bedenken: I. Th. **Bed.** *VII.* S. 113.

§. 3.

Die Abkömmlinge des ersten Erwerbers hatten ein gleiches Recht zur Erbfolge in den Stammgütern, und zur Lehensfolge in den Lehen. Es hienge daher von ihrer Willkür ab, ob sie die, auf sie vererbte Stammgüter und Lehen in Gemeinschaft besitzen, genießen, verwalten, oder ob sie dieselbe unter sich theilen wollten. Die Theilung an sich vernichtete die, in der Abkunft von dem ersten Erwerber gegründete Erb- und Lehensfolgerechte in den Antheilen der Brüder und Vettern nicht anders, als wenn sie mit einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verzicht und Entsagung derselben verknüpfet war. Eine Theilung der Stammgüter und Lehen zwischen Brüdern und Vettern, vermittelst welcher einer in des andern Antheil sich aller Erb- und Lehensfolge und alles Rückfalls begab, wurde eine **Grund- und Todtheilung** genannt. Geschahe diese Entsagung ausdrücklich: so erlosch dadurch alle Gemeinschaft des Eigenthums und des Genusses, und mit ihr alles Recht des Rückfalles, der Erb- und Lehensfolge. Man nahm es aber als eine solche Verzicht aller Erb- und Lehensfolge an, wenn die altväterliche und Stammgüter sowohl dem Besitz, der Verwaltung und Nutznießung nach, als auch in Ansehung des Eigenthums dergestalt getheilet wurden, daß alle Genossenschaft und Verbindung, und sogar die Gemeinschaft des Titels und Wappens aufgehoben wurde, und bey der Theilung keiner vorbehaltenen Erbfolge Erwähnung geschahe (e). Die Theilung der gemeinschaftlichen Lehen konnte ohne lehenherrliche Bewilligung von Brüdern und Vettern geschehen. In dem

Fränkischen-Reichslehen- oder Kaiserrechte III. B. 12. Cap.

wird ausdrücklich den Besitzern gemeinschaftlicher Lehen die Freyheit gegeben, dieselbe ohne Bewilligung des Lehensherrn zu theilen; (f) und in dem

Schwäbischen Lehenrechte Cap. 37. §. 1. 2. der Senkenberg. Ausgabe; heißet es:

„Eyn

„Eyn Herre mag viel Brüdern leihen eyn Lehen, das sy mit gesammter Hand „empfahent, und geleiche Gewer daran habent; und wollent sy sich scheiden mit dem „Gutt, und teylen das under sich; das thund sy wol one des Herrn Urlob (g). Vornehmlich bey der Theilung der Lehen war ein Unterschied, ob sie sich nur auf den Besitz und die Nutzung einschränkte, oder ob sie sich auf das lehenbare Eigenthum erstreckte und in der Meynung und Absicht geschahe, daß die Sammtbelehnte sich gänzlich von einander sonderten und schieden, und mit dem Sammteigenthume auch die wechselseitige Lehensfolge aufhoben (h).

(e) **Pütter** in den primis Lineis iur. principum priuati. L. I. C. IV. §. 39. auserlesenen Rechtsfällen 1. B. 1. Th. VII. Bed. n. 152. S. 114. **Estor**: Comm. de terrarum partit. illustrium Germ. inter se, praecipue ea, quae vocatur **Todtheilung** C. II. V. *Comm. & opusc.* T. I. N. XIII. p. 587. sq.

(f) In des **Freyherrn von Senkenberg** Corpor. iur. feudal. S. 16. der **Eisenhardtischen Ausgabe**.

(g) **Freyherrn von Senkenberg** Corp. iur. feud, S. 70.

(h) **Pütter** prim. Lin. iur. princ. priv. L. I. C. IV. §. 37. **Böhmer** Comm. de feudi commun: divisione *Obs. iur. feudal.* Obs. VIII. §. 4. 5. 6. S. 220. sq.

§. 4.

Wenn sich Sammtbelehnte blos in Ansehung der Nutzung sonderten und theilten: so blieben sie dieser Scheidung ungeachtet noch in einem Gesammteigenthume, und ihre wechselseitige Lehensfolge blieb ungekränkt und unerschüttert. Das

Kaiserrecht Cap. XII. §. 1.

besaget ausdrücklich:

- daß Sammtbelehnte die Mutschierung ohne Abbruch ihres Ganerbinats, oder ihres Gesammteigenthums in den Lehen, die sie gemein haben, vernehmen können (i).

Theileten sie aber das gemeinschaftliche Lehen aus dem Grunde und in der Meynung, daß alle Gemeinschaft, und wechselseitige Erb- und Lehensfolge vertilget und vernichtet werden und jeder Theil das, was er an dem Sammtlehen erhielt, außer aller Gemeinschaft und Verbindung ganz abgesondert besitzen sollte; so brach eine solche Theilung die gesammte Hand- und Lehensfolge, und wenn ein Theil und Stamm ohne Lehenserben war und ausgieng; so fiel seine abgetheilte Lehensportion nicht dem andern Stamme zu, sondern sie wurde für erlediget geachtet, und dem Lehenherrn eröffnet.

Kaiserrecht Cap. 2.

„geteylet Lehin, daz sal dem Riche ersterbin (k).

Cap. 25.

„daz geteylte Lehin sal czu dem Riche fallen (l).

Schwäbisches Lehenrecht C. 37. §. 3.

„wenn aber sy sich mit dem Gut also beteylent: so hat ir keiner an des andern „Gut nichcz; und stirbt ihr einer on Lehenserben, des Teyl ist dem Herren „ledig (m).

Baiersches Lehenrecht Cap. 45. (n).
Auctor. vet. de beneficiis C. I, §. 84. (o).
Sächsisches Lehenrecht. C. 34. (p).
Ius feud. Saxon. C. 23. §. 1. (q).

(i) Freyherrn von Senkenberg. Corp. iur. feud. p. 16. (k) Freyh. von Senkenberg. Corp. iur. feudalis. S. 16. (l) a. a. O. S. 24. (m) a. a. O. S. 70. (n) a. a. O. S. 221. (o) a. a. O. S. 247. (p) a. a. O. S. 281. (q) a. a. O. S. 333.

§. 5.

Entsagungen und Verzichte der, von dem ersten Erwerber seinen Abkömmlingen angestammten Erb- und Lehenfolgerechte können, wo sie nicht ausdrücklich geschehen sind, oder sich deren Absicht nicht deutlich darleget, unmöglich vermuthet werden. Man muß also, wo die Grund- und Todtheilung nicht klar zu Tage lieget, im Zweifel allezeit annehmen, die theilenden Sammtbelehnte haben sich nur in Absicht der Nutzung und des Besitzes, und nicht gänzlich auch in Ansehung des Eigenthums trennen, die Gemeinschaft nicht aufheben, und der wechselseitigen Erb- und Lehensfolge sich nicht begeben wollen (r), und es kann also eine Todtheilung niemals vermuthet werden. Haben die Theilende bey der Sonderung sich die Mitbelehnung und gesammte Hand, und die Lehen- und Erbfolge ausdrücklich bedungen und vorbehalten: so ist ohnedies keine eigentliche Todtheilung vorhanden, und so kann darüber kein Streit entstehen. Ist aber auch dieser Vorbehalt unterblieben: so ist in den Stammgütern, die, von dem ersten Erwerber erlangte Erbfolge, durch die bloße Theilung nicht eingebüßet, und durch den unterlassenen Vorbehalt nicht verscherzet worden (s). Eben so wenig war auch der Vorbehalt der gesammten Hand und Mitbelehnschaft bey Theilung der Reichslehen zur Rettung und Erhaltung der in der ersten Belehnung unumstößlich begründeten, und durch die Abstammung vom ersten Erwerber auf seine Abkömmlinge abgeleiteten und fortgepflanzten Lehensfolge durchgängig erforderlich, sondern diese litte durch die Theilung des Lehens nicht den geringsten Abbruch (t). Die Mitbelehnung und gesammte Hand war außer Sachsen wenig üblich, und wenn sie auch außer den sächsischen Ländern in einer oder der andern Reichsprovinz, oder von einzelnen erlauchten Geschlechtern und Häusern angenommen und eingeführet wurde: so war sie doch von der sächsischen Mitbelehnschaft gänzlich unterschieden, und hatte nicht den Zweck, die Lehenfolge erst zu wirken und zu erhalten, sondern nur allein davon ein Beweisthum und ein Kennzeichen der Abstammung vom ersten Erwerber zu seyn (u). Die Reichshofrathsordnung (w) erkennet selbst, daß die gesammte Hand und Mitbelehnung nur in gewissen Geschlechtern hergebracht sey.

(r) Estor: in der Comm. de partitionibus illustrium, inprimis illa, quae vocatur Todtheilung. Cap. V. §. 50. Tom. I. *Opusc. & Comm.* S. 606. (s) Estor: a. a. O. C. V. §. 50. S. 606. §. 51-62. S. 606-609. (t) Hellfeld: Elem. iur. feud. §. 246. Estor: Comm. de diuis. & partit. illustr. C. VI. §. 71 sq. S. 613. sq. a. a. O. Freyherr von Cramer in den Wetzl. Nebenstunden. 19. Th. 1 Abhandl. §. 12. 13. 14. S. 16. sq. (u) Böhmer: Princ. iur. feud. §. 446. S. 164. (w) Tit. III. §. 12. In welchen Geschlechtern ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Die in dem §. 4. angeführte alte Privatsammlungen deutscher Lehensgebräuche haben kein gesetzliches und Entscheidungsansehen. Die darinn enthaltene Grundsätze von der Vernichtung und Einbuße der Lehensfolge durch die Theilung sind niemals in allgemeiner Uebung gewesen; lassen sich mit den Grundbegriffen der deutschen Erb- und Lehensfolge, vermöge der ersten Belehnung und Abstammung vom ersten Erwerber, gar nicht vereinbaren, und sind durch das in Deutschland sehr frühzeitig zu einem gesetzlichen Ansehen gediehene longobardische Lehenrecht längstens verdrungen worden. Nach dessen Verfügungen entziehet die Theilung des Lehens die Lehenfolge, welche auf der Abstammung von dem ersten Erwerber beruhet, keineswegs, sondern solche verbleibet ihrer ungeachtet nach Erlöschung des einen Stammes den Vettern, welche die andern Antheile besitzen, ihre Abkunft aber von dem ersten Erwerber haben (x). Wenn man aber auch jene alte deutsche Lehensgewohnheiten als allgemein geltend annehmen könnte: so setzen sie doch wahre Grund- und Todtheilungen der Lehen voraus, welche mit einer wirklichen Verzicht der Lehensfolge verbunden, und in der Absicht gemacht waren, daß die abgetheilten Brüder, Vettern und Stämme gänzlich und ewig getrennt, und abgesondert, außer aller Verbindung gesetzet, und der wechselseitigen Lehenfolge völlig verlustig seyn sollten. Die Kennzeichen einer solchen eigentlichen Todtheilung waren untrüglich, und bestunden darinn, daß die Abgetheilte nicht einerley Namen, und Wappen behielten, sondern besondere Namen und Wappen annahmen, nicht mehr als ein Geschlecht betrachtet wurden, und jeder derselben als der Stifter einer neuen Familie, und als der erste Erwerber seines Antheils angesehen wurde (y). Todtheilungen von dieser Art sind in den mittleren Zeiten nur ganz wenige gemacht worden, und es lassen sich nur wenige Beyspiele in den reichsfürstlichen Häusern aufbringen, daß wirklich wegen einer Todtheilung ein Stamm nach Erlöschung des andern von der Lehenfolge ausgeschlossen, und ihrer wegen unterlassenen Vorbehalts der Mitbelehnung verlustig erkläret worden wäre. Die wenige Exempel, die davon vorhanden sind, haben sich in Geschlechtern und Ländern ereignet, worinn die sächsische gesammte Hand Statt hat, und eingeführet ist, deren Versäumniß und Vernachläßigung die Seitenlinien der Lehenfolge verlustig machte. Das Ascanische Geschlecht ist dasjenige, worinn man die überzeugendeste Beyspiele zu finden glaubet, daß Theilungen ohne Vorbehalt der Mitbelehnung der Lehenfolge verlustig machen.

Als das Ascanisch oder Anhältisch-Brandenburgische Haus mit dem Markgrafen Heinrich dem jüngern im Jahr 1320 ausgieng: so waren noch die Häuser Sachsen-Wittenberg, Sachsen-Lauenburg, und Anhalt vorhanden, welche mit dem erloschenen Stamm von Brandenburg den ersten Churfürsten Albrecht den Bär zum gemeinschaftlichen Stammvater, mithin an die erledigte Marken ein unstreitiges Recht hatten. Der Churfürst Rudolf von Sachsen und das Haus Anhalt wollten auch ihr Lehensfolgerecht darinn geltend machen. Allein Kaiser Ludwig der fünfte von Baiern war gesonnen, sein Haus damit zu bereichern. Ohne auf jene Ansprüche der Ascanischen

nischen Stämme zu achten, erklärte er die Mark Brandenburg für ein eröffnetes, dem Reiche und Kaiser zur anderweitigen Vergebung heimgefallenes Lehen, und vergab es wirklich an seinen Prinzen Ludwig den älteren auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1323. Der Lehenbrief vom Jahr 1324 besaget, es sey die Mark und Chur-Brandenburg dem Reiche eröffnet und heimgefallen gewesen, und haben zur anderweitigen Verleihung des Kaisers gestanden (z). Die Freunde der Todtheilungen, welche alle Unregelmäßigkeiten in der Lehens- und Erbfolge der erlauchten deutschen Geschlechter in diesem Zeitalter aus denselben herleiten, vermeynen, die Ascanische drey Stämme seyen der Lehensfolge in der Mark Brandenburg, wegen der unter den Abkömmlingen Albrechts des ersten vorgegangenen Theilungen verlustig geworden (a). Es wurde aber damals bey Erörterung der Ascanischen Ansprüche einer Todtheilung gar nicht erwähnet, sondern der Kaiser bemäntelte sein willkürliches Verfahren mit der Versäumniß und unterlassenen Verfolgung der gesammten Hand, welche in diesem Geschlechte und Land allerdings nothwendig war. Es ist eine bloße Erdichtung, wenn man vorspiegeln will, die Ascanische Agnaten seyen sich der vorgegangenen Todtheilungen bewußt gewesen, und haben der Vergebung der Mark Brandenburg an den baierischen Prinzen gar nicht widersprochen. Man kann sich aus der Geschichte leicht eines andern belehren. Die vernachläßigte Mitbelehnung, und, wie es sehr wahrscheinlich ist, ausdrückliche Begebungen entzogen den Ascanischen Agnaten die Lehensfolge; wenigstens war dieses der Vorwand, das Reichslehen für eröffnet zu erklären (b). Nicht der **unterlassene Vorbehalt der Mitbelehnschaft** bey vorgegangenen Theilungen, mithin nicht Todtheilungen waren der Grund, oder Vorwand der Ausschließung der Ascanischen Agnaten von der Lehensfolge, sondern die Versäumniß der gehabten Gesammthand, und in Ansehung des Churfürsten Rudolfs der allzuentfernte Grad der Verwandtschaft. Der Kaiser wollte das Lehen für erlediget angesehen wissen, um es seinem Prinzen geben zu können.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem andern Exempel in dem Ascanischen Hause, welches angeführet wird, um zu beweisen, daß Todtheilungen der Lehenfolge berauben. Mit Albrecht dem dritten Churfürsten von Sachsen aus dem Ascanischen Stamme erlosch dieser Ast desselben. Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, stammte von dem ersten Erwerber des Churfürstenthumes, Grafen Bernhard von Ascanien ab, und war der nächste Agnat des letztern Churfürsten. Es waren auch die Fürsten von Anhalt noch vorhanden. Gleichwohl betrachtete Kaiser Sigismund das Churfürstenthum als ein eröffnetes Lehen, schloß die Ascanische Agnaten von der Lehensfolge darinn aus, und vergab es an Friederich den streitbaren, Markgrafen zu Meißen, ohne auf die Ansprüche Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg, und die Rechte der Abstammung vom ersten Erwerber Rücksicht zu nehmen. Auch dieses sollte die vorgegangene Todtheilung, und versäumte Vorbehaltung der Gesammthand zum Grunde gehabt haben (c). Allein Kaiser Sigismund verfuhr ganz willkürlich; er versagte den Ansprüchen Herzog Erichs von Lauenburg deswegen Gehör und Gerechtigkeit, weil der Markgraf von Meißen ihm hunderttausend Thaler gegeben

ben hatte, und Beystand in böhmischen Kriege leistete, und zusagte, und bediente sich bloß des Vorwandes der nicht verfolgten, nicht der nicht vorbehaltenen Mitbelehnschaft (d). Auch hier war der Todtheilung gar keine Erwähnung gethan, sondern nur die Versäumniß der in Sachsen, dem Ascanischen Geschlechte, dem Churfürstenthum Sachsen eingeführten, und zur Lehensfolge unentbehrlichen Mitbelehnschaft vorgeschützet, und die Lehenseröffnung lediglich darinn gegründet.

(x) I. F. I. §. 1. 2. I. F. 12. 14. II. F. 50. 52. §. 2. Böhmer: Princ. iur. feud. §. 138.
(y) Pütter: Prim. Lin. iur. Princ. priuati. L. 1. C. 4. §. 40. S. 74.
(z) Von Ludewig: Reliqu. manuscript. T. II. S. 270. Von Olenschlager: Staatsgeschichte des R. Kaiserthums in der ersten Halfte des vierzehnten Jahrhundert: N. 41. im Urkundenbuch S. 105.
(a) Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf das erledigte Herzogthum Niederbaiern; 1778 Frankfurt 4. § 2. S. 8. 9.
(b) Pauli: Allgem. Preuß. Staatsgesch. I. Th. §. 314 Buchholz: Versuch einer Geschichte der Mark Brandenburg II. B. II. Th. §. 1. S. 358. sq.
(c) Die Rechte der Todtheilung rc. rc. §. 2. S. 10.
(d) Hollsteinische Chronik S. 10. in des Herrn von Leibnitz Script. rerum Germ. S. 16. Pfeffel: Nouvel abrégé de l'hist. & du droit public d'Allemagne. T. I. S. 581. 582. Edit. 1776. Pariser Ausg. Jo. Friedr. Horn: Leben Friedrich des streibaren, S. 143.

§. 7.

Wenn also auch Theilungen ohne Vorbehalt der gesammten Hand die Lehensfolge der Abstammung vom ersten Erwerber ungeachtet, vernichtet hätten: so würde es doch nur in Häusern, Geschlechtern, und solchen Lehen haben geschehen können, worinn die Mitbelehnung und gesammte Hand zur Lehensfolge wesentlich und unentbehrlich nothwendig gewesen. Hingegen aber würde es des Vorbehalts der gesammten Hand nicht bedurft haben, und deren Versäumniß würde eine Theilung nicht zur Todtheilung gemacht, und die Lehensfolge nicht vernichtet haben, wo solche von der Abstammung vom ersten Erwerber allein abgehangen hat (e). Selbst in den Familien, worinn die Mitbelehnschaft beobachtet wird, um die Lehensfolge zu vergewissern, nicht aber zu wirken, wurde deren Vorbehalt bey Theilungen nicht für nothwendig geachtet, und that seine Unterlassung der in der Abstammung von dem ersten Erwerber gegründeten Lehensfolge keinen Abbruch. In dem Hause Hessen ist die Mitbelehnschaft eingeführet, nicht aber die sächsische, sondern diejenige, welche bloß zum Beweise der rechtmäßigen Lehensfolge, und der Abkunft von dem Erstbelehnten dienet. Gleichwohl hat man in diesem Geschlechte nie dafür gehalten, daß der bey Theilungen unterbliebene Vorbehalt der gesammten Hand die Lehensfolge nehme und aufhebe. Landgraf Heinrich das Kind hatte das Land unter seine beyde Söhne Otto, und Johann getheilet. Landgraf Johann erhielt unter seinem Antheil die Churmaynzische Lehen Grünberg und Frankenberg. Als er A. 1311 ohne Leibeserben verstarb; so wollte Churmaynz diese Lehen als eröffnet ansehen, weil zwischen den Brüdern eine Grund- und Todtheilung vorgegangen sey. Landgraf Otto widersprach der Maynzischen Behauptung, daß der unterbliebene Vorbehalt der Mitbelehnung die Theilung zur Tod-

 thei-

theilung mache, und die Lehensfolge aufhebe. Beyde Theile setzten die Entscheidung auf eine Süne oder ein Compromiß, und die erkießten Schiedsrichter thaten den Ausspruch A. 1324. zum Vortheile des Landgrafen Otto, daß er in den benannten Lehen sitzen soll, Churmaynz aber seine Ansprüche vor einem niederzusetzenden Manngerichte ausmachen könne (f). Churmaynz unterließ aus Mistrauen auf seine Sache, ein Lehengericht niederzusetzen, und die vermeintliche Todtheilung und deren Wirkungen auszuführen, und gab dadurch einen Beweis, daß seine Behauptung irrig und grundlos sey (g).

(e) Estor: Comm. de Partitionibus terrarum inter Illustres Germ. praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, C: VI. §. 71. Tom. I. *Opusc.* p. 613. §. 75. S. 618.
(f) Freyherr von Gudenus: Cod. diplom. Tom. III. n. 159. S. 219. n. 163. S. 225.
(g) So gebrauche man dieses vermeyntliche Beyspiel einer Todtheilung und dadurch eingebüßten Lehensfolge gegen den Verfasser der Wirkungen und Rechte der Todtheilung rc. §. 2. S. 11.

Zweyter Abschnitt:

Von der Erb- und Lehensfolge, und den Theilungen des Wittelsbachischen Hauses in dem Herzogthume Baiern.

§. 8.

Das Herzogthum Baiern wurde dem Hause Wittelsbach nach der Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen und der Unterdrückung des Welfischen Hauses vom Kaiser Friedrich dem ersten, in der Person des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach A. 1180. zu Mannlehen verliehen (h), und die Abkömmlinge dieses ersten Erwerbers sind ihm in demselben seit solcher Zeit beständig vermöge ihrer Abstammung von ihm gefolget.

(h) Origines Guelficae. T. 3. Buch 7. Cap. 1. §. 85. S. 106. Jo. Adlzreitter von Tetenweis Annal. Boic. Gentis P. I. L. XXIII. S. 602. Ausgabe des Herrn von Leibniz.

§. 9.

Otto der erste Herzog von Baiern aus dem Hause Wittelsbach hatte einen einigen Sohn, Ludewig, welcher A. 1183. ihm in dem Herzogthume Baiern folgte, und vom Kaiser Otto dem vierten aus dem Welfischen Hause über das Herzogthum einen Lehens- und Bestättigungsbrief erhält (i): auch A. 1215. das erste Recht an die Pfalz am Rhein erwirbt, indem er vom Kaiser Friederich dem zweyten nach der Achtserklärung Pfalzgraf Heinrichs aus dem Welfischen Hause damit belehnet wird. (k).

(i) Des Churbaierschen Archivars Joseph Ant. Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. N. I. der Beylagen S. 157.
(k) Origin. Guelficae. T. III. L. VII. C. 3. §. 29. S. 217.

§. 10.

Ihm folget im Herzogthume Baiern sein einiger Sohn **Otto**, mit dem Zunamen der erlauchte, und dieser gelanget vermittelst seiner Vermählung mit der Prinzessin Agnes, einer Tochter des geächteten Pfalzgrafen Heinrichs zum wirklichen Besitze der Pfalz am Rhein, verknüpft solche mit Baiern, und besitzet beyde Länder zusammen (l).

(l) Orig. Guelf. T. III. L. VII. C. 3. §. 42. S. 241. und Vorrede. §. 22. S. 64. sq.

§. 11.

Otto der erlauchte hinterließ zwey Söhne, **Ludewig**, welcher wegen der übereilten Hinrichtung seiner ersten Gemahlinn, den Beynamen des strengen bekam, und **Heinrich**. Diese beyde Herzoge von Baiern regierten anfangs nach ihres Vaters Absterben ihre Länder in Gemeinschaft, theilten aber im Jahr 1255. dieselbe zu Landshut so, daß Herzog **Ludwig** der strenge, außer der Pfalz am Rhein, die Stadt München, und was zu Oberbaiern gerechnet wurde; **Heinrich** aber Cham vor dem böhmer Walde, Straubingen, Landshut, und was man zu Niederbaiern damals schlug, erhielte. Der **Theilungsbrief** war ehedessen im baierschen Archive vorhanden, ist aber niemals öffentlich bekannt geworden, daher man auch von der Beschaffenheit dieser Absonderung mit Zuverläßigkeit nicht urtheilen kann (m). Es ist nicht glaublich, daß die Gemeinschaft von Grund aus, auch in Ansehung des Eigenthumes aufgehoben worden, sondern daß sich die beyden Brüder nur in Absicht auf den Besitz, Genuß, die Verwaltung getheidiget und abgesondert haben. Für letztere Art der Theilung streitet die Vermuthung, und die erstere muß von dem, der sie behauptet, erwiesen werden (n). Es ist ganz unrichtig, und ein willkürlich aufgestellter Satz, daß in diesen Zeiten die Todtheilungen die Regel gewesen seyen. Man mag alle in diesem Zeitraume in den erlauchten Geschlechtern des deutschen Reichs vorgegangene Ländertheilungen durchgehen, und betrachten: so wird sich offenbaren, daß sie nur die Verwaltung und Nutznießung, nicht aber die Gemeinschaft des Eigenthums betreffen, und größten Theils von der Art gewesen, daß die Erb- und Lehensfolge der Agnaten und abgetheilten Stämme ungekränkt geblieben. Diese Bewandtniß hatte es auch mit der Theilung Herzog Ludwigs des strengen und Heinrichs. Beyde behielten den Titel eines Herzogs von Baiern, und dieser wurde dem jüngeren Prinzen ausdrücklich vorbehalten, konnte aber dem Erstgebornen nicht bestritten werden, da er ihm angestammt war, und als Besitzern des oberbaierschen Landes gebührte (o). Die Gemeinschaft des Eigenthums dauerte ohne ausdrückliche Aufhebung von selbsten fort, und die in der Abstammung beyder Brüder von dem ersten Erwerber des Herzogthums gegründete Lehensfolge derselben bedurfte keines ausdrücklichen Vorbehalts, und wurde ohne Verzicht und Entsagung nicht aufgehoben. Es ist nicht erwiesen, und man läßt es dahin gestellt seyn, ob beyde Brüder und Stämme besondere Belehnungen über Ober- und Niederbaiern empfangen haben. Das Gegentheil ist wahrscheinlicher. Gesetzt aber auch, beyde Brüder und Aeste hätten

hätten sich bey dieser Theilung eine Sammtbelehnung nicht vorbehalten: so wäre doch solches ohne Folgen, und ohne nachtheiligen Einfluß auf ihre wechselseitige Lehensfolge gewesen. Die Mitbelehnschaft war in diesem Hause zu Erlangung und Erhaltung der Lehensfolge nicht erforderlich. Diese hieng in dem Wittelsbach-baierschen Hause lediglich von dem Geblüte, und der Abstammung von dem ersten Erwerber des Herzogthums ab. Es ist daher seltsam, wenn behauptet werden will, Heinrich, Herzog von Niederbaiern habe um deßwillen in seinem letzten Willen verordnet, seine Söhne sollten in Gemeinschaft des Landes bleiben, damit sie ihre Erbfolge erhalten möchten. Dieser Verfügung bedurfte es nicht, da die Erbfolge derselben in ihrer gemeinschaftlichen Abkunft hinlänglich begründet war, und durch Theilungen keiner Gefahr ausgesetzet wurde (p). Die Theilung, welche Ludwig der strenge und sein Bruder Heinrich A. 1255 vornahmen, und wodurch Niederbaiern von Oberbaiern abgesondert wurde, war eine bloße Theidigung, eine bloße Mutschierung, mit keiner Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums, mit keiner gänzlichen Scheidung aus aller Gemeinschaft, mit keiner Entsagung der wechselseitigen Erb- und Lehensfolge verknüpft, mithin auch nicht vermögend, und nicht dahin abzielend, diese zu vernichten. Es ist unbegreiflich, und kaum zu verstehen, wie man aus einer gewissen Urkunde Kaiser Rudolfs des ersten vom Jahr 1281 folgern will, es sey zwischen Ludwig dem strengen und seinem Bruder Heinrich alle Gemeinschaft, und alle wechselseitige Lehensfolge aufgehoben gewesen. Herzog Ludewig der strenge, durch die Irrungen mit seinem Bruder Heinrich belehret, welche Zwistigkeiten auch aus den bündigsten Theilungsverträgen zu entsprießen pflegen, war darauf bedacht, wie er solchen vermittelst einer Eventual- und Sammtbelehnung seiner beyden Söhne Rudolfs und Ludwigs zuvorkommen möchte. In dieser Absicht gab und ließ er nach den eingeschränkten Begriffen dieses Zeitalters seine Lehen in die Hände Kaiser Rudolfs des ersten, seines Schwiegervaters, auf; und ließe sich und seine Söhne wiederum damit beleihen. In dieser Sammtbelehnung vom 1. Aug. 1281 (q), welche bloß allein auf die Länder gieng, die Ludewig der strenge besaß, wurde des Herzogthums Niederbaiern und des Herzog Heinrichs nicht erwähnet, und daraus will ein neuer Schriftsteller von eben so weniger Gründlichkeit, als Redlichkeit, die Folgerung ziehen, daß daraus eine wirkliche Grund- und Todtheilung zwischen Ludwig dem strengen, und Heinrich vorgegangen sey, und daß keiner in des andern Antheil ein Lehensfolgerecht behalten habe (r). Man kann nicht trüglicher schließen. Es war ja nicht von einer wechselseitigen Mitbelehnung beyder abgetheilten Brüder und Stämme, sondern von einer Sammtbelehnung, und dereinstigen gleichen, ruhigen, streitlosen Theilung und Genießung der Söhne Ludewigs des strengen in Ansehung seines Antheils, nämlich des Herzogthums Oberbaiern, und der Pfalz am Rhein die Rede.

(m) Aettenkhover: Geschichte der Herzoge von Baiern. S. 19. 20. Adlzreitter Annal. Boic. gentis P. I. L. 24. p. 639. der Leibnizischen Ausgabe.

(p) Der Verfasser der Schrift:

Die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das H. Niederbaiern §. 1. 3. behauptet eine Grund- und Todtheilung; erweiset sie aber mit nichts.

(o) Adlz-

(o) Adlzreitter: Annal. gentis Boic. P. I. L. 24. p. 639.
(p) Einer der ersten Gründe, deren sich der Verfasser der Schrift: Die Rechte der Todtheilung rc. §. 3. S. 15. bedienet.
(q) Origin. Guelficarum T. III. Praefat. §. 22. n. r. pag. 66. Die Stelle: *& iterum Ludouico*: ist in der Urkunde irrig, und auszustreichen.
(r) Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf Niederbaiern. §. 3. S. 15.

§. 12.

Man kann als eine entschiedene Wahrheit annehmen,

α) daß die Theilung Ludwigs des strengen und Heinrichs vom Jahr 1255 keine Tod- und Grundtheilung, sondern eine bloße Theidigung, Mutschierung, und Absonderung der Verwaltung und Nutznießung gewesen.

β) Daß dadurch die Geschlechtsgemeinschaft, Mitherrschaft, und wechselseitige Lehensfolge beyder Brüder und Stämme nicht gekränket, und vernichtet worden.

γ) Daß es einer Vorbehaltung der gesammten Hand und Lehensfolge nicht bedurft habe.

δ) Daß die Lehensfolge beyder Stämme durch die gemeinschaftliche Abstammung derselben vom ersten Erwerber hinlänglich gesichert und befestiget geblieben, und zu ihrer Erhaltung keine Mitbelehnung erheischet habe.

Selbst die über die Theilung dieser beiden Herzoge von Baiern von Kaiser Rudolf dem ersten am 11. Jul. 1681. ertheilte Bestättigung (s) erwähnet so gar einer solchen gänzlichen Trennung des Herzogthums Baiern nicht, daß sie solches vielmehr noch als beyden Brüdern gemeinschaftlich ansiehet, beyde Herzoge von Baiern nennet, und die Absicht äußert, die Eintracht und Vereinigung beyder Aeste des baierschen Hauses bestens zu befestigen.

(s) Carl dü Mont Corps diplomat. universel du droit des gens. T. I. P. I. n. 469. S. 247. Jo Christ. Lünig: Deutsches Reichsarchiv. Part. spec. Cont. II. Absatz. 1. S. 130.

§. 13.

Niederbaiern verblieb bey Herzog Heinrich, und seiner Nachkommenschaft, oder von ihm gestifteten und abstammenden Linie bis zum Jahr 1340. Herzog Johann beschloß diesen Stamm, nach dessen Erlöschung und Ausgang Niederbaiern mit Oberbaiern nach einer Absonderung von fünf und achzig Jahren wider vereiniget ward.

§. 14.

Ludwig der strenge, hatte zwey Söhne,

I. Rudolf den stammelnden, Stammvater der Pfalzgrafen am Rhein,

II. Ludwig, den Stifter des baierschen Stammes, nachheriger Kaiser.

Diese beyden Prinzen theilten sich nach des Vaters Ableben so, daß

Rudolf die Pfalz am Rhein, und einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern, Ludwig aber nur den Rest von Oberbaiern erhielt.

 Diese

Diese Theilung geschahe A. 1294 in der Minderjährigkeit Ludwigs, und zu seiner empfindlichen Verkürzung (t). Nach langen Mißhälligkeiten zwischen beyden Brüdern kam es A. 1310 zwischen ihnen zu einer schiedsrichterlichen anderweitigen Theilung, wodurch Ludwig einen erheblicheren Theil von Oberbaiern bekömmt, dennoch aber nicht völlig befriediget wird (u).

(t) Fr. Heinr. von Falkenstein Antiquit. Nordg. T. III. S. 215. 224. Pütter Handbuch der deutschen Staaten II. C. Baiern §. 15. S. 255. n. I.
(u) S. die schiedsrichterliche Theilung in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Baiern n. 28. der Beyl. S. 207.

§. 15.

Als in der Folge Pfalzgraf Rudolf bey der römischen Königswahl seine Stimme nicht seinem Bruder Herzogen Ludwig, sondern dessen Mitwerber giebt, und sich gänzlich zu dessen Partey schläget: so kömmt es zu einem öffentlichen Bruch zwischen beyden Brüdern, und Kaiser Ludwig bemächtiget sich der sämmtlichen Lande Rudolfs, behält sie auch bis zum Jahr 1329 (w.)

(w) Von Olenschlager: Staatsgeschichte des römischen Kaiserth. in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. S. 211. Michaelis Gesch. der Chur- und Fürstlichen Häuser von Deuschland II. Th. Churhaus Pfalz 3. C. §. 24. S. 16. 17.

§. 16.

In diesem Jahre schließte Kaiser Ludwig V. mit seinen Neffen, den Söhnen seines im Elende verstorbenen Bruders Rudolfs von der Pfalz, zu Pavia am 3ten August 1329. einen neuen Theilungsvertrag, welcher das erste Haus- und Grundgesetz der beyden Häuser und Stämme von Baiern und der Pfalz, und die ewige Erbfolgeordnung in demselben geworden ist (r). In diesem grundgesetzlichen Vertrage war erstlich eine neue Theilung der pfälzischen und baierschen Länder gemacht. Den Söhnen und Enkeln des Pfalzgrafen und Herzogs Rudolfs des ersten oder stammlenden verblieb die ganze Pfalz am Rhein, und derjenige Theil von Oberbaiern, welcher von nun an den Namen der Oberpfalz bekam, und seit der Zeit beständig behalten hat, in den ältesten Zeiten aber ein Stück des alten Nordgaues ausmachte (y). Kaiser Ludwig behielt das ganze übrige Oberbaiern; übrigens wurde ausgemacht:

a) es solle kein Theil von seinen Ländern was verpfänden, und veräußern;

b) in unvermeidlichen Veräußerungsfalle solle ein Theil dem andern das, was er verkaufen wolle, zum Verkauf anbieten.

c) Die Chur- und Wahlstimme solle zwischen beyden Linien abwechseln.

d) Beyde Stämme sollen sich wechselseitig im Erlöschungsfalle in sämmtlichen Ländern folgen, und lauten die diese wechselseitige Erbfolge betreffende Worte des Vertrages folgendermaßen:

„Und

„Und ob wür unser Tail, oder unser Erben on Erben verfahren; so sullen unser „Land, Leut und Herrschaft, und die Wahl des Reichs auf sy, und ir Erben „gevallen und erben: auch sullen herwider ir Land, Leut und Herrschaft, und „die Wahl des Reichs auf unsern Tail, und unser Erben gevallen und erben, „ob sy on Erben vervarn.

(x) Dieser Vertrag von Pavia ist öfters auszugsweise, vollständig aber nunmehr bekannt gemacht worden in des von Olenschlager Erläuter. der güldenen Bulle. Urkundenbuch n. V. S. 7–13. und des Arch. Aethenkhover: Gesch. der Herzoge von Baiern, n. XXX. der Beyl. S. 221–231. auch in dem *Exposé* des motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière. n. XIII. der *Pieçes justif.* S. 36.

(y) Freyherr von Kraitmair Grundriß des allgemeinen deutschen und baierschen Staatsrechts. 3. Th. §. 103. S. 185. Von Falkenstein Antiq. Nordgav. T. II. S. 398.

§. 17.

Der Vertrag von Pavia ist kein Zeitgesetz und Zeitvertrag, sondern ein immerwährendes, beständiges, unveränderliches Haus- und Grund- und Erbfolgegesetz, eine pragmatische Sanktion der beyden Aeste des Wittelsbachischen Geschlechts. An der Zuverläßigkeit und Aechtheit seiner Ausgaben kann gar nicht gezweifelt werden. Sie sind aus den öffentlichen Archiven genommen, und stimmen mit den schon in älteren Zeiten davon bekannt gemachten Auszügen (z) so richtig überein, daß kein Argwohn einer Veränderung auch in dem Gemüthe des vorsetzlichsten Zweifelers übrig bleiben kann.

Es ist auch derselbe in nachherigen Haus-Geschlechts- und Erbfolgeverträgen ausdrücklich erneuret und beståttiget, und zum Grunde aller Verfügungen und Verabredungen wegen der wechselseitigen Erbfolge beyder Stämme des Wittelsbachischen Hauses geleget worden (a). Der

am 6ten und 22ten Sept. 1766.

geschlossene

erneuerte Hausvertrag der Churhäuser Baiern und Pfalz

drückt sich in dem

ersten Artickel (b)

darüber folgendermaßen aus:

„Gleichwie der zwischen Kaiser Ludwig dem IV. und seines Bruders Pfalzgrafen Rudolfs Söhnen, als den Stammvätern unserer beyden Häuser zu Pavia im Jahr 1329. an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem römischen Reich beståttiget und angenommener Theilung- und Erbeinigungsvertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Haus-Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grunde genommen worden, „und das eigentliche pragmatische Hausgesetz unserer Voråltern ist ꝛc. ꝛc.

Die vermittelst dieses neuern Theilungs- und Erbfolgevertrages bewirkte Wiedereinräumung der dem Pfalzgraf Rudolf entrissenen Länder an seine Söhne, kann nicht

als

als eine kaiserliche Handlung, als eine lehenherrliche Begnadigung und Verzeihung Kaiser Ludwigs V. betrachtet werden. Die Länder seines Bruders waren ihm und dem Reich nicht verwirkt, und Ludwig hatte kein Recht sie einzuziehen und seinen Bruder derselben zu entsetzen. Daß er ihm die Stimme bey der Königswahl nicht gegeben, und daß er Friedrichen von Oesterreich, den er mit erwählet hatte, angehangen, solches ermächtigte den Kaiser Ludwig nicht, die demselben angestammte Länder zu nehmen. Er mußte seinen Neffen die ihnen vermöge ihrer Herkunft zukommende Länder wieder zustellen, und es war eine rechtliche Nothwendigkeit und keine Gnade in dieser Wiedereinräumung.

(z) Z. E. in Jo. Heinr. von Falkenstein Antiq. Nordgav. T. 3. S. 239. Casp. Michael Londorps Actor. publ. T. 4. L. 3. C. 108. L. H. von Olenschlager Gesch. des XIV. Jahrh. §. 88. S. 211. Jo. Adlzreitter von Tettenweis ann. Gentis Boicae. T. II. P. II. L. II. §. 36. S. 41. der Leibnizischen Ausgabe. Churbaierschen Deduction c. Eichstädt das Landgericht Hirschberg betreffend. Beylagen. Lit. G. in Freyherrn von Moser: Samml. von Deductionen IV. Band. S. 178. 179.

(a) Der Churbaiersche Conferenzminister Freyherr von Kraitmair im baierschen Staatsrecht §. 122. S. 226. sq. (b) Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Maj. le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière. N. XV. der *Pieces annexes.*

§. 18.

Der Kaiser gieng diesen Vertrag als Haupt seines Geschlechts ein, bestättigte ihn aber als Lehenherr und Kaiser. Es lieget darinn die Stiftung und Errichtung eines ewigen Geschlechtsfideicommisses, indem die Veräußerung und Entfremdung aller Theile und Zugehörungen der von dem gemeinschaftlichen Stammvater, Otto dem erlauchten, auf die beyde Aeste seiner Nachkommenschaft, den baierschen und pfälzischen Stamm vererbten Länder untersaget, und ihre wechselseitige Erbfolge darinn festgesetzet wird. Dies ist das untrügliche Merkmal der Geschlechtsfideicommisse (c)

Diese fideicommissarische Verfügung erstreckte sich und äußerte ihre Kraft und Wirkung nicht nur über die Länder, welche Kaiser Ludwig damals wirklich besaß, behielte, und seinen Neffen als Stammländer und altväterliche Lehen wiedergab, sondern sie verbreitete auch ihre Wirksamkeit über das damals abgetheilte Niederbaiern. Herzog Heinrich war zwar nicht mitschließender Theil, und hatte den Vertrag nicht mit eingegangen. Allein Niederbaiern war als ein Stammlehen, vermöge der gemeinschaftlichen Abstammung aller Aeste des Wittelsbachischen Hauses und Geschlechts, der, in diesem Vertrage bestimmten Erbfolgeordnung ohnedies unterworfen, und es war in diesem Geschlechte unstreitigen Herkommens, und als eine Grundmaxime angesehen, daß alle unter seinen Aesten vertheilte, und alle in der Folge der Zeit erworbene und errungene Länder und Güter dieser unzertrennlichen und unauflöslichen Erbverein ewig unterworfen seyn müssen (d).

(c) Der Kanzler Böhmer: Exerc. de fundam. pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium. Cap. II. *Exerc. ad Pandect.* T. II. N. 31. S. 425. sq.

(d) Churbaiersch- und Pfälzischer Hausvertrag, vom Sept. 1766. Art. I. Exposé des motifs &c. Beyl. N. XV. Freyh. von Kraitmair baiersches Staatsrecht §. 122. S. 226.

§. 19.

§. 19.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages von Pavia ist dadurch nicht gekränket, viel weniger vernichtet worden, daß auf verschiedenen Seiten Entgegenhandlungen dawider vorgegangen, daß die Pfalzgräfliche Linie A. 1340 von der Lehensfolge in Niederbaiern ausgeschlossen worden, daß wider denselben von beyden Linien Veraußerungen gemacht worden, daß sie sich unter einander den bedungenen Beystand öfters versaget haben.

Einwendungen von dieser Bewandtniß und Natur können erstlich von keinem dritten und von keinem andern Hause gegen dieses Grund- und Erbfolgegesetz und diesen Traktat des Wittelsbachischen Hauses gemacht werden. Sodenn haben die beyden Stämme dieses Geschlechts sich die Verletzungen dieses Traktats durch die nachherige Erneuerungen desselben und neuere Hausvereine verziehen. Es wird auch ohnedies ein Vertrag durch die einzelne Entgegenhandlungen, und die Nichterfüllung, nicht sogleich aufgehoben und vernichtet. Dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich würde es am wenigsten anstehen und gebühren, die Zwistigkeiten der Baierschen und Pfälzischen Häuser anzuführen, um die Gültigkeit des paveßischen Traktats anzufechten, da diese Entzweyungen vornehmlich seinen Staatsränken zuzuschreiben sind.

Vorgegangene Veräußerungen kann man nicht ganz in Abrede stellen. Eines Theils geschahen sie aber mehr an einheimische Stifter, Klöster, Vasallen (e); andern Theils waren sie unwillkürlich; und dann wurden sie durch die häufige Erwerbungen und anderweitige Errungenschaften reichlich wieder vergütiget.

(e) Ungrund der Domainen in Baiern: von Johann Lipowsky II. Vol. 1770.

§. 20.

Die Ausschließung der Pfalzgräflichen Linie von der im Jahr 1340 eröffneten Niederbaierschen Lehensfolge aber war gerecht, gesetzlich, dem pavesischen Vertrage gar nicht entgegen.

Der Niederbaiersche Stamm gieng im Jahr 1340 in der Person Herzogs Johann von Niederbaiern aus. Kaiser Ludwig war der nächstgesippte Stammsvetter. Seine Neffen, Churfürst Rudolf der zweyte, oder der blinde, und Ruprecht, waren um einen Grad der Verwandtschaft entferneter (f). Da nun die Erb- und Lehensfolge in dem baierschen Hause nach einem beständigen Herkommen, und die Bestimmung der gemeinen Rechte sich lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft richtete: so mußten die Pfalzgrafen dem Kaiser Ludwig, als nächsten Agnaten, nothwendig weichen und nachstehen (g).

Es kömmt bey der Erb- und Lehensfolge erlauchter Häuser in Deutschland nicht auf willkürlich angenommene Systeme und Hypothesen, sondern vornemlich auf die Verträge, und das Herkommen eines jeden Geschlechts an, und diese geben die Vorschrift in der Entscheidung aller Successionsfälle und Irrungen (h). Das ausgemachte, und durch mehrere Vorfälle bestättigte Herkommen des Hauses Baiern brachte mit sich, daß bey der Erbfolge der Seitenverwandten und Stammsvettern auf den

näheren Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser gesehen, und die Verfügung des gemeinen Lehensrechts zur Vorschrift genommen wurde. Nach diesem kömmt es bey Erlöschung und dem Ausgange einer Linie, auf welche das Lehen oder der Lehensantheil in der Theilung gediehen war, bloß auf den näheren Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer an, und die näher gesippte Stammsvettern schließen die entfernteren, ohne Rücksicht auf die Linien, von der Lehensfolge aus (i).

Kaiser Ludwig hatte also ein gegründetes Recht, seine Neffen von der Lehensfolge in Niederbaiern auszuschließen, und sich solche allein zuzueignen. Die Pfalzgrafen thaten, unter Vorbehalt ihres dereinstigen Erbfolgerechts, gegen eine Vergütigung, im Jahr 1348. Verzicht auf Niederbaiern (ii). Sie erkannten Kaiser Ludwigs Vorzugsrecht.

Kaiser Ludwig folgte in Niederbaiern als der nächste Agnat, als der nächstgesippte Stammsvetter, vermöge eines natürlichen Lehensfolgerechts, und nach der rechtlichen Geblütsfolge. Er machte an Niederbaiern aus keinem andern Grunde Anspruch, und berief sich auf keinen andern Titel. Die gleichzeitige Geschichtschreiber führen keinen andern Grund seines Anspruchs, seiner angemaßten, und ihm zuerkannten Lehensfolge an, und die baiersche Landsstände sprachen ihm solche aus keinem andern Titel zu (k).

Es erwähnet zwar der ungenannte Verfasser der leobischen oder leubischen Chronik auf das Jahr 1339, auch des Iuris imperialis, worauf Ludwig seinen Vorzug vor allen andern Mitwerbern gegründet. Allein das ius sanguinis gehet doch vorher, und das ius imperiale kann hier in der Verbindung mit dem iure sanguinis unmöglich von einer Eröffnung und Einziehung des Lehens erkläret werden, und ein Chronikenschreiber des Städtchens Loben konnte wohl die Titel einer solchen Erbfolge nicht einsehen und unterscheiden. Ein anderer der Sachen kundigerer Zeitgenoß Kaiser Ludwigs sagt in dessen Chronik bey dem Jahr 1341, er habe Niederbaiern vermöge Erbrechts und nach dem einmüthigen Ausspruch der Landsstände erhalten (l). Johann Adlzreitter von Tettenweis sagt ebenfalls, es sey die Erbfolge in Niederbaiern dem Kaiser Ludwig als Erben zuerkannt worden (m). Es ist auch von diesem Kaiser selbst niemals geäußert worden, seine Neffen seyen der Lehensfolge in Niederbaiern durch die Theilung Ludwigs des strengen und Heinrichs von 1255 verlustig, Niederbaiern sey ihm als Kaiser und dem Reiche anheim gefallen, er belehne sich und seine Söhne mit diesem eröffneten Reichslehen. Vielmehr bekennet er in einer Urkunde v. 1341, die niederbaiersche Landschaft habe ihm das Land zuerkannt, und ihn als rechtmäßigen Herrn von rechter Erbschaft wegen angenommen (n).

Man kann sich daher nicht genug darüber verwundern, wie von Seiten einiger Privatautoren, welche die ganze baiersche Erbfolgeordnung verkehren wollen, dieser Lehensanfall so sehr und auf eine so unredliche Art entstellet, und verworren vorgespiegelt werden können. Man stellet folgende Sätze auf:

„Baiern ist A. 1255 durch eine Tod- und Grundtheilung in Ober- und Nieder-„baiern abgesondert worden. Ludwig der strenge bekam ersteres, Heinrich letzte-„res.

„res. Zwischen diesen Brüdern wurde durch die Todtheilung und versäumte „Vorbehaltung der gesammten Hand alle wechselseitige Erbfolge gänzlich aufge„hoben. Als daher Heinrichs Stamm mit Johann A. 1340 ausgieng: so fiel „Niederbaiern dem Reich als ein erledigtes Lehen anheim, indem weder der Kai„ser Ludwig, noch seine Neffen, die Pfalzgrafen am Rhein, darinn ein Lehens„folgerecht hatten. Kaiser Ludwig erhielte Niederbaiern nicht als Agnat; er zog „es als ein Kaiser ein, und beliehe sich und seine Söhne aus Gnaden, vermittelst „neuer Verleihung damit, als mit einem neuen Lehen. Er ist als der erste Er„werber anzusehen. Die pfalzgräfliche Linie war durch die Todtheilung ewig „davon ausgeschlossen (o).

Man muß aller Wahrheitsliebe und allem Wahrheitsgefühle entsaget haben, wenn man, ohne zu erröthen, solche Erdichtungen der Welt, zumal in einem so entscheidenden und zuverläßigen Tone aufzudringen sich erdreistet. Womit will man die Chimäre der Erledigung und Eröffnung des Herzogthumes Niederbaiern, seiner neuen Verleihung des Kaiser Ludwigs an sich selbst, der ewigen Ausschließung des Rudolfinischen oder pfalzgräflichen Stammes von demselben durch jene vermeintliche Todtheilung auch nur wahrscheinlich machen? Und wie kann man diesem Kaiser einen andern Titel der Erwerbung andichten, als er selbst angegeben und behauptet hat?

(f) Michaelis Geschichte der deutschen Chur- und Fürstl. Häuser II. Th. I. C. §. 28. S. 19.

(g) S. Sendschreiben an den G. J. R. Pütter: von dem einstimmigen Herkommen im Hause Baiern nach dem Geblütsrechte zu succediren. 4. 1778. S. 4.

(h) Pütter: Abh. de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. §. 39. sq. 70. sq. *Append. iur. princ. priuati.* S. 204. 231. Von Moser: Familienstaatsrecht I. Th. IV. Cap. §. 2. S. 533. C. I. §. 2. S. 6.

(i) II. Feud. 37. Rechtliche Abhandlung: von dem Vorzuge der näher gesippten Stammsvettern für den weiter entfernten bey der Erbfolge in die deutsche Reichsländer. 1752. in des Freyh. von Cramer Supplem. opusc. T. V. S. 278. Böhmer Princ. iur. feudal. §. 144. 442. Von Moser Familienstaatsrecht P. I. C. VI. §. 43. 44. S. 737. sq.

(ii) S. den Verzichtsbrief v. 1348. N. XIV. der Pieces annexes &c. des Exposé des mot. &c.

(k) Der *Anonymus Leobiensis* in seinem *Chronico* ad a. 1339. in Hieron Pez script. rer. austr. Tom. I. n. 40. sagt ausdrücklich, der Kaiser habe seine Vorrechte und seinen Vorzug vor seinen Neffen im *iure sanguinis* gegründet. Von Olenschlager Gesch. des vierzehnten Jahrhunderts §. 136. S. 313. Burkh. Gotth. Struv Corp. hist. germ. Per. IX. S. V. §. 36. n. 49. Tom. I. der neuen Ausgabe S. 707. *Formula successionis palatinae* Sect. I. §. VIII. eben desselben Verfassers.

(l) *Chron. Ludov. IV. Imp. ad. a.* 1341. Tom. II. Scr. rer. Austriae von Hieron. Pez. S. 423.

(m) Annal. gent. boic. L. III. P. II. n. 47. S. 60. der Leibniz. Ausgabe.

(n) Sendschreiben von dem einstimmigen Herkommen im Hause Baiern nach dem Geblütsrechte zu succediren. S. 5.

(o) S. die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das erledigte Herzogthum Niederbaiern §. 4. S. 16.

§. 21.

Kaiser Ludewigs Söhne betrachteten Niederbaiern nicht als ein, von ihrem Vater neuerworbenes, sondern, wie es in der That war, als ein ihm, als nächsten Agna-

Agnaten angestammtes Lehen, welches durch rechtmäßigen Rückfall sich wieder mit Oberbaiern vereinigte. Sie theilten das vereinigte Baiern abermals unter sich im Jahr 1349. dergestalten:

daß Ludwig der ältere, Ludwig der jüngere, Otto, } Oberbaiern,
Stephan, Wilhelm, Albrecht, } Niederbaiern,

bekamen und erhielten.

Der erste Antheil begriff das

Oberland zu Baiern

mit der Grafschaft und Festung Greisbach, und verschiedene andere Städte, Märkte, Flecken, Herrschaften.

Der andere Antheil enthielte

das Niederland zu Baiern, und die Staaten in den Niederlanden 2c.

(p) Niederbaiern wurde den drey letzteren Prinzen so zugetheilt, wie es ihr Vetter Herzog Heinrich inngehabt und besessen hat. Jeder der Brüder behielt sich in des andern Antheil ausdrücklich die Erbfolge vor, und hier wird man also keine Todtheilung wahrnehmen wollen. Stephan, Wilhelm und Albrecht, theilten im Jahr 1353. Niederbaiern und was dazu geschlagen worden war, abermals unter sich.

Herzog Albrecht und Wilhelm erhielten Schärdingen, Straubingen, Neuhaus, Vilshofen — — — nebst Holland, Seeland, Hennegau 2c. (q), und ihr Antheil begriff nicht ganz Niederbaiern, wie es in der ersten Theilung war, und von Herzog Heinrich und seiner Nachkommenschaft besessen wurde. Man nannte diesen Antheil an Niederbaiern, den Albrecht und Wilhelm bekam, gemeiniglich die

Straubingische Portion

oder den

Straubingischen Landesantheil,

weil Albrecht seinen Sitz zu Straubingen nahm. Seine Linie aber wurde die Baiersch-holländsche genannt (pp).

Auch bey dieser Theilung behielten sich die Brüder für sich, und ihre Abkömmlinge die wechselseitige Lehens- und Erbfolge in den Antheilen vor, die sie bekamen, und es fällt also auch hier aller Begriff einer Todtheilung weg. Der Ausdruck:

inne haben und nießen

deuten eine bloße Absonderung des Besitzes, und der Nutznießung, und eine Fortdauer des Miteigenthums und der Mitherrschaft an. Daraus, daß Herzog Albrecht und sein Sohn aus der straubingischen Portion ein besonderes Fürstenthum gebildet, eigene Erbämter darinn angeordnet, darüber besondere Belehnungen genommen haben; lässet sich keineswegs folgern, sie haben jene Theidigung in eine Todtheilung verwandelt (r). Gesetzt, es ließe sich aus diesen noch unerwiesenen Thatsachen eine

Tod-

Todtheilung folgern, wie doch niemand finden wird: so wären doch diese einseitige Handlungen der straubing-baiersch-holländischen Linie nicht vermögend, jenen Vorbehalt der in der gemeinschaftlichen Abstammung unumstößlich gegründeten wechselseitigen Erb- und Lehensfolge der andern Stämme zu vernichten und unwirksam zu machen.

(p) Der Theilungsbrief v. 1349. stehet in **Aettenkhovers** Gesch. der Herzoge von Baiern. Nr. 40. der **Beylagen** S. 205.

(q) **Aettenkhover**: Gesch. der Herz. von Baiern. N. 41. der Beylagen. S. 272.

(pp) Kaiser Ludwig hatte sich zum zweytenmale mit Margaretha Tochter Wilhelms des III. Grafen von Holland vermählet. Als deren Bruder Wilhelm IV. Graf von Holland A. 1345. unbeerbt starb: so fielen seine Länder an die Schwester, Gemahlinn Kaiser Ludwigs und denn auf ihre mit ihm erzeugte Söhne. **Jo. Wagenaar**: allgemeine Gesch. der vereinigten Niederland. II. Th. XI. Buch.

(r) Ein abermaliger seltsamer Einfall des Verfassers der Schrift: **die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf das erledigte Herzogthum Niederbaiern**. §. 6. S. 17. 18.

§. 22.

Unter den sechs Söhnen Kaiser Ludwigs waren nur drey, die männliche Nachkommenschaft hinterließen, nämlich Ludwig der ältere Stephan und Albrecht. Die Nachkommenschaft Ludwigs des ältern erlosch Ao. 1363. mit seinem Sohne Mainhard. **Stephans Söhne: Stephan II. Friedrich und Johann,** stifteten die Linien zu **Ingolstadt, Landshut und München,** indem sie sich Ao. 1375. 1392. in Oberbaiern theilten, und in den Städten, die so eben genannt worden, ihren Wohnsitz nahmen (s). Auch bey dieser Theilung bedungen sich die drey Brüder die wechselseitige Erb- und Lehensfolge für sich und ihre Stämme auf das feyerlichste und bündigste, und zwar ist dieser Vorbehalt in dem Theilungsbriefe selbst, und vermittelst einer besondern Urkunde, und zwar nicht einige Tage später, sondern an demselben Tage geschehen. Es ist daher nicht zu erklären, wie aus dieser Theilung abermals eine Todtheilung erzwungen, oder wie daraus die seltsame Folgerung gezogen werden kann (t): Diese Brüder haben nöthig gefunden, sich die wechselseitige Erbfolge in ihren Antheilen zu bedingen; sie haben also die Theilung ihres Vaters mit seinen Brüdern für eine Todtheilung erkannt.

(s) Theilungsbrief v. 1392. in **Aettenkhovers**: Gesch. der Herzoge von Baiern: N 44. der Beylagen. S. 282. **Jo. Chr. Lünig**: Reichsarchiv: Part. spec. IV. Abth. 1. Abschn. S. 583. **Carln du Mont**; Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. II. P. I. n. 171. S. 233.

(t) Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf Niederbaiern. §. 6 S. 19.

§. 23.

Die Worte der Theilung,
zu nießen und zu besitzen,

deuten geständlich eine bloße Theidigung, und Sonderung des Nießbrauchs mit Fortdauer der Mitherrschaft und des Miteigenthumes an; und die wechseitige Erbfolge wurde überflüßigerweise darinn vorbehalten, indem sie nicht nur durch die gemein

meinschaftliche Abstammung sattsam gegründet, sondern auch durch den Vertrag von Pavia, und die Theilung von 1349 hinlänglich und auf ewig gesichert war. Gleichwohl solle auch diese Theidigung in eine Todtheilung verwandelt worden seyn, indem sich die theilende Brüder eine freye Veräußerung, sogar an Fremde, und mit bloßem Vorbehalte des Vorkaufs zugestanden haben. Dieses ist aber offenbar unrichtig; es ist in der Theilung wörtlich verabredet:

„es solle nichts von den getheilten Ländern versetzt, verkümmert, vertauscht, „verkauft werden an Könige noch Fürsten, geistlich oder weltlich, oder an je„mand anders ꝛc.

„Wenn einer sich gezwungen siehet, etwas zu verkaufen; so solle es an nie„mand als einen von ihnen zu kaufen gegeben werden.

Es wird lediglich die Ausnahme gemacht:

„Wenn eine dringende und unvermeidliche Nothwendigkeit etwas zu verkaufen „vorhanden sey, und keiner der Brüder sich zum Kauf entschließen wollte: so „sollte die Veräußerung oder Verpfändung auch an andere Leute, nach Rath und „Ermessen der Landschaft, und nach der Größe der Bedürfniß geschehen können (u).

Man siehet hierinn keine willkürliche Veräußerungsfreyheit. Dringende und unvermeidliche Bedürfnisse machen auch bey Lehens- Stamm- und Fideicommißgütern Veräußerungen unter gewissen Voraussetzungen nothwendig und rechtmäßig, und wenn diese Verabredung eine Todtheilung ausmachen sollte: so würde es gar keine andere, als Todtheilungen geben, indem man beynahe in allen Theilungsverträgen eine ähnliche Verabredung findet.

Es ist nicht zu erklären, wie aus dieser Abrede wegen unvermeidlicher Veräußerungen gefolgert werden kann, es haben diese theilende Brüder

„die in den Theilungsverträgen von 1349 und 1353 enthaltene Erbvereine auf„gehoben und verachtet, und nichts weniger geglaubt, als daß ihre Länder mit „den Ländern der baierisch-holländischen Linie in einer Gemeinschaft und fideicom„missarischen Verbindung stehen (w).

Eben so unerweislich ist auch die Behauptung, es haben sich seit der Theilung von 1353 die beyde baiersche Hauptlinien in ihren Geschlechts- und Hausangelegenheiten so betragen und aufgeführet, als es von todgetheilten Linien eines Geschlechts nur zu geschehen pflege. Worinn diese Aufführung todgetheilter Linien eigentlich bestanden, weiß man nicht. Als ein Beweis und Beyspiel wird angeführet,

„es sey in dem Theilungsvertrage von 1392 ein Bündniß gegen Herzog Al„brecht und die holländischbaiersche Linie auf den Fall verabredet worden, wenn „diese ihre Ansprüche auf Oberbaiern durchsetzen wollte, als worinn solche nach „dem unbeerbten Absterben der drey Söhne Kaiser Ludewigs, Ludwigs des ältern, „Ludwig des römers, und Ottos von der Miterbfolge ausgeschlossen worden.

Man läßt dahin gestellt seyn, welche eigentliche Bewandtniß es mit der angeblichen Ausschließung der holländisch-baierschen Linie von der Miterbfolge in Oberbaiern nach dem erblosen Absterben der brandenburgischen Churfürsten Ludwigs des ältern, und Lud-

Ludwigs des Römers, und des Markgrafen Otto gehabt, ob dieselbe gerecht oder widerrechtlich gewesen, unter welchem Vorwande sie geschehen sey; es ist genug, daß sie keine Folge einer Todtheilung gewesen, und daß aus einer Verbindung einer Linie gegen die andere, und aus den Zwistigkeiten zweyer Linien unter sich noch kein Schluß auf ihre Todtheilung gemacht, und nicht gefolgert werden kann: die gegen einander aufgebrachte, in Streit befangene, und verbundene Linien betrachten sich als todgetheilte Häuser, die in keiner Gemeinschaft der Erbfolge mehr stehen.

Es mögen aber diese Söhne Herzog Stephans des ersten, sich gegen die holländisch-baiersche Linie benommen und betragen haben, wie sie wollen: so konnten sie dadurch die Erbverein und wechselseitige Erb- und Lehensfolge, und das allgemeine Fideicommiß, wie solche durch den Vertrag von Pavia, und die Theilungstraktate von 1349 und 1353 festgesetzet waren, nicht vernichten, und aufheben, auch die Agnaten ihrer daraus erworbenen Erbfolgerechte nicht verlustig machen. Es verschwinden demnach alle die Chimären von Todtheilungen, welche man sich erdichten wollen, um zu beweisen (x),

„daß Niederbaiern, oder der straubingische Antheil an Niederbaiern bey dem
„Ausgange der holländisch-baierschen Linie A. 1425 dem Reiche eröffnet, und
„zur willkürlichen kaiserlichen Vergebung erlediget geworden, und heimgefallen
„sey.

(u) Aettenkhover: Gesch. der H. von Baiern S. 287.

(w) Eine Folgerung und Einbildung, oder Erdichtung des, alles verdrehenden Verfassers der Schrift:
Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf Niederbaiern §. 6. S. 20.

(x) Dies ist der Zweck der Schrift, auf die man bey jetziger baierscher Erbfolgestreitigkeit sich so viel zu gute thut, und die man als die Hauptausführung der österreichischen Ansprüche ansehen muß, die aber nur auf Geschichts- und Rechtsunwissende Eindruck machen konnte, nämlich:
der Abhandlung oder des Sendschreibens unter dem Titul: Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf das erledigte Herzogthum Niederbaiern 1778. 4. Frankf. und Leipzig, oder vielmehr Wetzlar.

§. 24.

Es erlosch nämlich in der Person Herzogs Johann, welcher nach aufgegebenem Bisthume Lüttich, in Niederbaiern und den niederländischen Provinzen seinem Bruder Wilhelm gefolget war, die holländisch-niederbaiersche Linie im Jahr 1425. gänzlich (y), und der straubingische von ihr besessene Landesantheil fiel also an die noch blühende und bestehende drey oberbaiersche von Stephan dem ersten herrührende Linien zu Ingolstadt, zu Landshut, und zu München.

Die Stifter dieser Linien, Söhne Stephans des ersten, Stephan der zweyte, Friedrich, Johann, waren zur Zeit der Erlöschung der holländisch-baiersch- oder straubingischen Linie bereits verstorben. Von den beyden ersteren war von jedem ein Sohn, von dem letzteren aber waren zwey Söhne vorhanden, und es regierten

zu Ingolstadt, Herzog Ludwig der bärtige,
zu Landshut, Herzog Heinrich,
zu München, die Gebrüdere Herzoge Ernst und Wilhelm in Gemeinschaft (z).

Der Anfall der straubingischen Länder oder des straubingischen Landesantheils, an die Herzoge von Baiern der Ingolstädtischen, Landshutischen und Münchner Linien war in ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber, und von einem gemeinschäftlichen Stammvater, und in den Theilungsverträgen von 1349, 1353 und dem darinn enthaltenen feyerlichen Vorbehalte der wechselseitigen Erbfolge sonnenklar gegründet. Die Herzoge bestritten sich auch das Erbfolgerecht in dem straubingischen Landesantheile an sich nicht; Ludwig der bärtige von Ingolstadt behauptete nur, er habe vermöge der Erstgeburtsrechts, welches doch noch nicht im Hause eingeführet war, den ausschließlichen Vorzug, wenigstens müsse die Theilung der straubingischen Portion nach den Stämmen geschehen, dahingegen Herzog Ernst und Wilhelm verlangten, es müsse die Theilung nach den Köpfen, mithin in vier gleiche Portionen gemacht werden (a). Der in den gedachten Theilungsverträgen von 1349. zwischen Kaiser Ludwigs Söhnen, und von 1353 zwischen Stephan dem ersten und Wilhelm und Albrecht dem Stifter der holländisch-baierschen-straubingischen Linie enthaltene ausdrückliche und bündige Vorbehalt der wechselseitigen Erbfolge, und die dadurch bewirkte Erhaltung der Mitherrschaft und des Miteigenthums waren durch keine nachherige Entsagungen und Handlungen entkräftet worden, und es ist unbegreiflich, wie man vorgeben kann,

> die Erbfolge dieser Herzoge zu Ingolstadt, Landshut, und München in dem straubingischen Landesantheil, oder dem sogenannten baierschen Niederland habe deswegen Anstand, und nicht Statt gefunden, weil sie und ihre Väter, und die erloschene holländisch-baiersche Linie die Erbeinigungen von den Jahren 1349 und 1353 vielfältig vernichtet, und alle Gemeinschaft, und Sammtlehenschaft ihrer beyderseitigen Lande aufgehoben haben.

(b) Man beweise diese Vernichtung der Erbvereine von 1349, 1353, diese Aufhebung der Gemeinschaft und Lehensfolge, und die Nothwendigkeit der Mitbelehnung in diesem Hause.

(y) Sein eigentlicher Sterbetag war der 6. Jan. 1425. Michaelis Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland II. Th. VI. Hauptst. Baiern II. C. §. 37. S. 154. sq. Pütter: Historisch-Litterarische Erläuterungen des ehemaligen Successionsfalles der mit Herzog Johannes von Baiern erloschenen straubingischen Linie §. 6.

(z) Pütter a. a. O. §. 8. Michaelis a. a. O §. 48. sq. §. 60. sq. §. 74. sq.

(a) Michaelis: Gesch. der deutschen Chur- und Fürstlichen Häuser II Th. IV. Hauptst. II. Abschn. §. 51. S. 168. 169. Pütter: Historisch-Litterarische Erläuterungen des ehemaligen Successionsfalls der mit Herzog Johannes von Baiern erloschenen straubingischen Linie §. 10. Schlözerschen Briefwechsels XIV. Heft.

(b) Ein Hauptanfechtungsgrund des Verfassers der Schrift:
Die Rechte der Todtheilung in ihren Wirkungen auf Niederbaiern §. 7. S. 21.

§. 25.

§. 25.

So klar und unstreitig aber das Erbfolgerecht der Herzoge von Baiern-Ingolstadt, Landshut, und München auf dem baierschen Niederlande, oder dem erledigten straubingischen Landesantheile der erloschenen holländisch-baierschen Linie war, und so weniger Vorwand sich auch aussinnen ließ, ihnen darüber Schwierigkeiten zu erregen, oder sie von diesem altväterlichen Erbe auszuschließen: so konnte sich doch die Hab- und Vergrößerungssucht und Ungerechtigkeit Kaiser Sigismunds nicht enthalten, Maasregeln zu nehmen, um dieses wohlgelegene Land den rechtmäßigen Erben zu entreißen, und es seinem Hause zuzueignen.

Er ließ zuerst seinen Eidam, Herzog Albrecht den fünften von Oesterreich, mit Ansprüchen an das Niederland in Baiern auftretten. Sie wurden von dessen Mutter Johanna oder, wie sie andere nennen, Sophia, einer Tochter Herzog Albrechts von Niederbaiern-Straubingen, mithin einer Schwester des letzten Herzogs Johann von Niederbaiern-Straubingen hergeleitet. Da Niederbaiern ein kundbares Mannlehen war: so kommen diese Forderungen nur auf das Eigenthum, und den Allodialnachlaß des Herzogs Johann, und zwar nur mit der Einschränkung gehen, in sofern das, was im Lande allodial war, nicht unter der allgemeinen Erbeinigung und Fideicommißverein lag.

Da der Kaiser die Schwäche und Unzulänglichkeit dieser Ansprüche seines Schwiegersohnes einsah, und ihre Nichtigkeit dem Reiche einleuchten mußte: so nahm er zu einem andern Scheingrunde seine Zuflucht, welcher die Einziehung dieses Reichslehens beschönigen und bemänteln könnte. Er behauptete, dasselbe sey ihm und dem Reiche verwirkt und verfallen, weil die Herzoge von Baiern und ihre Vorfahren ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaisers, als Oberlehenherrn, verschiedene Landestheilungen eigenmächtig vorgenommen, auch allerley Bündnisse wider jedermänniglich, ohne das Reich auszunehmen, gemacht haben. Der Kaiser gründete seinen Anspruch an das Niederland zu Baiern nicht

> in seiner Erledigung und seinem Heimfalle, oder seiner Eröffnung wegen eingebüßten und getilgten Lehenfolgerechts der Herzoge von Baiern,

sondern

> in seiner Verwirkung;

und von dieser wurden zwey Ursachen angegeben, nämlich:

> daß die Herzoge von Baiern, und ihre Vorfahren ohne kaiserlich-lehenherrliche Bewilligung willkürliche Theilungen ihrer Länder vorgenommen,

und denn,

> daß sie allgemeine Angriffs und Vertheidigungsbündnisse, ohne das Reich ausdrücklich auszunehmen, eingegangen wären.

So werden die Ansprüche des Kaisers, und ihre Gründe in des

> **K. Kaiser Sigismund Urtail umb daz Niderland zu Baiern erlaßen zu Preßburg am nächsten Erchtag nach St. Jürgentag 1429.**

angeführet (c). Andere Ansprüche und andere Gründe darf man dem Kaiser nicht andichten. Er erwähnet keiner Eröffnung des Lehens aus dem Scheingrunde vorgegangener Todtheilungen, unterlassener Vorbehaltung der Sammtbelehnung, und dadurch erloschener Lehensfolge der Agnaten. Er nimmt in diesem Erkenntnisse die Lehensfolge der Herzoge von Baiern an sich als unstreitig an: er giebt nur vor, sie haben sich durch ihre und ihrer Väter begangene Lehensfehler ihres Erbrechts verlustig gemacht, und diese Lehensvergehungen wurden

in zwey Punkten gesetzet, daß sie Theilungen der Länder ohne lehenherrlich-kaiserliche Einwilligungen gemacht, und daß sie in ihren Bündnissen das Reich nicht ausgenommen haben.

Der Kaiser sagt auch nicht,

es sey bloß das Niederland, sondern das ganze Baierland dem Reiche verwirkt; und setzet also die Erledigungsursache nicht in der Todtheilung, sondern in Lehensvergehungen.

(c) In Christ. Heinr. Freyh. von Senkenberg: Sammlung ungedruckter und rarer Schriften. 1. Th. n. 4. S. 12-28.

§. 24.

Diese angebliche Lehensfehler waren aber an sich unerfindlich, und zur Einziehung des Lehens unzulänglich.

Die Theilungen der Lehen erforderten die Einwilligung des Lehenherrn gar nicht (d). Ihre Versäumniß konnte also kein Lehensverbrechen seyn und nicht die Einziehung des Lehens verdienen.

Bündnisse konnten die Reichsfürsten von je her unter sich schließen, und sie schlossen sie nicht selten zu ihrer Rettung und Vertheidigung in älteren und mittleren Zeiten gegen die Kaiser selbst (e). Kaiser und Reich wurden in den Bündnissen der Reichsfürsten bisweilen ausdrücklich ausgenommen; da sich diese Ausnahme aber von selbst verstunde: so unterbliebe sie eben so oft, und niemals wurde die Unterlassung dieser Ausnahme für einen Lehensfehler gehalten. Die baierschen Herzoge hatten also weder durch deren Auslassung in ihren Bündnissen, noch viel weniger aber durch ihre ohne kaiserliche Einwilligung gemachte Theilungen Lehensverbrechen begangen. Kaiser Rudolf der erste hatte den Söhnen Ludwigs des strengen, Herzogs von Baiern, vermittelst des ihnen ertheilten

Lehensbriefes vom 1ten Aug. 1281.

selbst alle Theilungen erlaubet und solche voraus genehmiget (f). Wie konnte also Kaiser Sigismund diese Theilungen für Lehensvergehungen ausgeben?

Hatten sich aber die Herzoge von Baiern auch eines Lehensfehlers gegen den Kaiser und das Reich schuldig gemacht: so mußte eine Untersuchung, ein gerichtliches Verfahren, ein Entsetzungsurthel vorher gehen, und ein Fürstenrecht niedergesetzt, und von diesem das Reichslehen für verwirkt, und dem Reiche verfallen erkläret werden, ehe es der Kaiser anderweitig vergeben konnte (g). Denn die Kaiser konnten keinen Für-

Fürstenächten, und seiner Lehen aus eigener Macht entsetzen, sondern sie musten von einem Fürstenrechte und Reichsmannengericht darüber sprechen lassen (h).

Wären aber auch die baierschen Fürsten von einem Fürstenrechte ihrer Lehen verlustig erkannt worden: so hätten doch diese von dem Kaiser den unschuldigen Lehensvettern nicht entrissen, den Pfalzgrafen am Rhein vielmehr gelassen, nicht aber an einem fremden Fürsten vergeben werden müssen. Die Pfalzgrafen waren von der Lehensfolge in dem Niederlande zu Baiern oder Niederbaiern durch keine Todtheilung ausgeschlossen. Sie hatten sich dieselbe in der

Verzichtsurkunde von 1348,

wodurch sie sich zum Vortheil Kaiser Ludwigs und seiner Nachkommen ihrer Ansprüche an Niederbaiern begaben, ausdrücklich vorbehalten (i)

(d) Fr. oder Reichslehen oder Kaiserrecht, III. B. C. 12. 25. Freyherr v. Seckenberg. Corp. iur. feud. S. 16. Baiersches Lehenrecht C. 45. one des Herren Urlob. a. a. O. S. 221. Schwab. Lehenrecht C. 37. §. 2. a. a. O. S. 70. Auct. vetus de beneficiis C. 1. §. 84. a. a. O. S. 247.

(e) S. Beyspiele davon vom zehnten Jahrhunderte an bis zum westphälischen Frieden in Jo. Friedr. Pfeffingers Vitriario illustrato. L. III. T. III. §. 21. n. c. S. 400. sq.

(f) In der Vorrede des dritten Theils der vortreflichen Originum Guelficarum §. XXII. not. r. S. 66.

(g) Jo. Georg Eckor: Comm. de iudicio principum. Sect. I. II. p. 34. sq. T. I. Vol. I. *Opusc. & Comm.* Georg Ludwig Böhmer: Princ. iur. feud. §. 497.

(h) Beyspiele s. in Originibus Guelficis. T. IV. L. VIII. Probat. n. 121. S. 240. Opusc. 4. S. 419.

(i) Exposé des motifs, qui ont engagé Sa. Maj. le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière. N. *XIV. des Pieces justif.* S. 68.

§. 27.

Allein Kaiser Sigismund glaubte, sich diesen Förmlichkeiten nicht unterwerfen zu dürfen. Er vergab dieses große Antheil eines reichslehnbaren Herzogthumes seinem Plane zufolge, sogleich im Jahr 1426 an seinem Eidam, Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich. Er berief kein Reichsmannlehengericht oder Fürstenrecht; er wartete kein Erkenntniß über die Eröffnung oder Verwirkung des Lehens ab; er vergab ein Stück eines Reichlehens, welches

dem Reiche weder verwirkt, noch eröffnet,

wenigstens

dafür nicht erkannt war.

Diese Vergebung des baierschen Niederlandes straubingischen Antheils an Herzog Albrecht den fünften von Oesterreich, und dessen wirkliche Belehnung damit war bisher von keinem Geschichtschreiber bemerket worden. Johann Adlzreitter von Tettenweis erzählet bloß den Streit der drey baierschen Linien über die Theilung des straubingischen Niederlandes, erwähnet aber mit keinem Worte der Belehnung Herzog Albrechts V. von Oesterreich (ii). Er füget nur am Ende seiner Erzählung, nachdem er den Spruch des Kaisers im Reichsmannlehengerichte von 1429 angeführet hatte, hinzu:

 „Alberti

„Alberti Austrii nulla fuit habita ratio, eo, quod ius foemineae stirpis a „matre Johanna Boio-hollandica obtenderet, quod in beneficiariis clientelis, praesertim cum masculi superessent, locum habere non poterat.

Burk. Gotth. Struv ist der einige, der diese Belehnung anführet. Er zeiget aber keinen Zeugen und Gewährsmann an. Er behauptet, der Originallehenbrief werde zu Wien in der kaiserlichen Bibliothek aufbewahret, und beruft sich auf den Lünig (l). Weder dieser aber hat in seiner großen Sammlung von Lehensurkunden (m) etwas davon beygebracht, noch ist dieses in der kaiserlichen Bücher- und Handschriftsammlung befindlich seyn sollenden Lehensbriefes in den Verzeichnissen der Manuscripte die mindeste Erwägung geschehen (n). Es gewinnt daher bey dem gänzlichen Stillschweigen der Zeitgenossen, und bey der allgemeinen und beständigen Unwissenheit dieses Lehensbriefes das Ansehen, als wenn dieser nur auf allen Fall ausgefertiget, oder gar nicht bekannt gemacht worden, oder als wenn es mit dieser Belehnung zu keiner Wirklichkeit gekommen, oder solche wenigstens verheimlichet worden sey. Die Urkunde davon ist noch bis jetzo nicht zum Vorschein gekommen. In einer **Privatschrift**, welche sich von **Wien** aus auf der **Reichsversammlung** verbreitet hat (o), wird die Abschrift eines

Lehensbriefes vom 10ten März 1426,

welchen Kaiser Sigismund dem Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich über das Niederland zu Baiern, oder vielmehr

nur über sein Recht, was er an das Niederland zu Baiern haben solle oder hat,

ertheilet hat, das erstemal der Welt vor Augen geleget, und nach dieser Copie ist er auch anderwärts nachgedruckt worden (p).

Man kann mit dieser Belehnung Herzog Albrechts von Oesterreich mit dem Niederland zu Baiern auf gar keine Art diejenige Verabredungen vereinbaren, welche Kaiser Sigismund

am 21sten März 1426 nach der Ausfertigung des Lehensbriefes

mit ihm wegen des Eigenthums, Nießbrauchs und der Vererbung des Niederlandes zu Baiern eingegangen und getroffen hat (q).

Wäre Herzog Albrechts Belehnung mit dem straubingischen Antheil an Niederbaiern wirklich und wahrhaftig gewesen: so wäre auf ihn Eigenthum, Besitz und Nießbrauch übertragen, und so wäre das Land ihm und seinen Erben übereignet worden. Das geschahe aber nach jener Theidigung nicht.

Nach dieser

I. blieb der Kaiser lebenslang Herr und Eigenthümer des Landes.

II. Herzog Albrecht aber wurde nur beständiger Verweser, oder kaiserlicher Statthalter darinn.

III. Bekäme der Kaiser männliche Erben: so solle das Land auf diese kommen.

IV. Erzielte der Kaiser keine männliche Erben: so solle das Land an seine Tochter, die mit Herzog Albrecht vermählte Prinzeßinn Elisabeth, fallen.

V. Nach

V. Nach deren Absterben sollte es auf ihre mit Herzog Albrecht erzeugte Erben kommen.

VI. Sollten alle Mannserben der Elisabeth ausgehen; so mögen auch Herzog Albrechts Söhne und Erben, die er mit einer andern Gemahlinn erzeuget, das Land erben und besitzen.

Dieser Vertrag vernichtete offenbar die Belehnung, oder offenbarte, daß sie ein bloßes Scheinwerk gewesen.

(ii) Annal. gentis boic. P. II. B. VII. §. 67. 68. S. 154. 155. der Leibniz. Ausgabe.
(k) Corp. hist. germ. T. I. Period. 9. Sect. 9. §. 32. S. 829. der Buderschen Ausg. in gr. 4.
(m) Corp. iur. feud. T. I. S. 197, welche Stelle Struv anziehet.
(n) Z. E. in Pet. Lambecks Comm. de Bibl. caes. vindobon. &c.; der doch alle Handschriften bemerket, die in dieser Sammlung befindlich sind, ist keine Spur von diesem Lehenbriefe anzutreffen.
(o) In den Unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten, Maximilian Joseph, von Baiern rückgelassene Länder und Güter. II. Hauptst. §. 10. S. 29.
(p) In den *Pieces annexes & justificatives* des Exposé des motifs &c. N. XVI. S. 75.
(q) *Pieces justificatives* des Exposé des motifs &c. N. 17. S. 75. nach einer beglaubten Abschrift unter dem Titel: Theidigungsbrief Kaiser Sigismunds mit Herzog Albrecht von Oesterreich von 1426.

§. 18.

Man nehme sie aber auch für wirklich, wahrhaftig und unverstellt an: so war sie doch an sich in allem Betrachte nichtig, ungültig, unwirksam.

Erstlich konnte ein Kaiser nach der Reichsverfassung dieser Zeit über die eröffnete, oder verwirkte Reichslehen nicht nach Willkür und Eigenwillen verfügen, sondern deren Vergebung hieng damals schon, und zwar seit Kaiser Rudolfs des ersten Zeiten, von der Einwilligung der Churfürsten ab, und konnte ohne deren schriftliche Bestimmungen und Willebriefe nicht bestehen (r). Von Churfürstlichen Einwilligungen zu dieser Vergebung des Landes Niederbaiern ist bis jetzo nichts vorgegeben, und nichts vorgeleget worden, und sie muß also für unwirksam und kraftlos geachtet werden.

Sodenn ist diese Belehnung, wie schon gezeiget worden, nach der geheimen Verabredung Kaiser Sigismunds mit Herzogs Albrecht dem fünften von Oesterreich, ein bloß verstelltes Scheinwerk gewesen, und kann wie alle Handlungen, die nur verstellt und äffend sind, nicht bestehen.

Sie kann ferner deswegen keine Kraft, und keinen Rechtsbestand haben, weil das vergebene Lehen

dem Reiche weder eröffnet,

noch

wegen Lehensverbrechen verwirkt,

ſondern

den rechtmäßigen Lehensfolgern, vermöge der Abſtammung vom erſten Erwerber, vermöge der Hausgeſetze und Geſchlechtsverträge, und kraft der in den Theilungen vorbehaltenen Lehensfolge angeſtammt, und angefallen war.

(r) Georg David Strube: Verſuch des Staatsrechts unter K. Rudolf dem erſten IV. Th. ſeiner Nebenſtunden: Abh. XIII. §. X. S. 103. 104. Georg Ludwig Böhmer: Princ. iur. feud. §. 405. Carl Friedr. von Beulwitz Comm. de conſenſu S. I. R. Electorum ad concedenda Imperii feuda tempore Rudolphi I. in vſum veniente §. VI. ſq.

§. 29.

Es wurde auch gleich damals von dieſer Belehnung gar keine Kenntniß genommen, oder ſie wurde als nicht geſchehen betrachtet, oder man ſahe ſie als eine ganz ungültige, widerrechtliche, heimliche, verſtellte Handlung an.

Die Herzoge von Baiern-Ingolſtadt-Landshut und München hatten entweder von dieſer Belehuung Herzog Albrechts von Oeſterreich gar keine Wiſſenſchaft, oder ſie kehrten ſich an die ungültige Handlung gar nicht. In Anſehung der Mißverſtändniſſe derſelben unter ſich über den anmaßlich-ausſchließlichen Vorzug Herzog Ludwigs des bärtigen zu Ingolſtadt, oder über die Art der Theilung des Niederlandes wurde von Churfürſt Friederich dem erſten von Brandenburg, hernach von den Bundesgenoſſen der Herzoge von Baiern ſelbſt ein gütlicher Austrag der Sache verſuchet. Ihre Vermittelung war aber fruchtlos, und ſie ſtelleten endlich die Sache zu der Entſcheidung des Kaiſers aus. Der Kaiſer berathſchlagte ſich mit den Fürſten, Grafen und Herren des Reichs, wie die Erörterung der Irrungen wegen dem Niederbaierland einzuleiten ſeyn möchte. Das Gutachten derſelben gieng dahin, daß die Sache, indem ſie wichtige Reichslehen betreffe, und der Kaiſer ſelbſt darauf Anſpruch mache, in ſeiner eigenen Sache aber nicht Richter ſeyn könne, vor des Reiches Mannen gehöre. Der Kaiſer gab demſelben Beyfall, und trug dem Churfürſten von Mainz, als Dechanten der Churfürſten, und Erzkanzlern des Reichs, vermittelſt

Reſcripts *d. d.* Plindenburg am S. Kilianstag 1426 (ſ).

auf

ſeine Mitchurfürſten auf einen Tag zu beſchreiben, und dem Kaiſer, den baierſchen Fürſten, dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich, auch andern, die ein Recht an Niederbaiern zu haben vermeynten, die Tagefahrt zu verkündigen, und ſo die Sache zu Ende zu bringen.

Der dem Herzog Albrecht dem fünften von Oeſterreich über Niederbaiern ertheilten Belehnung wurde gar nicht erwähnet, ſondern die allerſeitigen Anſprüche an Niederbaiern wurden zum Ausſpruch der Reichsmannen verwieſen.

(ſ) Dieſe Urkunde ſtehet in Jo. Chr. Lünigs Corp. iur. feud. T. I. der Cramerſchen Edition I. Abſchn. N. 63. Beyl. 28. S. 197. 198.

§. 30.

§. 30.

Die Niedersetzung und Haltung dieses Reichsmannengerichts kam nicht zu Stande, sondern es wurde im Jahr 1429 zu Preßburg von dem Kaiser ein Gericht von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Städteboten, Rechtsgelehrten angeordnet, und nachdem in demselben die Anwälte und Fürsprecher, und Warner der baierschen Fürsten, auch der Graf von Pappenheim Namens Kaisers und Reiches, mit ihren Ansprüchen und Gründen, sattsam gehöret worden, so that der Kaiser

am 26ten Apr. 1429 einen Ausspruch des Innhalts (t):

I. Die vor dem straubingischen Erbfolgestreit zwischen den baierschen Fürsten vorgegangene Befehdungen und Thädlichkeiten sollen tod und ab, vergessen, und vergeben, die verwirkte Strafe aber erlassen und geschenkt seyn.

II. Es habe sich zwar gefunden, daß nicht nur das Niederland zu Baiern, sondern das ganze Baierland dem Kaiser und Reich ledig und verfallen sey, weil zu den bisherigen Theilungen der Fürsten von Baiern die kaiserlich-lehenherrliche Einwilligung nie gekommen, wie auch von solcher Bündnisse wegen, die sie wider männiglich, ohne das Reich auszunehmen, gemacht hätten. Er wolle aber nicht nach der Strenge verfahren, sondern dem Anspruch, so er und das Reich zu und an die baiersche Lande gehabt haben, entsagen, und ihn den Herzogen von Baiern zuwenden, mithin ihnen die baiersche Länder überlassen. Das Niederland zu Baiern sollte in vier Theile nach den Häuptern unter die vier Fürsten Herzog Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm, und nicht nach den Stämmen, dieweil sie in einer Sippe, und einer nicht näher, noch ferner, als der andere sey, getheilet werden, also daß einem soviel daran werde, als dem andern;

III. Zu solcher Theilung, die bis zu nächstkünftigen Johannistag geschehen solle, wolle er hiermit als römischer König, und oberster Lehenherr seinen Gunst und Willen geben.

Der Ansprüche des Herzogs Albrechts des fünften von Oesterreich geschiehet in dem Urthel gar keine Erwähnung, und obgleich darinn der ganze Vortrag, und die ganze Verhandlung der Herzoge von Baiern enthalten ist; so wird doch des Herzog Albrechts von Oesterreich, und seiner Ansprüche und Belehnung gar keine Meldung gethan.

(t) Dieses entscheidende Urthel stehet in Chr. Heinr. Freyherr von Senkenberg Sammlung ungedruckter und rarer Schriften 1745. 8. I. Th. Nr. IV. S. 12–28. Es ist auch nunmehr daraus einer kleinen Schrift:
Unbestand des in der Churbaierschen Erbfolgesache abgenöthigten Vergleichs. 1778. Regensburg 8. S. 20. sq.
angehängt.

§. 31.

Es ist zu bemerken,

daß der Kaiser Sigismund das Niederland zu Baiern nicht als dem Reiche eröffnet und erlediget wegen der Todtheilung,

sondern

als verwirkt wegen der ohne kaiserliche Einwilligung gemachten Theilungen, und wegen der ohne Ausnahme des Reichs geschlossenen Bündnisse in Anspruch genommen, angesehen, und betrachtet habe.

Ferner

daß sich solcher Anspruch, und dieses Erkenntniß der Verwirkung nicht auf das straubingische Niederbaiern eingeschränket, sondern auf das ganze Baierland erstrecket habe;

weiter,

daß von dem Kaiser diese Lehensfehler, auch alle Befehdungen der Herzoge von Baiern verziehen,

daß ihr Erbfolgerecht in Niederbaiern von ihm anerkannt,

daß die Erbfolgeordnung nach der Sippschaft und den Graden der Verwandtschaft, nicht nach den Stämmen im baierschen Hause festgesetzet, mithin nicht die Gemeinschaft, sondern die Abstammung vom ersten Erwerber zum Grunde der Erbfolge geleget worden.

Daß der Kaiser seinen und des Reichs Anspruch an das Niederland den Herzogen von Baiern abgetretten, und sich desselben zu ihrem Vortheil gänzlich verziehen habe.

§. 32.

Es konnte auch den Herzogen von Baiern ihr Erb- und Lehensfolgerecht in dem straubingischen Niederbaiern um so weniger aberkannt werden, da sie selbst von Kaiser Sigismund bereits in dem Jahr 1426, zu eben der Zeit, da er dem Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich die Belehnung über sein Recht, was er an Niederbaiern zu haben vermeynte, mit dem Niederlande zu Baiern, oder mit ihrem Rechte, so sie daran haben sollen, beliehen worden waren. Der Lehenbrief, den Herzog Heinrich zu Baiern-Landshut von ihm am Sonntag Lätare in der Fasten A. 1429 in der Maaße erhielte, und auch die Herzoge Ludwig, Wilhelm und Ernst empfiengen, ist von dem nämlichen Tage, als der Lehenbrief Herzog Albrechts des fünften von Oesterreich (u).

Man weiß diese und den letzteren Lehenbrief nicht zu vereinbaren. Man weiß nicht, ob Kaiser Sigismund die Absicht gehabt, sämmtliche Theile durch gleichförmige Belehnungen mit eben demselben Lande und Lehen zu äffen; oder ob er diese Belehnungen bloß allein über die Ansprüche und Rechte der Prätendenten zu dem Ende ertheilet habe, um sie zur Ausführung derselben vor einem Reichsmannengericht zu qualificiren und fähig zu machen, so, wie an vielen Lehenhöfen noch zu unserer Zeit die Belehnungen ad Effectum agendi erforderlich und gewöhnlich sind.

(u) Er ist aus einer völlig beglaubten und ganz unverdächtigen Abschrift abgedruckt zu lesen: in dem Nachtrage zu der, von Sr. Königl. Maj. von Preußen den 3. Jul. 1778. an ihre Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die baiersche Successionsangelegenheit. Nr. 2

§. 33.

Die Belehnung Herzog Albrechts des fünften von Oesterreich war ohnedies ein offenbares Scheinwerk, und durch die Theidigung, oder heimliche Verabredung, mit dem Kaiser Sigismund, von 1426. gänzlich vernichtet und wirkungslos gemacht worden. Sie wurde aber durch das Urthel Kaiser Sigismunds, und des angeordneten Gerichts von 1429, und durch die Zuerkennung des baierschen Niederlandes an die rechtmäßige Lehensfolger, die Herzoge von Baiern gänzlich wiederruffen, und aufgehoben, und die Herzoge von Baiern bedurften weiter keiner Entsagung von Seiten gedachten Herzog Albrechts. Um aber dessen vermeyntlich gehabtes, und etwa aus der Belehnung erworbene Recht gänzlich zu vernichten und zu tilgen, giengen sie mit ihm am Andreastag 1429, nach dem Urthel und Ausspruch des Kaisers, zum Ueberfluß einen Abfindungs- und Entsagungsvergleich ein. Herzog Albrecht der fünfte von Oesterreich

entsagte darinn feyerlich, eidlich, unter Empfangung des Sakraments allem Recht und Anspruch an das Niederland in Baiern,

allem Rechte, was er aus der Belehnung Kaiser Sigismunds über besagtes Land haben möchte ꝛc.

Er erhielte zu seiner Befriedigung eine Summe Geldes, und

die Herzoge übereigneten und traten ihm die Leibeigene ab, die sie in Oesterreich hatten, und begaben sich ihres Pfandrechts, so ihnen auf Milberstadt zustunde.

Herzog Albrecht stellte den Fürsten von Baiern eine besondere, bündige, und feyerliche Verzichtsurkunde aus, deren Original sich in den österreichisch oder baierschen Archiv finden muß, und deren, mit allen Merkmalen der Aechtheit versehene beglaubte Abschrift nunmehr der Welt ebenfalls mitgetheilet worden ist (w). Die Wahrheit dieses Vergleichs, und die Wirklichkeit dieser Verzicht können um so weniger bezweifelt werden, je mehr sie von allen Umständen unterstützet sind, je weniger dergleichen Verzicht eines nie gehabten, und bereits gänzlich vernichteten Rechts und Anspruchs dem Herzog Albrecht gekostet haben kann, und je wahrscheinlicher es ist, daß die Herzoge von Baiern diese obgleich nichtige und weggeräumte Ansprüche gerne durch eine förmliche Entsagung zu tilgen gesuchet haben werden.

(w) In dem Nachtrage der Königl. Preußischen Erklärung an die Reichsstände wegen der baierschen Succeßionsangelegenheit. Nr. I. S. 4.

§. 34.

Nachdem den Herzogen von Baiern solchergestalt in dem Niederlande zu Baiern die Erb- und Lehensfolge rechtskräftig von dem Kaiser und dem angeordneten Gerichte zuerkannt worden war, und die Theilungsgrundsätze feste stunden: so wurden aus den Ständen des Herzogthums fünf und zwanzig Schiedsrichter erkieset, und durch

sie das baiersche Niederland noch vor Johannis 1429 in vier gleiche Theile vertheilet, und darauf so verloßet, daß Herzog Ludwig Schärdingen, Ernst Straubingen, Wilhelm Kelheim, Heinrich Vishofen, nebst den, einem jeden dieser Orte noch beygelegten Städten, Aemtern, und Gerichten bekam (x).

(x) Jo. Staindel Chronic. ad. a. 1429 in Andr. Felix Oefels Script. rer. Boic. Tom. I. S. 532.

§. 37.

Die drey Linien von Ingolstadt, Landshut, und München besaßen auf solche Art Oberbaiern und Niederbaiern, bis sie sich endlich nach Erlöschung der ingolstädtischen, und landshutischen wieder auf eine einige zurückgebracht sahen, und ganz Baiern wieder in einer Hand vereiniget wurde.

Diese Vereinigung von ganz Baiern ereignete sich in der Person des Herzog **Wilhems des vierten**, oder vielmehr bereits unter seinem Vater **Albrecht dem vierten**, und von nun an wurde ernstlich in diesem Hause an die **Einführung der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts** gedacht. Albrecht der vierte solle schon durch einen, mit seinem Bruder Wolgang eingegangenen Vertrag, von 1507 festgesetzet haben, daß Baiern nie wieder getheilet werden, und allezeit nur eine Regierung haben solle (y). **Der Etatsrath** von **Moser** ziehet diesen Vertrag, oder diese Verfügung wegen der Unzertrennlichkeit der baierschen Lande, und der alleinigen Erbfolge des Erstgebornen in Zweifel (z). Allein der Vertrag an sich ist wohl richtig; nur kam er nach Herzog Albrechts Ableben noch nicht zur Erfüllung, indem sein zweyter Sohn Ludwig sich in die Mitregierung mit dem erstgebornen Wilhelm dem vierten eindrang. Den wahren Grund zum Rechte der Erstgeburt in dem baierschen Hause, und zur ewigen Untheilbarkeit des Herzogthums Baiern legte der Herzog Albrecht der fünfte, welcher solches durch eine besondere Verordnung vom 11ten April 1573 festsetzte, und von Kaiser Rudolf unterm 16ten Jul. 1573 bestättiget erhielte (a).

Wilhelm der fünfte bestättigte die Untheilbarkeit des Herzogthums und das Erstgeburtsrecht in seinem Hause noch weiter, durch einen feierlichen, mit seinem Bruder Ferdinand am 23ten Sept. 1588 eingegangenen Vertrag (b).

Churfürst Maximilian der erste, bekräftigte und erweiterte diese fideicommissarische Primogeniturverfügungen durch seine letzte Willensverordnungen vom 1ten Febr. 1641 und 5ten Junii 1650 (c).

Es leidet also gar keine Bezweifelung, daß das gesammte Herzogthum Baiern zu einem beständigen, immerwährenden, untheilbaren, unveräußerlichen, dem Rechte der Erstgeburt unterworfenen Fideicommiß gesetzet worden ist. In dieser Verfassung besaß es die ludwigische, oder, wie sie seit Wilhelm des vierten Zeiten genennet ward, die wilhelminische Linie des Hauses **Wittelsbach**, welche nach dem göttlichen Rathschlusse mit dem hochseligen Churfürsten **Maximilian Joseph** am Ende des vorigen Jahres erloschen ist.

(y) Jo. Adlzreitter; Annal. gent. Boic. P. II. l. IX. §. 97. S. 225. sq. der Leibnizischen Ausgabe.

(z) In

(z) In dem großen deutschen Staatsrechte, XII. Th. III. B. 61. Cap. §. 11. S. 479.
(a) Der Staatsrath von Moser: in dem deutschen Staatsrechte, XII. Th. II. B. 61. Cap. Sect. III. §. 16. B. 431. in dem Familienstaatsrecht, I. Th. 2. Cap. §. 10. S. 91. Freyherr von Kraitmair: in dem baierschen Staatsrecht, §. 121. S. 223.
(b) In Jo. Ch. Lünigs deutschem Reichsarchive, Part. Spec. Cont. II. Vol. VIII. Pfalz. S. 150. Pütter Handb. der deutschen Staaten. II. Baiern. §. 21. n. II. S. 271. Von Moser: deutsch. Staatsrecht, XII. Th. rc. §. 16. S. 441. Familienstaatsrecht I. Th. rc. S. 92.
(c) Freyherrn von Kraitmair: baiersches Staatsrecht §. 121. S. 223. Der Geh. Rath von Käpler in der Deduct. von den Domainen in Baiern: Beyl. S. 60.

Dritter Abschnitt.

Erb- und Lehensfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein in Ober- und Niederbaiern, in der oberen Pfalz rc.

§. 36.

Die Pfalzgrafen am Rhein machen den ältern Ast und Stamm des erlauchten Hauses Wittelsbach aus, und haben mit dem ausgegangenen durchlauchtigsten Hause Baiern einen gemeinschaftlichen Ursprung und Stammvater. Beyde Aeste dieses wittelsbachischen Hauses haben ihr Glück, und ihre Größe und Macht auf den Ruinen des, aus Neid unterdrückten, und unter den Verfolgungen der Mißgunst und Eifersucht untergelegenen welfischen Hauses erbauet. Ihre Besitzungen sind mehrentheils das ehemahlige rechtmäßige Eigenthum des erlauchten, und in seinen Zweigen wieder erhabenen und vortreflichen welfischen Hauses und Geschlechts (d).

Nach der gewaltsamen Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen, wurde das Herzogthum Baiern, dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Lehen gereichet.

Dessen Sohn und Nachfolger Ludwig, ward nach der Achtserklärung des Pfalzgrafen Heinrichs, eines Sohns Heinrichs des Löwen, von Kaiser Friedrich dem zweyten im Jahr 1215 mit der Pfalz am Rhein beliehen.

Otto der erlauchte gelangte zum wirklichen Besitz der Pfalz am Rhein, und vereinigte in seiner Person derselben Besitz mit dem Besitze des ganzen Herzogthums Baiern (e).

Die Vereinigung dieser Länder wor von kurzer Dauer, und wurde durch die, in diesen Zeiten so gewöhnliche Theilungen bald aufgelößet. Diese Theilungen sonderten aber nur den Besitz und Genuß der Länder ab, hoben aber das Miteigenthum des Geschlechts, und die Rechte des Geblüts, und der Abstammung vom ersten Erwerber nicht auf. Diesen geschahe, ohne Entsagungen und Verzichte, kein Eintrag und Abbruch dadurch, und die wechselseitige Lehens- und Erbfolge der verschiedenen Aeste und Stämme eines Geschlechts blieb der Auseinandersetzungen, die insgemein nur Besitz

und Nutzung angiengen, ungeachtet in den Lehen und Stammgütern, die vom gemeinschaftlichen Stammvater herrühren, ungekränkt.

(d) Origines Guelficæ. T. 3. B. 7. C. 1. §. 85. S. 166. Cap. 3. §. 29. 42. S. 217. 241.
(e) Von Moser: Einleitung in das Churpfälzische Staatsrecht: Vorber. §. 3. S. 6. Einleitung in das Churfürstl. baiersche Staatsr. C. 1. §. 4. 5. S. 6. 7. Marq. Frehers Origines Palatinæ. P. I. C. XII.

§. 37.

Otto der erlauchte, Herzog von Baiern und Erwerber der Pfalz am Rhein, hatte zwey Söhne,

I. Ludwig, der den Namen des strengen erhielt, und
II. Heinrich.

Diese theilten sich nach seinem Tode im Jahr 1255. in dessen Länder so, daß

Ludwig die Pfalz am Rhein und Oberbaiern,
Heinrich aber Niederbaiern

erhielte. Diese Theilung, wovon man keinen Brief, sondern nur in Ansehung der Gränzberichtigung die kaiserliche Bestätigung hat (ee), war keine sogenannte Todtheilung, wodurch die Gemeinschaft des Eigenthums, des Wapens, Titels und die wechselseitige Lehens- und Erbfolge aufgehoben worden, sondern eine der Mitherrschaft, Erb- und Lehensfolge unnachtheilige Mutschierung, Oerterung und Theidigung (f). Beyde Brüder und ihre Abkömmlinge behielten beständig den Titel, Namen, Helm und das Wappen vom Herzogthume Baiern und der Pfalz am Rhein bey; und Niederbaiern wurde kein besonderes Fürstenthum, obgleich besondere Belehnungen darüber ertheilt wurden, und die Besitzer besondere Stimmen auf den Reichstagen führten, welches in diesen Zeiten gewöhnlich war, und von der Meynung herrührte, daß die Stimme auf der Reichsversammlung dem Geschlechte und nicht dem Lande zustehe, und auf jenem, nicht auf diesem hafte, mithin ein bloßes Geschlechts- Geburts- und Standesvorrecht, und nicht die Folge von dem Besitze eines Landes sey (g). Eben die Stimmen der abgetheilten Fürsten beweisen die Fortdauer der Gemeinschaft, die unter ihnen auch nach den Theilungen obwaltete, indem sie nicht von diesem oder jenem abgetheilten Stück des Landes, sondern von des Geschlechts wegen von jedem Gliede geführet wurden. Selbst mit der Chur- und Wahlstimme hatte es diese Bewandniß, indem sie von allen abgetheilten Prinzen der Churhäuser geführet und ausgeübet wurde; ehe sie auf die Churlande gegründet und geheftet, in solchen aber das Erstgeburtsrecht eingeführet ward (h).

(ee) Der Theilungsbrief von 1255. war nach Aettenkhovers Zeugniß S. 20. seiner Geschichte der Herzoge von Baiern im baierschen Archive ehedessen vorhanden.
(f) Diese Benennungen und Arten der Theilung deuten in den mittlern Zeiten eine Sonderung des Besitzes und Genusses, ohne Aufhebung der Gemeinschaft, des Miteigenthums, der Wappengenossenschaft, der Erbfolge an. Haltaus: Gloſſar. Germ. med. ævi. v. Mutschierung. S. 1381. 1382.
(g) Burk. Gotth. Struv. Corp. juris publici I. R. G. C. XVI. §. V. S. 577.
(h) Jo. Dan. von Olenschlager: Erl. der güldenen Bulle §. 49. S. 175.

§. 38.

Mit so entscheidendem Tone in unsern Tagen vorgegeben werden will, die Theilung Ludwigs des strengen und Heinrichs von 1255, wodurch Niederbaiern das erstemal von Oberbaiern abgesondert wurde, sey auf das Miteigenthum selbst gegangen, habe diese vernichtet, und beyde Brüder, und ihre Nachkommenschaft und Stämme der wechselseitigen Lehensfolge in ihren Antheilen auf immerfort verlustig gemacht, sie sey eine wahre Grund- und Todtheilung gewesen; so überzeugend ist oben dargethan worden, daß dieser bloßen Mutschierung und Oerterung oder Theidigung, wie sie es in der That gewesen, dergleichen Folgen und Wirkungen weder zugeschrieben werden können, noch jemals zugeschrieben worden. Außer der immerwährenden Beybehaltung des Namens und Wappens, einem untrüglichen Merkmale fortdaurender Gemeinschaft, außer der für die Mutschierung, und gegen die Todtheilung obwaltenden rechtlichen Vermuthung, sind noch zwey unumstößliche Beweise, der noch nach dieser Theilung fortwährenden Gemeinschaft, und des unverziehenen, ungetilgten, fortdaurenden Erbrechts beyder Stämme vorhanden. Erstlich nennet Kaiser Rudolf der erste in seiner Bestätigung vom Jul. 1281, die er über den Gränzvertrag beyder Brüder ausfertigen ließ, ihre beyderseitige Antheile an Baiern

principatus illorum hereditarios

ihre Erbfürstenthümer (i): hernach haben bey dem Ausgange des heinrichischen niederbaierschen Mannsstammes, und dessen in der Person Herzogs Johann, sich im J. 1340 ereignenden Erlöschung sich die Abkömmlinge Ludwigs des strengen, Ludwig der baiersche Kaiser, und seine Neffen, die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, als Erben von Niederbaiern gemeldet und angegeben. Der Kaiser wurde von den Landständen für den nächsten rechtmäßigen Erben erkannt, und die Ausschliessung der Pfalzgrafen, seiner Neffen, gründete sich nicht in einer vermeintlichen Todtheilung, und der dadurch bewirkten Tilgung aller Lehensfolge, indem Kaiser Ludwig sonsten auch kein Erbfolgerecht hätte haben können, sondern sie geschah blos deswegen, weil in dem baierschen Hause, und nach den gemeinen Rechten der näher gesippte Stammsvetter dem entferntern vorgehet (k). Es ist schon oben gezeiget worden, daß Kaiser Ludwig Niederbaiern lediglich vermöge rechtmäßiger Lehensfolge erworben, keineswegs aber als ein dem Reiche erledigtes und eröffnetes Lehen eingezogen, und es sich und seinem Stamm als ein neues Lehen wieder verliehen habe (l). Man bringe nur einen Beweis bey, daß der Kaiser Niederbaiern, als ein eröffnetes Lehen betrachtet, und sich damit belehnet habe. Er gründete seinen Vorzug und sein Vorrecht vor seinen Neffen in der nähern Sippschaft, und führete die Lehensfolge als den einigen Titel seiner Erwerbung an. Er äußerte bey allen Gelegenheiten, daß er das Land durch Erbrecht erlangt habe. Er setzte die rechtmäßige Lehensfolge in diesem Reichsmannlehen, den Herzogen von Oesterreich, Leopold und Friederich, entgegen, welche als Söhne der niederbaierschen Prinzeßin Elisabeth, die mit Herzog Otto dem kühnen von Oesterreich vermählet war, Anspruch an Niederbaiern machten (m). Er erkannte auch das unerloschene Lehensfolgerecht der Pfalzgrafen, seiner Neffen, in Niederbaiern, welches diesen

Prinzen an sich gar von ihm nicht bestritten wurde. Er behauptete nur, ihm, als näher gesippten Stammvettern, gebühre der ausschließliche Vorzug. Es wurde gar der Gedanke nicht geheget, daß die Lehensfolge der oberbaierschen und pfälzischen Linien durch die Theilung ihres Stammvaters, Ludwigs des strengen, mit seinem Bruder Heinrich zweifelhaft oder vernichtet worden. Des Kaisers Söhne schlossen auch in der Folge über das Succeßionsrecht der Pfalzgrafen in Niederbaiern mit ihnen einen Vergleich, vermittelst dessen die letztern dem Anspruch an Niederbaiern für diesen Erledigungsfall entsagten, dafür eine Summe Geldes erhielten, und die Versicherung ihrer Erbfolge in Niederbaiern, auf den Fall des Abgangs der Herzoge von Baiern bekamen (n). Dieser Vergleich, dieser Vorbehalt des pfalzgräflichen Lehensfolgerechts in Niederbaiern, diese Anerkennung desselben von Seiten der Herzoge von Baiern vernichten die ganze Chimäre einer Todtheilung, und bestärken auf eine unwiderlegliche Art die Erb- und Lehensfolge der Pfalzgrafen in Niederbaiern nach der nunmehrigen Erlöschung des baierschen Mannsstammes. Man wende nicht ein, die Todtheilung und ihre Folgen haben durch diesen Vergleich nicht aufgehoben, und es haben dem Reiche als Lehenherrn seine Rechte des Rückfalls, die es aus der Grundtheilung von 1255. einmal erworben gehabt, nicht mehr dadurch entzogen werden können. Erstlich ist die Theilung von 1255. keine Todtheilung gewesen. Sodenn hat sich das Reich bey Erlöschung des niederbaierschen Mannsstammes Ao. 1340. seines Rückfallrechts nicht bedienet, sondern zugegeben, daß der Kaiser in demselben, der Theilung ungeachtet, gefolget ist, und als nächster Agnat von dem Stamme Ludwigs des strengen sich das Land zugeeignet hat.

(i) Du Mont: Corps dipl. univ. du droit des gens. T. I. P. I. n. 469. S. 247.
(k) Sendschreiben: von dem einstimmigen Herkommen im Hause Baiern, nach dem Geblütsrechte zu succediren. S. 4. 5.
(l) Jo. Dan. von Olenschlager: Erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Helfte des vierzehnten Jahrhunderts. §. 136. S. 313.
(m) Es fallen hierdurch alle Erdichtungen und Vorspieglungen des Verfassers der Rechte der Todtheilung. §. 3. S. 13. weg.
(n) Die Urkunde dieses Vergleichs vom Mitwochen vor St. Agnetistag 1349. ist unter den Pieces annexes und justificatives des Exposé des motifs &c. N. 14. S. 68. befindlich.

§. 39.

Ludwigs des strengen zwey Söhne,
Rudolf der stammelnde
und
Ludwig, nachheriger Kaiser,
theilten dessen nachgelassene Staaten, und stifteten durch ihre Absonderung zwey Linien,
die pfälzische oder pfalzgräfliche, und die baiersche
oder die
rudolfinische und ludewigische, welche letztere in der Folge seit Wilhelms des vierten Zeit den Namen der wilhelmischen oder wilhelminischen erhielte.

Rudolf der stammelnde, oder erste, hatte in den Theilungen von 1294. und 1310. die

Pfalz

Pfalz am Rhein, und einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern, Ludwig aber den Rest von Oberbaiern bekommen.

Die gemeinschaftliche Abstammung von Herzog Otto dem ersten von Baiern-Wittelsbach, von Ludwig dem ersten, von Otto dem erlauchten, den ersten Erwerbern des Herzogthums Baiern und der Pfalzgrafschaft am Rhein, ertheilte und versicherte diesen beyden Aesten und Linien die Erb- und Lehensfolge wechselseitig in den sämmtlichen Staaten und Ländern, welche Otto der erste, und erlauchte, dem wittelsbachischen Geschlechte erworben hatten. Diese wechselseitige Erb- und Lehensfolge in allen von diesen Stammvätern herkommenden Ländern und Gütern war in der gemeinschaftlichen Abkunft aller Zweige des Geschlechts, und in den ursprünglichen Belehnungen der ersten Erwerber allzustark gewurzelt und gegründet, als daß es bey den Theilungen, welche ohnedies bloße Mutschierungen waren, eines ausdrücklichen Vorbehalts bedurft hätte (nn).

Aber auch dieser ausdrückliche Vorbehalt des wechselseitigen Erb- und Lehensfolgerechts beyder Linien, der rudolfinischen und ludewigischen, ist zu seiner immerwährenden Befestigung dem ewigen Hausgesetz und Geschlechtsvertrage, dem Traktate von Pavia d. d. Freytag vor Oswaldi 1329, welchen Kaiser Ludwig der fünfte, der Baier, mit seinen Neffen, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht dem ersten, und seinem Afterneffen, Ruprecht dem zweyten, geschlossen, einverleibet worden, und macht den wesentlichsten Punkt dieses Traktats aus.

Kaiser Ludwig giebt den Pfalzgrafen die Pfalz am Rhein dadurch ganz zurück, die er seit ihres Vaters, Rudolfs des stammelnden, Verjagung und Tod, als Eroberer und als Vormund (o) besessen und verwaltet, keineswegs aber als dem Reiche verwirkt eingezogen hatte, indem Rudolf der stammelnde keine, ihn seiner Reichslehen beraubende Verbrechen begangen, auch kein Fürstenrecht ihn deren verlustig erkannt und geächtet hatte.

Außer der Pfalz am Rheine, in ihrem völligen damaligen Umfange, räumte Kaiser Ludwig den Pfalzgrafen noch diejenige Ländereyen, Districte und Städte des alten Nordgaues, und des damaligen Oberbaierns ein, deren Innbegriff von nun an mit dem Namen der Oberpfalz, obern-Pfalz, beleget wurde, und unter solchem bishero von Churpfalz und dem Churhause Baiern besessen worden ist.

Was die Erbfolge einer Linie, und eines Stamms in den Landen und Antheilen des andern betrift: so wurde solche wechselseitig darinn mit den Worten feyerlichst bedungen:

„Und ob wir, oder unser Kinde on Erben vervaren: so sollen unser Land Leute „und Herrschaft, und die Wahl des Reichs (die Chur) uf sie und ihr erben ge„vallen und erben rc.; auch sollen herwider ir Land, Leuth, Herrschaft, und die „Wahl des Reichs uf uns, und unser Kinde erben und gevallen, ob sie on erben „verfahren."

Zu mehrerer Versicherung dieser wechselseitigen Erbfolge untersagten sich beyde Theile alle Verpfändungen, Veräußerungen, Zersplitterungen, und belegten also der

ganzen Umfang und die ganze Masse ihrer Länder und Besitzungen mit einem immerwährenden und unzertrennlichen Geschlechtsfideicommiß (p).

Diese fideicommissarische Verfügung und Verabredung, und diese wechselseitige Lehens- und Erbfolge hat alle Länder zum Gegenstande, die

> von den Vordern der paciscirenden Herzoge und Pfalzgrafen auf sie gekommen sind, welche die gemeinsame Stammväter und erste Erwerber des Herzogthums Baiern und der Pfalzgrafschaft am Rhein besessen haben, wenn sie auch gleich zur Zeit der Theilung und des Traktats von Pavia, an eine andere Linie, durch Mutschierung und Absonderung gediehen waren.

Sie gehet insbesondere auf Niederbaiern, welches zur Zeit des Pavesischen Vertrages von der jüngern Linie besessen wurde, die von H. Heinrich, dem zweyten Sohne H. Otto, des erlauchten, abstammte. Niederbaiern ist ein Stück des ganzen Herzogthumes Baiern, und kömmt also von dessen ersten Erwerber mit her. Es war durch keine Todtheilung von demselben abgerissen. Sämmtliche Linien waren in Gemeinschaft des Titels, Namens, Helms, Wappens geblieben. Nach Erlöschung der heinrichischen Linie war es an Kaiser Ludwig, als nächstgesippten Stammsvettern, gediehen, und nach dem Ausgange seiner Nachkommenschaft muß es an den rudolfinischen Stamm fallen. Man kann es nicht genug gegen die Erdichtungen unserer Tage wiederholen, daß Ludwig, der Baier, Niederbaiern, nicht als Kaiser und als ein dem Reiche erledigtes Lehen, sondern als nächster Agnat von der Nachkommenschaft Ludwigs des strengen sich zugeeignet hat, daß er darinn als nächster Lehensvetter gefolget ist, nicht aber sich damit als einem eröfneten Lehen, aufs neue beliehen hat. Man mußte jene Erdichtung ersinnen, um die sigismundische Verleihung Niederbaierns an Herzog Albrecht den fünften von Oesterreich zu beschönigen, und um die rudolfinische Linie von der Lehensfolge in Niederbaiern auszuschließen, wozu sonsten auch nicht einmal ein Scheingrund ausgedacht werden könnte. Niederbaiern war auch ohnedies kein abgesondertes Fürstenthum, wie die Herzoge von Baiern in ihrem Verfahren und in ihren Vorträgen vor dem Reichslehengericht, von 1429. sehr wohl bemerkten. Es war nur ein, zur besondern Nutzung und zum Genuß dem jüngern Sohne und seiner Linie eingeräumtes Stück des ganzen Herzogthumes Baiern.

(nn) Joh. Rousset: Les intérets presens & les prétensions des Puissances de l'Europe. T. II. Chap. VIII. §. 2. S. 885. Von Moser: deutsch. Staatsrecht. 13. Th. 3. B. 61. Cap. §. 49. S. 61. Einleit. in das Churfürstl. baiersche Staatsrecht. 2. Cap. Churfürstl. pfälzisches Staatsrecht. Cap. 2. §. 52. S. 125.

(o) Von Olenschlager: Neue Erläuterung der güldenen Bulle. §. 49. S. 177.

(p) Es sind schon oben die Schriften angeführet worden, worinn der Traktat von Pavia ganz zu finden ist. In jedermanns Hände ist er durch die Abdrücke in den

> Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778, seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Baiern, Maximilian Josephs. P. I. Stück I. Class. 3. Nr. 1. S. 45 sq.
>
> Exposé des motifs &c. N. XIII. der Pieces justif. p. 36. sq. Erklärung Sr. Königl. Preußischen Majestät an Höchstderoselben Mitstände in der baierschen Succeßionsangelegenheit rc. N. 13 der Beylagen. S. 36.

geliefert worden.

§. 40.

Durch die gemeinschaftliche Abkunft vom ersten Erwerber, und durch diesen Vertrag von Pavia ist die wechselseitige Erbfolge der rudolfinischen und ludewigischen Stämme auf eine unerschütterliche Art befestiget. Sie ist aber der rudolfinischen Linie in Ansehung der sämmtlichen baierschen Länder durch das allgemeine Grundgesetz des Reichs, den

Westphälischen Friedensschluß Art. IV. §. 10.

und in Ansehung Niederbaierns durch den, zwischen Kaiser Ludwigs Söhnen, und den Pfalzgrafen am Rhein

zu Ingolstadt an der Mittwochen vor St. Agnestag 1348. geschlossenen Vergleich

besonders versichert und bestättiget worden.

In dem letzteren (q) begaben sich die Pfalzgrafen ihres Anspruchs an Niederbaiern für den A. 1340. sich ereignenden Anfall, bedungen sich aber auf den Fall des Ausganges der ludwigischen Linie ihr von dem ersten Erwerber ihnen angestammte Lehensfolgerecht auf das feyerlichste, mit den Worten:

„daß wir uns lauterlich, und genzlichn verzigen habn aller Ansprach und Vor„derung, die wir zu dem niedern Land zu Beyern von unsers Vetter̃n Herzog „Heinrich seligen Todeswegen gehabt haben — Ez wär dann, daz unsere vorge„nannt Vettern (Herzoge Ludwig, Stephan, Ludwig)

„ir Gebrüder und Erben nicht entweren, und daz es uns, oder vnser Erben „von Todeswegen angeviel.

Der westphälische Friedensschluß drückt sich etwas lakonisch a. a. O. so aus:

„Ut & totius Lineæ Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contra„ria non sunt, salva rataque maneant.

Man muß, um zur richtigen Erklärung dieser Stelle zu gelangen, bemerken, daß bey dieser Friedensunterhandlung von der

dereinstigen wechselseitigen Erb- und Lehensfolge der rudolfinischen und ludewigisch-wilhelminischen Linien gar nicht, und nur in sofern die Frage seyn konnte, und wirklich war, in sofern der ludwig-wilhelminischen Linie Länder der rudolfinischen Linie zugeeignet wurden, welche diese im Friedensschluß abtreten und worinn und wovon ihr der Rückfall auf die Ereigniß des Abgangs der wilhelminischen vorbehalten und versichert werden mußte.

An die wechselseitige Erbfolge beyder Stämme auf den Fall der Erlöschung des einen überhaupt wurde gar nicht gedacht. Es war darüber weder zwischen beyden Linien, noch zwischen Kaiser und Reich, als Lehenherrn und der rudolfinischen Linie ein Streit, und eine Erörterung, und man findet bey der ganzen Unterhandlung keine Spur, daß diese Erbfolge bezweifelt worden, oder nur in Anregung gekommen wäre.

Das, was auf dieser Friedensversammlung in Absicht auf die Häuser Baiern und Pfalz erörtert und ausgemacht werden mußte, bestunde in folgenden Punkten.

Erstlich, ob die Churwürde dem Herzog von Baiern verbleiben, oder ob das pfälzische Haus darein, und in sein Erzamt wieder eingesetzet, oder, ob für die Rudolfinische Linie eine neue Churwürde, und ein neues Erzamt geschaffen und errichtet werden sollte.

Sodenn sollte die rudolfinische Linie dem Herzog von Baiern, und der ludwigisch-wilhelminischen Linie die Oberpfalz und die Grafschaft Cham, die ihnen der Kaiser verkauft und zu gewähren versprochen hatte, förmlich mit feyerlicher Verzicht arbeiten.

Weiter sollte die rudolfinische Linie, die in alle Würden, Rechte, Länder, wie sie solche vor dem böhmischen Kriege, und vor der Achteerklärung Friederichs des fünften gehabt, hergestellt zu seyn verlangte, wenigstens wieder in den Besitz der Pfalz am Rhein hergestellet werden. Endlich

sollten die Wirkungen und Folgen der Acht durch völlige Vergessenheit und Verzeihung, oder vermittelst feyerlichst angedeihender Amnestie in Ansehung der rudolfinischen Linie getilget, abgethan, vernichtet, und ihr alle Rechte und Befugnisse, in sofern sie solche nicht im Friedensschlusse abgetretten, erneuert, erhalten und versichert werden.

Ueber diese Punkte wurde gehandelt, ein Vergleich im Friedensschlusse, und eine gesetzliche Verfügung getroffen, und über diese Gegenstände hinaus muß man diese Verfüngungen nicht ausdehnen (r) Man kann aber annehmen,

daß die rudolfinische Linie alle Rechte, Befugnisse, Aussichten, Erwartungen, Lehens- und Erbfolgen ungekränkt erhalten habe, denen sie in dem Friedenstraktate nicht entsaget hat,

und daß durch den allgemeinen Vorbehalt derselben

keine andere, als die von dem gemeinschaftlichen Stammvater auf sie vererbte Lehen und Erbfolgerechte nach den Geschlechts- und Hausverträgen

verstanden werden, auch keine andere Wirkungen von der in dem

§. 13. des vierten Artikels des Osnabrückischen Friedensschlusses

dem pfälzischen Hause bewilligten allgemeinen Amnestie und Vergessenheit, als die Erhaltung der Geschlechtsrechte, und der reichsständischen Befugnisse, zu gedenken stehen (s).

(q) In dem Exposé des motifs N. XIV. der Pieces justif. p. 68. Erklärung Sr. Königl. Preußischen Maj. wegen der baierschen Succeßionsangelegenheit ꝛc. N. 14. S. 68.

(r) Pater Bougeant: Histoire du traité de Vestphalie Tom. V. L. VIII. Ch. XXX. sq. S. 306-316. Négociations secretes touchant la paix de Munster & d'Osnabr. Tom. II. P. II. p. 166. 196. T 4. p. 354. Jo. Gottfr. von Meiern Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte T. IV. B. 27. §. 1. 2. 3. n. 1. §. 11. n. 1. §. 12. S. 13. 354-358. 395. 409-415.

(s) Erklärung des vierten Artikels des westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des Churbaierschen Mannsstammes angehet. S. 13. sq. Man hält den geheimen Rath von Steck für den Verfasser.

§. 41.

Die Erbfolge der rudolfinischen pfalzgräflichen Linie in den herzoglich-baierischen Ländern ist durch diese allgemeine Herstellung ihrer Rechte, und deren Bestättigung, und durch die Amnestie hinlänglich versichert worden. In Ansehung

der oberen Pfalz,
der Grafschaft Cham,
der böhmischen Lehen in der oberen Pfalz

aber, die nach der Achtserlärung mit der Churwürde und dem Erztruchsessenamte an den Herzog von Baiern gekommen waren, mußten besondere Verfügungen in dem Friedensschlusse getroffen werden.

Die

I. obere Pfalz

war ein Theil des alten Nordgaues, welches noch zu Heinrichs des Löwen Zeiten zum Herzogthume Baiern gehörte, oder doch von diesem beherrschet wurde (t). Einige Stücke davon gehörten zu dem Gebiete und den Besitzungen der schwäbischen Herzoge von Stauffen, und kamen durch verschiedene Erwerbungstitel, besonders aber die Schenkungen des unglücklichen Conradins vom Jahr 1263 an die Herzoge Ludwig den strengen und Heinrich von Baiern (u).

Vermittelst des Traktats von Pavia von 1329 trat Kaiser Ludwig viel von diesen nordgauischen Bezirken und Stücken seinen Neffen, den Pfalzgrafen am Rhein, ab (w). Diese, und noch einige vom eigentlichen Oberbaiern den Pfalzgrafen eingeräumten Bezirke nnd Domainen wurden von dieser Zeit an zum Unterschied von der unteren Pfalz, die obere genannt. Es sind davon viele Stücke in der Folge abgerissen worden. Die rudolfinische Linie und das Churhaus Pfalz besaß dieses Land bis zur Achtserklärung Friederichs des fünften. Man muß mit der oberen Pfalz die junge Pfalz, welchen Namen das heutige Herzogthum Neuburg und Sulzbach anfangs führte, nicht vermengen. Diese junge Pfalz bestehet in demjenigen, was von dem landshutischen Antheile an Baiern, aus Georgs des reichen rechts- und hausgesetzwidrigen Testamente von 1496, wodurch er seinen Eidam Pfalzgraf Ruprecht zum Erben der baierisch-landshutischen Länder einsetzte, vom Kaiser Maximilian dem ersten, durch den ungerechten Spruch von 1507, Ruprechts Söhnen zuerkannt, und durch einen nachherigen Vergleich von 1507 ihnen bestättiget, in der Folge aber das Herzogthum Neuburg und Sulzbach genannt wurde (x).

Auf die obere Pfalz hatte Herzog Maximilian der erste von Baiern, längst ein begieriges Auge, als auf ein Land geworfen, welches ihm sehr wohl lag, und seine Staaten zu runden und zu schließen treflich diente. Als daher Kaiser Ferdinand dasselbe für verwirkt und eröffnet erklärte, und gedachtem Herzog die Vollziehung der Acht gegen Friederich den fünften auftrug: so war dies der günstigste Zeitpunkt, eine Erwerbung zu machen, wornach er sehnlich strebte. Er verglich sich mit dem Kaiser über die Kosten des Krieges, welche er für ihn verwendet hatte, auf die Summe von dreyzehen Millionen Gulden, nahm darüber eine Schuld- und Pfandverschreibung vom

Kaiser, erhielte auf dem Lande ob der Ens eine nutznießliche Hypothek, kaufte demselben aber bald darauf die obere Pfalz für diese dreyzehen Millionen unter folgenden Bedingungen ab (y):

I. Die ganze obere Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Barkenstein, Weyden und Bleienstein, werden dem Herzog Maximilian von Baiern für sich und seine männliche Nachkommenschaft erb- und eigenthümlich vom Kaiser mit aller Landeshoheit und allen Herrlichkeiten übertragen und abgetreten.

II. Der Kaiser gewähret ihm den Besitz gegen jedermann, verschaft ihm die Verzicht aller Pfalzgrafen, und des Reichs Handhabung und Gewährleistung.

III. Der Kaufschilling bestehet in den dreyzehen Millionen Gulden, welche der Kaiser dem Herzog für die Kriegeskosten verglichener maßen schuldig, und wofür ihm das Land ob der Ens, oder Oberösterreich, unterpfändlich eingeräumet ist.

IV. Ist der Kaiser nicht vermögend, dem Herzog den Besitz wirksam zu gewähren; so erwacht die Forderung der dreyzehen Millionen und das Pfandrecht auf dem Lande ob der Ens wieder.

V. Wenn nach Abgang des baierisch-wilhelminischen oder ludwigischen Mannsstammes, die obere Pfalz dem Reich eröffnet, oder den Agnaten anfallen sollte; so solle das Reich, oder der Agnat, dem sie zufällt, den Allodialerben nicht nur alle Besserungen vergütigen, sondern auch die, den Kaufschilling jetzo vorstellende und ausmachende dreyzehen Millionen Gulden erstatten (z).

Als es zur Friedensunterhandlung zu Osnabrück gediehe: so verlangten der Kaiser und der Herzog,

> daß in Gemäßheit dieser Verträge, die Oberpfalz diesem, nebst der Grafschaft Cham, um so mehr verbleiben müsse, da der Churfürst von der Pfalz und sein Nachfolger verbunden seyen, die Kosten des vom ersteren verursachten Krieges, und der Vollstreckung der wider ihn erkannten Acht zu vergütigen rc. (a).

Der Churfürst von der Pfalz lehnte den Antrag anfangs gänzlich von sich ab, erklärte sich äußerstens, die Grafschaft Cham dem Churfürsten von Baiern, gegen dessen Entsagung der an dem Kaiser habenden Kriegskostenforderung, abtreten zu wollen, und er wurde darinn von der Krone Schweden unterstützet, so, wie hingegen der Churfürst von Baiern von Frankreich eine merkliche und öffentliche Begünstigung genoß (b). Nach schwierigen Erörterungen, und beharrlichen Bestrebungen beyder Theile, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, hatte die über diesen Gegenstand gepflogene Unterhandlung den Erfolg,

> daß man von Seiten der Pfalzgrafen in die Ueberlassung der oberen Pfalz, und der Grafschaft Cham willigte, der rudolfinischen Linie aber auf den Fall der Erlöschung des wilhelminisch- oder ludwigischen Stammes darinn die Lehens- und Erbfolge vorbehalten wurde.

Dies

Dies ist die Verfügung des

Osnabrückischen Friedensschlusses Art. IV. §. 3. 9. und des Münsterschen Friedensschlusses Art. V. §. 11. 17.

wegen des Rückfalls der oberen Pfalz, und es wurde derselbe dadurch gesichert, daß der rudolfinischen Linie daran sogleich die gesammte Hand eingeräumet wurde, welches überflüßig war, und daher auch keine wirkliche Mitbelehnung der Pfalzgrafen nach sich zog. Die wirkliche Churpfälzische Verzicht auf die obere Pfalz erfolgte auf der nürnbergischen Friedensvollziehungs-Zusammenkunft unterm 1sten September 1649. unter Vorbehalt der Lehensfolge und des Rückfalls (c).

Es hätte nicht einmal dieses Vorbehalts der Lehensfolge in der oberen Pfalz bey deren Ueberlassung an Baiern bedurft, indem ihr Verkauf an den Herzog Maximilian der rudolfinischen Linie nicht nachtheilig seyn konnte, und ihre Erbfolge in einem, bloß an eine andere Linie des Geschlechts überlassenen Lande, durch die Abstammung von dem ersten Erwerber desselben sattsam befestiget war (d), die Wirkungen der Acht aber mit Friederichs des fünften Nachkommenschaft aufhörten.

(t) Jo. Heinr. von Falkenstein Antiquit. Nordgav. P. II. S. 138. 245. 397.

(u) S. die Schenkungs- und Theilungsbriefe darüber in Aettenkhovers Hist. der Herz. von Baiern N. XI. § 1. 2. 3. 4. S. 168 - 174. der Urkunden.

(w) Herr von Falkenstein giebt davon in den Antiqu. Nordgaviensib. T. 2. S. 398. ein alphabetisches Verzeichnis.

(x) S. Michaelis Gesch. der Chur- und Fürstl. Häuser in Deutschland. VI. Hauptstück 2. Th. §. 86 - 90. Pütters Handbuch der deutschen Staaten, II. Baiern. 3. §. 18. n. 4. S. 265. 266. v. Moser deutsches Staatsrecht. 16. Th. 3. B. 80. C. §. 5. S. 132 - 165.

(y) Der Vergleich über die Kriegeskosten und die Pfandverschreibung in Jo. Christian Lünigs deutschen Reichsarchive. Part. spec. Vol. V. Pfalz. S. 691.

(z) Die Kauf- und Abtretungsurkunden und Verträge vom $\frac{22}{24}$. Febr. und 4ten März 1628. in Carl du Mont Corps diplomat. du droit des gens. T. V. P. II. N. 297. 298. S. 538 - 542. Jo. Christ. Lünigs Reichsarchive. Part. spec. Abth. 4. Absatz 1. S. 695. Abth. VI. Abschn. 1. S. 799.

(a) Jo. Gottfr. von Meiern westphälische Friedenshandlungen und Geschichte. T. 3. S. 65. 68. T. 4. B. 27. §. 1. N. 1. S. 354.

(b) Jo. Gottfr. von Meiern: westphälische Friedenshandlungen und Geschichte. T. 4. B. 27. N. I. S. 356. sq. T. 4. B. 27. §. 2. 3. N. I. S. 358. §. 11. N. I. S. 409. Pater Bougeant Histoire du traité de Vestphalie. T. 5. L. 8. Ch. 30. S. 306 - 316.

(c) Jo. Gottfr. von Meiern: Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte. T. I. Buch 11 §. 24. Nr. 2. S. 272.

(d) Erklärung des IV. Artikels des westphälischen Friedens, in so ferne er die Erlöschung des baierschen Mannsstammes angehet, die man dem geh. Rath von Steck zu Berlin zuschreiben will. S. 10. sq.

§. 42.

Die

II. Grafschaft Cham

war eine zum Herzogthum Baiern gehörige, wenigstens von den welfischen baierschen Herzogen besessene Markgrafschaft im Nordgau, wurde aber von Kaiser Friederich den

dem ersten deren Bothmäßigkeit entrissen (e) Sie kam an die Grafen von Vohburg, welche sonsten ansehnliche Ländereyen besassen, und nach Erlöschung dieses Geschlechts gediehe sie wieder an das Herzogthum Baiern (f).

Kaiser Ludwig überliesse sie vermittelst Traktats von Pavia mit der übrigen Oberpfalz an seine Neffen, die Pfalzgrafen, und sie hatte daher mit dieser einerley Schicksale. Sie wurde mit derselben von Kaiser Ferdinand dem zweyten, an Herzog Maximilian von Baiern A. 1628 verkauft, diesem im westphälischen Frieden von der rudolfinischen Linie abgetretten, dieser aber wurde ihr Rückfall, so wie bey der oberen Pfalz, vorbehalten (g).

(e) Jo. Heinrich von Falkenstein Antiquit. nordg. T. II. S. 350.

(f) Freyherrn von Kraitmair: Churbaiersches Staatsrecht. §. 105. S. 191. Von Mosser Einleitung in das churbaiersche Staatsrecht. C. 9 §. 6. S. 240.

(g) S. §. 41. und die darinn angezogene Urkunden, Verhandlungen und Stellen des Friedensschlusses.

§. 43.

Die

III. böhmische Lehen in der Obern Pfalz (h)

sind ursprünglich Bestandtheile des Herzogthums Baiern, und sind, Rotenberg allein ausgenommen, durch den Traktat von Pavia, von 1329 mit der übrigen obern Pfalz vom Kaiser Ludwig dem fünften den Pfalzgrafen, seinen Brudersöhnen, eingeräumet worden. Sie besaßen diese Städte und Märkte mit, und unter der oberen Pfalz, als deren Zugehörungen und Theile, bis zum Jahr 1353.

Churfürst Ruprecht der ältere verkaufte sie in diesem Jahr an Kaiser Carl den vierten, und die Krone Böhmen (i). Diese Veräußerung war dem Traktate von Pavia und den Hausgesetzen ganz zuwider. So nichtig sie aber war: so hielte doch Carl der vierte seine gemachte Erwerbung für rechtmäßig, und fand gut, diese oberpfälzische Bestandtheile der Krone Böhmen einzuverleiben. Als er aber von dem baierschen Hause die Chur Brandenburg an sich brachte: so belehnte er für einen Theil des Kaufschillings die Herzoge von Baiern mit verschiedenen dieser Oerter (k.) Die übrige aber blieben dem Königreich Böhmen einverleibet. Ruprecht der jüngere forderte A. 1388 als nichtig veräußerte Fideicommißstücke von König Wenzeln alle diese verkaufte Zugehörungen der oberen Pfalz zurück, und da dieser sich weigerte, solche herauszugeben; so eroberte sie Ruprecht mit Gewalt, und sie verblieben von der Zeit an wieder mit der oberen Pfalz verknüpfet. Der König von Böhmen, Georg von Podiebrad, verglich sich darüber mit Pfalzgrafen Otto dem jüngeren, überließ sämmtliche Ortschaften dem pfälzischen Hause unter böhmischer Lehensverbindung, und ertheilte dem Pfalzgrafen darüber die Belehnung (l).

Diese Lehen blieben der Oberpfalz beständig einverleibet, machten einen Theil derselben aus, wurden mit und unter derselben von den Churfürsten von der Pfalz bis zu der Revolution unter Friedrich dem fünften besessen. Als dieser die böhmische Krone annahm, und solche gegen Ferdinand den zweyten behaupten wollte: so sahe dieser

sol-

solches als ein Lehensverbrechen, diese böhmische Lehen aber als verwirkt an, und vergab sie an den neuen Churfürsten Maximilian von Baiern, dem er schon vorhin die ganze obere Pfalz, in so fern sie vom deutschen Reiche zu Lehen gehet, verkauft hatte. Die Belehnung des Churfürsten mit diesen böhmischen Lehen in der obern Pfalz geschahe einige Jahre später, als deren Verkauf, nämlich am 25sten März 1631 (m).

Bey der Unterhandlung zu Osnabrück und Münster über die Zurückgabe, Ueberlassung, dereinstigen Rückfall der obern Pfalz an die rudolfinische Linie geschahe der darunter begriffenen böhmischen Lehen keine besondere Erwähnung, und es war allezeit die Rede von der ganzen oberen Pfalz in ihrem ganzen Umfange. Nach dem

Osnabrückischen Friedensschlusse Art. IV. §. 3. 9.

solle nach Erloschung der wilhelminisch-baierschen Linie die ganze obere Pfalz mit allen ihren Zugehörungen an die rudolfinische Linie zurückfallen, wie sie solche vorhin besessen hatte.

Unter dem Innbegriff der ganzen oberen Pfalz sind diese böhmische Lehen unwidersprechlich mitbegriffen, und enthalten, und sie müssen an das pfälzische Haus in eben solcher Lehensverbindung zurückfallen. Sie sind ursprüngliche Bestandtheile und Zugehörungen der obern Pfalz gewesen. Sie sind durch ungültige Veräußerungen davon abgerissen, und zum Königreich Böhmen geschlagen, nachher auf eine rechtmäßige Art wieder zurückgebracht, endlich aber von den Pfalzgrafen dieser Krone zu Lehen aufgetragen worden. Dem Churfürsten von Baiern konnten sie nicht als neue Lehen, sondern als solche gegeben werden, worinn beyden Linien das Lehensfolgerecht zustunde, und vor dieser Veränderung erworben war. Man nehme aber an, es habe der Churfürst der Pfalz Friederich der fünfte, diese Lehen verwirkt gehabt, sie seyen dem Churfürsten von Baiern als neue Lehen wieder ertheilet worden, und seyen nicht als jene altväterliche Lehen mehr zu betrachten gewesen: so würden doch die Würkungen der Felonie und Verwirkung nicht auf die, an der Empörung keinen Theil nehmende, und unschuldige übrige Zweige des rudolfinischen Stammes gehen und erstreckt werden können, sondern sich auf Friederichs Nachkommenschaft einschränken. Jene würden um so weniger diese Verschuldung und Strafe mitzutragen haben, da dem ganzen pfälzischen Hause im

§ 13. des vierten Artikels des westphälischen Friedens

eine vollkommene Amnestie, Verzeihung und Vergessenheit bewilliget, und dadurch alle Folgen der Felonie Friederichs des fünften, wenn sie ihnen auch zugerechnet werden könnten, völlig getilget und vernichtet worden sind.

Ferdinand der dritte schloß den Frieden nicht als Kaiser allein, sondern vornehmlich als König von Böhmen, und Haupt des österreichischen Hauses. Als König von Böhmen hatte Ferdinand der zweyte den Krieg angefangen, geführet, und als solcher hat Ferdinand der dritte ihn durch den Frieden geendiget. Vornehmlich in dieser Eigenschaft war er mitschließender Theil des westphälischen Friedens, und als König von Böhmen verwilligte er auch die Amnestie, welche alle Felonie gegen diese Krone aufhob (n).

Es ist zwar richtig, daß in dem

§. 52. 53. des vierten Artikels des westphälischen Friedens

die den Lehenleuten, oder Vasallen der erzherzoglichen Erbländer angedeihende Amnestie die Einziehung ihrer Güter, die sie durch ihre Theilnehmung an der böhmischen Empörung verwirket und eingebüsset hatten, nicht aufhob, sondern es bey deren Einziehung verblieb. Allein es erhellet aus den Unterhandlungen, und ist handgreiflich, daß

hier nicht von den unmittelbaren Reichsständen, welche von der Krone Böhmen Lehen tragen,

sondern von erbländischen, böhmischen, mährischen, österreichischen Landsassen die Rede sey, welche im Gebiete der kaiserlichen Erbländer Güter und Lehen hatten (o).

(h) Ein Verzeichniß davon s. in **Anton Fabers** europäischen Staatskanzley II. Th. S. 189. **Freyherrn von Kraitmair** baierschen Staatsrechte. §. 149. S. 312.

(i) **Jo. Cr. Lünig**: deutsches Reichsarchiv. Part. Spec. Cont. 2. Pfalz. S. 10. 133. **Carl du Mont**: Corps diplom. univ. du droit des gens. T. I. P. II. N. 341. S. 289. sq. N. 346. S. 292.

(k) Nürnbergische Deduction wegen des Rotenbergs: von 1708. in **Jo. Christ. Lünigs**: Grundfeste europäischer Potenzien Gerechtsame II. Th. S. 598.

(l) Vergleich von 1465. in **du Mont** Corps diplomat. univ. du droit des gens. T. III. P. I. N. 244. S. 330. Supplemens T. I. P. II. N. 263. S. 425. Nürnbergische Deduction wegen Rotenberg. Lit. C. der Beylagen in **Lünigs** Grundfeste ꝛc. II. Th. S. 599.

(m) S. den Lehensbrief in **Jo. Christ. Lünigs** Corp. jur. feud. T. II. I. Abth. C. I. N. 3. S. 11. der Cramerschen Ausgabe.

(n) **Erklärung des vierten Artickels des westphälischen Friedensschlusses** ꝛc. wovon der königl. preußische geheime Rath von **Steck** Verfasser seyn solle. S. 23. 24.

(o) **Jo. Gottfr. von Meyern**: Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte. T. II. S. 186. 194. T. III. S. 57. T. V. S. 610-617. 928. T. VI. S. 75. sq. 83. 147.

§. 44.

Die Erb- und Lehensfolge der rudolfinischen pfalzgräflichen Linie in den Staaten des erloschenen ludewigisch-wilhelminischen Stammes ist solchergestalt in Ansehung des

1. ganzen Herzogthums Ober- und Niederbaiern,
2. der oberen Pfalz und Grafschaft Cham,
3. der böhmischen Lehen in der oberen Pfalz,

vermöge der gemeinschaftlichen Abstammung vom ersten Erwerber, vermöge des Traktats von Pavia, vermöge anderer Erbfolgeverträge und Vergleiche, vermöge des westphälischen Friedens völlig entschieden und ausgemacht. Sie ist aber in neueren Zeiten überdies durch die

Haus- Unions- und Geschlechtsverträge zwischen den beyden Häusern

vom 15. Mai 1724 (p)

vom $\frac{6}{27}$. Sept. 1766 (q)

vom 19. Jun. 1774 (r)

versichert, bestärket, vergewissert worden.

In

In dem ersten dieser Verträge wird die wechselseitige Erb- und Lehensfolge beyder Aeste und Stämme, als in der gemeinschaftlichen Abstammung sattsam gegründet, und in den Rechten hinlänglich entschieden und ausgemacht, und alle weitere Verfügung dieserhalb als überflüßig angesehen (s).

Der zweyte, alle Aufmerksamkeit verdienende, und jetzo gegen den Churfürsten von der Pfalz in Ansehung des mit der Kaiserinn-Königinn Majestät, am 3. Jan. 1778. unglücklicherweise eingegangenen Vergleichs ganz entscheidende Haus- und Geschlechtsvertrag bestätiget die hergebrachte, in der gemeinschaftlichen Abkunft gegründete wechselseitige Erbfolge beyder Stämme und Linien, erneuert und erweitert den Vertrag von Pavia und andere Haus- und Erbfolgeverträge, und erkläret und erläutert solche dergestalten, daß über die Allgemeinheit und Erstreckung der wechselseitigen Erbfolge gar kein Zweifel übrig bleiben kann (t).

Der dritte sehr merkwürdige Vertrag setzet die Agnaten wechselseitig in wirklichen Mitbesitz der beyderseitigen Staaten, welches besonders in Ansehung der damals besorglichen, jetzo sich ereignenden Erlöschung des wilhelminisch-baierschen Mannsstammes die vortheilhafte Wirkung und Folge haben sollte, daß der Churfürst von der Pfalz sogleich in den alleinigen und natürlichen Besitz eintreten, und zur Ergreifung desselben alles bestens vorbereitet seyn sollte.

Man hat geflissentlich nur diejenige dieser Verträge angeführet, welche zur Kenntniß des Publikums gekommen sind.

(p) In Anton Fabers europäischen Staatskanzley. 80. Th. 20 Cap. S. 690-700.

(q) In dem Exposé des motifs, N. XV. der *Pieces justif.* p. 69. der Königl. Preußischen Erklärung wegen der baierschen Successionsangelegenheit, N. XV. S. 69. der Beylagen.

(r) Ebendaselbst, n. 19. S. 79.

(s) Erklärung des westphälischen Friedens, Art. 4. S. 27, welche das Gerücht dem Geheimen Rath von Steck zueignet.

(t) In Ant. Fabers europ. Staatskanzley 80. Th. 20. Cap. S. 690-700. und in der schönen, von dem königl. Preuß. Hofbuchdrucker Decker veranstalteten Sammlung: Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht ꝛc. 1778. I. Th. I. Stück. III. Cl. n. 4. S. 59. sq.

§. 45.

Vermöge dieser älteren und neueren Geschlechts- und Erbfolgeverträge der baierschen und pfälzischen Churhäuser, und in Gemäßheit des, bey der Erb- und Lehensfolge in dem wittelsbachischen Hause unstreitig hergebrachten Herkommens, ergriffen denn Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz sogleich nach dem bedauerlichen Hintritt des nun höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs von Baiern den wirklichen Besitz dero nachgelassenen Staaten.

In dem Patente der Besitzergreifung und des Regierungsantritts vom 30. Dec. 1777. wird diese allgemeine Erbfolge in der gemeinschaftlichen Abstammung, in dem

 west-

westphälischen Frieden, in dem Traktate von Pavia, in den Hausverträgen von 1766. 1771. 1774. gegründet (u).

(u) S. Abhandl. und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht ꝛc. I. Th. 1. St. III. Classe N. V. S. 69.

Vierter Abschnitt:

Beleuchtung und Erörterung der erzherzoglich-österreichischen Ansprüche auf Niederbaiern, und andere Theile der churbaierschen Verlassenschaft.

§. 46.

Man sahe zwar schon geraume Zeit der Erlöschung der ludwigisch-wilhelminischen Linie des durchlauchtigen wittelsbachischen Hauses mit Unruhe und Besorgniß entgegen, und war in der Befürchtung, es möchten zwischen dem Lehens- und Fideicommiß-Nachfolger, und den Allodialerben, auch über etwanige neuerworbene Reichslehen Irrungen entstehen, welche die Ruhe des Reichs stören könnten (a). Die Lehens- und Erbfolgerechte der rudolfinischen Linie waren aber vermöge der Hausverfassung, der Verträge und des Herkommens des erlauchten Geschlechts, des westphälischen Friedens und der gemeinen Lehenrechte so entschieden, bestimmt, und gesichert, daß man gar keine fremde Ansprüche auf das Herzogthum Baiern und dessen Bestandtheile vermuthen konnte. Man mußte nur aus der Wohlgelegenheit und Anständigkeit der baierischen Lande die Besorgniß schöpfen, es möchte ein mächtiger Nachbar dadurch versuchet und gereizet werden,

Ansprüche darauf zu ersinnen, und solche mit Gewalt durchzusetzen (b).

Von Ansprüchen des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich auf Baiern hatte man keine Kenntniß, und fand in den Geschichten keine Spur und keinen Grund derselben, außer daß man von einer Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim gehöret hatte, und vermuthete, die Krone Böhmen und deren Lehenhof möchte die von ihr relevirende Lehen in der obern Pfalz für eröffnet achten, und sich nach dem Ausgange des wilhelminischen Stammes zu deren Einziehung berechtiget finden (c). Daß aber dem durchlauchtigsten Erzhause auf andere baiersche Länder, besonders auf Niederbaiern ein Recht zustehen sollte, davon wußten auch diejenige nichts, welche ausdrücklich von allen noch bestehenden Prätensionen große Werke geschrieben, in deren Erdichtung und Vervielfältigung eine witzvolle Erfindsamkeit bewiesen, und selbst die Aussichten des Erzhauses auf künftige Erwerbungen angelegentlichst erweitert hatten (d).

Die Welt war daher voll Verwunderung, als ihr durch die kaiserliche und kaiserlich-königliche vier Patente vom 12. 15. und 16ten Jenner angekündiget wurde,

es seyen sehr viele Graf- und Herrschafften, welche die wilhelminische Linie vom Reiche zu Lehen getragen habe, dem Reiche eröffnet: Niederbaiern sey vermöge einer Belehnung Kaiser Sigismunds von 1426 dem Erzhause angefallen: die Lehen in der oberen Pfalz, welche von der Krone Böhmen getragen werden, seyen derselben erlediget und heimgefallen; die Herrschaft Mindelheim gebühre dem Erzhause, kraft einer vom Kaiser Matthias im Jahr 1614. demselben darauf ertheilten Anwartschaft (e). Das Erstaunen vermehrte sich aber, als man zur Unterstützung dieser Ansprüche ein Kriegesheer plötzlich anrucken, und Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz dieselbe vermittelst eines, ganz geschwinde erzielten, und unbegreiflichen Vergleichs für rechtmäßig und gültig erkennen sahe.

(a) Pütters Handbuch der besondern deutschen Staaten. II. Baiern. §. 67.

(b) Diese weissagende Befürchtung äußerte nur wenige Wochen vor dem Absterben des hochseligen Churfürsten Maximilian Josephs der Etatsrath von Moser in dem Versuche eines europäischen Völkerrechts. I. Theil. II. Buch. I. Capitel. §. 15. S. 129. Die Besorglichkeit war gegründet.

(c) S. des Hofr. Schrötters Grundriß des österreichischen Staatsrechts. 22. Absatz §. 4. S. 140. Joh. Roußet: Les interêts présens & les Prétensions des puissances de l'Europe. T. II. L. 1. Ch. 1. §. 4. S. 13-15.

(d) Joh. Roußet: Les interêts présens & les prétensions des puissances de l'Europe. T. I. B. I. Ch. 3. S. 260. sq. Schrötters Grundr. des österreichischen Staatsrechts. 22. Absatz. S. 139. Des Schwederschen Theaters der Prätensionen nicht zu erwähnen.

(e) S. diese kaiserlich- und kaiserlich-königliche Patente; in den Abh. und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte des Jahrs 1778. rc. 1. Th. 1. St. 3. Abschn. N. 8. 9. 10. 11. S. 76. sq.

§. 47.

Die Folgen davon sind bekannt. Der Ausgang der Sache sey aber, wie er wolle: so ist es der gegenwärtigen und zukünftigen Welt nothwendig, daß sie gründlich unterrichtet werde, welche eigentliche Bewandtniß es mit diesen Ansprüchen des erzherzoglichen Hauses auf so beträchtliche Theile der baierschen Staaten habe (f).

Man wird diese Beleuchtung und Erörterung auf folgende Hauptgegenstände richten:

Erstlich wird man den österreichischen Anspruch auf Niederbaiern auf das zuverläßigste prüfen: sodann darthun, daß die von der Krone Böhmen abhängende Lehen in der Oberpfalz nicht eröffnet seyn, sondern vielmehr der rudolfinischen und pfalzgräflichen Linie, so wie die übrige obere Pfalz wieder zufallen müssen.

Drittens wird man die Gültigkeit der mindelheimischen Anwartschaft untersuchen:

Viertens aber zeigen, welche Verfahrungsart in Ansehung der vermeyntlich eröffneten Reichslehen gesetz- und verfassungsmäßig gewesen wäre.

(f) Man findet zwar davon in dem Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Maj. le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière,

und den ihm angehängten

Memoires &c.

und in

der Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an höchstdero Mitstände ꝛc.

bereits so einleuchtende, scharfsinnige und gründliche Beurtheilungen und Erörterungen, die aus einer meisterhaften Feder geflossen sind, daß es nur hier und dar noch einer weiteren rechtlichen Ausführung der, in einer gedrungenen Kürze angebrachten Gründe, zu bedürfen scheinet.

§. 48.

I. Erzherzoglich-österreichischer Anspruch auf Niederbaiern.

Das System dieses Anspruchs ist über die maßen künstlich und verwickelt. Der Kaiserinn-Königinn Majestät erklären in dem Patente vom 15ten Jenner d. J.

„es seyen vermöge der, von dem Kaiser Sigismund im J. 1426. dem Herzog „Albrecht V. von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenige Lande „und Distrikte in Nieder- und Oberbaiern, auch der obern Pfalz, welche die da„malige mit dem Herzog Johann von Bayern erloschene straubingische Linie be„sessen hat, dem Erzhause wirklich angefallen.

Diese Belehnung war dem Reich und allen Publicisten unbekannt. Der einige Burk. Gotth. Struv erwähnte ihrer in seinem großen Werk über die deutsche Reichsgeschichte obenhin und ohne allen Beweis (g). Man erwartete von dem kaiserlich-königlichen Hofe, er würde dem Reiche und pfälzischen Hause den Lehenbrief vorlegen, und von der eigentlichen Bewandniß dieser Belehnung, wovon alle Kenntniß ermangelte, einen überzeugenden Unterricht geben. Die Erwartung war vergeblich. Erst geraume Zeit nach dem mit dem Churfürsten eingegangenen Vergleiche, und nach der bewaffneten Besitznehmung, erschien der

Lehenbrief Kaiser Sigismunds von 1426.

in einer bloßen Privatschrift, welche von Wien aus auf der Reichsversammlung verbreitet wurde, und den Titel hat:

„unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Suc„ceßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelasse„ne Länder und Güter. 1778. 4.

In dieser Schrift und deren

II. Hauptstück §. 10. S. 29.

wird eine Abschrift dieses Lehenbriefes vorgeleget, welche nach des Verfassers Anführen S. 16. aus einer in der kaiserlichen Hofbibliothek befindlichen Copie genommen ist. Endlich erhielte man eine von dem, in dem kaiserlich-königlichen Hausarchive befindlichen Original genommene, durch einen geheimen Archivar vidimirte Abschrift des

Theidigungsbriefes Kaiser Sigismunds, mit Herzog Albrecht von Oesterreich vom Donnerstag vor dem heiligen Palmtag 1426, der sich auf die Belehnung beziehet.

Es fiel etwas auf,

daß dieser Theidigungsbrief im Hausarchive befindlich seyn sollte, die Urkunde des Lehenbriefes aber gar nicht vorgezeiget, auch nicht einmal eine beglaubte Abschrifft desselben bekannt gemacht wurde.

Und man kan nicht bergen, daß es sehr befremdete,

daß eine Urkunde, worauf man den Anspruch auf ein großes Reichslehen gründet, bis ietzo weder im Original, noch in einer beglaubten Abschrift, des wiederholten Verlangens ungeachtet, vorgeleget worden.

Noch unerklärlicher aber ist es,

daß Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz, den auf diesen Lehenbrief gegründeten Anspruch auf den straubingischen Landesantheil, für gegründet erkennen mögen, ohne den Lehenbrief gesehen zu haben.

Man muß indessen das Daseyn dieses Lehenbriefes in ehrfurchtsvollem Stillschweigen voraussetzen, und nur auf die Gültigkeit, und den Rechtsbestand der Belehnung selbst die rechtliche Prüfung einschränken.

Die Belehnung Herzog Albrechts des fünften von Oesterreich mit dem Niederlande zu Baiern scheinet an sich ein bloßes Blendwerk, und eine leere Vorspiegelung gewesen zu seyn. Nach den mit ihm eingegangenen Verbindungen und genommenen Abreden, welche der

Theidigungsbrief vom Donnerstag vor dem Palmsonntag 1426 (h)

enthält, gieng durch die Belehnung auf den Herzog gar kein lehenbares Eigenthum von Niederbaiern über, sondern er wurde nur Verweser des Kaisers darinn, und dieser wurde Herr und Eigenthümer davon.

(g) Corp. histor. Germ. Period. IX. Sect. 9. §. 42. Tom. I. S. 829. der buderschen Ausgabe in gr. 4. 1753.

(h) Beylagen des Exposé des motifs &c. und der königl. preußischen Erklärung wegen der baierschen Successionssache. Nr. 17. S. 75.

§. 49.

Wäre diese Belehnung aber auch unverstellt gewesen: so setzet doch ihre Gültigkeit und Rechtmäßigkeit voraus:

a) Daß das Niederland zu Baiern dem Reiche wirklich eröffnet, und zur kaiserlichen Wiedervergebung heimgefallen,

b) oder wegen eines Lehenverbrechens verwirkt, und von einem Fürstenrechte dafür erkläret gewesen.

c) Daß die Wiedervergebung dieses beträchtlichen Reichslehens mit Bewilligung der Churfürsten geschehen sey.

Die Eröffnung wird behauptet, und auf eine sehr künstliche Art durch erdichtete Todtheilungen erkläret. Man nimmt an, die Theilung Herzog Ludwigs des strengen, und seines Bruders Herzog Heinrichs von Baiern vom Jahr 1255, wodurch jener Oberbaiern, dieser Niederbaiern erhielte, sey eine solche Grundtheilung gewesen, wodurch alles Miteigenthum, alle Gemeinschaft, alle wechselseitige Lehensfolge beyder Brüder, und der von ihnen abstammenden Nachkommenschaft gänzlich vernichtet werden sey.

Man folgert daraus, Niederbaiern sey durch Erlöschung des Mannsstammes Herzog Heinrichs, die sich Ao. 1340 ereignet, dem Reiche eröffnet geworden; Kai-

ser Ludwig der fünfte habe das erledigte Lehen eingezogen, sich und seine Söhne damit belehnet, die Pfalzgraven aber davon ausgeschlossen, weil sie durch jene Todtheilung der Lehensfolge verlustig gewesen; die in dem Vertrage von Pavia von 1329. zwischen Kaiser Ludwig dem fünften und seinen Neffen, den Pfalzgraven, verabredete wechselseitige Lehens- und Erbfolge habe Niederbaiern, welches damals von der heinrichischen Linie besessen wurde, gar nicht zum Gegenstande gehabt. Kaiser Ludwig habe Niederbaiern sich und seinem Stamme als ein neues Lehen erworben, woran die rudolfinische Linie gar kein Lehensfolgerecht bekommen habe. Seine Söhne haben Niederbaiern durch abermalige Grundtheilungen abgesondert, und diese Theilungen von 1349. und 1353. welches wahre Todtheilungen in der Folge geworden seyen, haben die von Herzog Stephan dem ersten herrührende Linien und Aeste von Ingolstadt, München, Landshut aller Erb- und Lehensfolge in Niederbaiern gänzlich verlustig gemacht. Als daher der niederbaier-holländische Mannsstamm in der Person Herzog Johanns A. 1425. erloschen sey: so sey Niederbaiern, oder die straubingische Portion daran dem Reiche abermals eröffnet und heimfällig geworden; Kaiser Sigismund habe es daher seinem Eidam, Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich, unbedenklich wieder vergeben können, indem die von Ludwig dem strengen abstammende Pfalzgrafen durch die Todtheilung von 1255, die Herzoge von Baiern-Ingolstadt, Landshut und München aber durch die Theilungen von 1349. und 1353 und durch ihr, alle Gemeinschaft aufhebendes Betragen, alle Lehensfolge in dem Niederlande zu Baiern eingebüßet hatten.

Es wird ferner vorgespiegelt:

Es sey dieses Reichslehen nicht nur dem Reiche eröffnet, sondern auch wegen der Fehden, Verbindungen wider das Reich, Gewaltthätigkeiten, eigenmächtigen Theilungen, deren die Herzoge von Baiern sich schuldig gemacht haben, verwirkt und verfallen gewesen. Dem Kaiser habe in diesem Zeitraume eine willkürliche Verfügung über die Reichslehen, die eröffnet, oder verfallen gewesen, zugestanden.

§. 50.

Es ist aber in den vorigen Abschnitten überzeugend dargethan worden:

1. Daß die Lehensfolge in dem wittelsbach-baierisch-pfälzischen Hause lediglich in der Abstammung vom ersten Erwerber von je her gegründet gewesen;

2. daß solche keine Mitbelehnung erfordert;

3. daß deren Vorbehalt in Theilungen überflüßig gewesen;

4. daß dessen Unterlassung die Theilungen nicht zu Todtheilungen, und die Agnaten, Stämme, Brüder, unter sich der Lehensfolge nicht verlustig gemacht habe;

5. daß die Theilung Ludwigs des strengen mit seinem Bruder Heinrich von 1255. keine Grund- und Todtheilung gewesen;

6. daß bey der A. 1340. sich ereignenden Erlöschung des heinrichischen Mannsstammes das Niederland zu Baiern dem Reiche nicht eröffnet geworden;

7. daß

7. daß Kaiser Ludwig der fünfte Niederbaiern nicht, als ein dem Reiche eröffnetes Lehen eingezogen, und sich und seinen Söhnen zu einem neuen Lehen gereichet;

8. sondern daß er darinn als nächstgesippter Stamm- und Lehensvetter gefolget, und die Pfalzgrafen bloß durch, und vermöge des näheren Grads der Verwandtschaft von der, ihnen sonst ebenfalls darinn zugestandenen Lehensfolge ausgeschlossen habe;

9. daß der Vertrag von Pavia auch auf Niederbaiern gehe;

10. daß die Theilungen der Söhne Kaiser Ludwigs des fünften von den Jahren 1349. 1353. keine Grund- und Todtheilungen gewesen, vielmehr unter ausdrücklichem Vorbehalte der wechselseitigen Erb- und Lehensfolge geschehen;

11. daß also nach der in der Person Herzogs Johann A. 1425. sich ereignenden Erlöschung des baier-holländisch-straubingischen Stammes das Land Niederbaiern, oder eigentlicher der straubingische Antheil dem Reiche nicht eröffnet werden können;

12. sondern den Agnaten, Herzogen von Baiern-Ingolstadt, Landshut, und München, von Rechts wegen angefallen sey;

13. daß es auch nicht für ein dem Reiche verwirktes Lehen vom Kaiser Sigismund geachtet werden mögen, da dazu keine hinlängliche Lehensfehler vorhanden gewesen, die Herzoge auch von einem Fürstenrecht und Reichsmannengericht nicht schuldig, der Lehensfolge nicht verlustig erkannt, und nicht geächtet worden waren;

14. daß mithin die von Kaiser Sigismund dem Herzog Albrecht über sein ohnedies unerfindliche Recht, so er am Lande Niederbaiern haben möchte, ertheilte Belehnung, wenn sie auch ächt und unverstellt gewesen, zu Rechte unmöglich bestehen könne, sondern für nichtig und ungültig geachtet werden müsse;

15. wenigstens, wenn man das Lehen damals auch in Ansehung der Herzoge von Baiern für verwirkt hätte achten können, die unschuldige rudolfinische Linie dennoch ihres angestammten Erbfolgerechts in diesem altväterlichen Lehen nicht beraubet werden könne.

§. 51.

Man setze aber auch, wie es gleichwohl nicht ist, es sey das Niederland zu Baiern dem Reiche durch den Ausgang der holländisch-baierisch-straubingischen Linie eröffnet, oder wegen der Lehensvergehungen der Herzoge von Baiern-Ingolstadt, Landshut und München dem Reiche verwirkt und angefallen gewesen; man setze, es habe dem Kaiser Sigismund darüber eine willkürliche Verfügung zugestanden, und Herzog Albrecht von Oesterreich sey damit wirklich und ernstlich von ihm belehnet worden, seine Belehnung sey also gültig, rechtmäßig und von Kraft gewesen: so ist sie doch durch den

Ausspruch gedachten Kaisers in dem von ihm angeordneten Reichsmannen- und Lehengerichte zu Preßburg vom 26sten April 1429.

gänzlich widerrufen, entkräftet und vernichtet worden (i).

Durch denselben wird von dem Kaiser, ohne auch nur im mindesten der Ansprüche, oder der Belehnung Herzogs Albrechts zu erwähnen, nach hinlänglich gehörter

Sache, und sattsamer Erörterung, das Lehensfolgerecht der Herzoge in dem straubingischen Landesantheile und dem Niederlande zu Baiern, und zwar nach rechter Sippzahl anerkannt, ihr Lehensfehler gänzlich verziehen, und die Theilung des Niederlandes unter ihnen nach den Häuptern bestimmt und berichtiget.

(i) In des Freyherrn von Senkenberg Sammlung ungedruckter und rarer Schriften. I. Th. N. 4. S. 12-28. und Corpore iuris feud. N. XIII. Lit. MMM. S. 822. der Eisenhardtischen Ausgabe.

§. 52.

Herzog Albrecht der fünfte von Oesterreich sahe auch selber wohl ein, daß seine Belehnung hierdurch gänzlich erloschen und vernichtet sey. Er entsagte daher vermittelst feyerlicher Verzichtsurkunde vom Andreastage 1429 (k) eidlich, unter Nehmung des heiligen Sakraments, allen seinen Ansprüchen auf das Niederland zu Baiern, und allen seinen aus der Belehnung Kaiser Sigismunds etwa erworbenen Rechten. Er begiebt sich für sich, seine Erben und Nachkommen aller daraus habenden, und ihm sonst zuständigen Befugnisse; er erkennt die Rechtmäßigkeit der Erb- und Lehensfolge der Herzoge von Baiern darinn, und diese zahlen ihm dafür eine Summe Geldes, erlassen ihm ihr auf Milberstadt (Neustadt) habendes Pfandrecht, und treten ihm ihre in Oesterreich habende Leibeigene dagegen ab. Diesen Vergleich gieng er mit Einwilligung und Beytritt seiner Vettern, Herzog Friederich und Albrecht aus der steiermärkischen Linie, ein, und tilgte dadurch auf eine immerwährende Art alle Befugnisse, Aussichten, Anwartschaften, und Hoffnungen seines Hauses, welche es jemals in Ansehung Niederbaierns haben konnte.

Das Original dieses Vergleichs, und dieser Verzichtsurkunde ist in den österreichischen und baierschen Archiven unfehlbar vorhanden. Die aufgefundene, im Archive verwahret gewesene, beglaubte Abschrift hat alle Merkmale der Aechtheit, ist nach ihrem Innhalte, der Sache und ihrem Hergange gänzlich angemessen, und muß eben so viel Ansehen haben, und Glauben verdienen, als die Abschrift des sigismundischen Lehenbriefes.|

(k) In dem Nachtrage zur königl. preußischen Erklärung in der baierschen Successionssache. Beyl. I. S. 4.

§. 53.

Durch diese Verzicht und Entsagung wird auch der Vorbehalt vernichtet, welcher in Ansehung, der einem dritten an das Niederland zu Baiern etwa zuständigen Rechte jenem Urthel Kaiser Sigismunds von 1429 eingerücket und einverleibt worden war.

Es heißt in demselben:

„doch nehmen wir hierinne aus clerlichen ander Lewt Recht, die vielleicht zue „demselben (Niederland) Land Zuspruch mainen zu haben.

Dieser Vorbehalt gibt, und nimmt an sich kein Recht, und es ist bekannt, daß diese Clausel in gerichtlichen Ausfertigungen von gar keiner Folge ist. Man kann die-

diesen Vorbehalt gar nicht von den Ansprüchen Herzog Albrechts erklären. Er war bey dieser Streitsache kein dritter, sondern eine Hauptpartey; er war mit vorgeladen, wurde gehöret, und es wurde, seiner Ansprüche ungeachtet, das Niederland zu Baiern den Herzogen von Baiern zugesprochen. Es würde also ungereimt seyn, ihm eben diese verworffene Ansprüche wieder vorzubehalten. Gesetzt aber, dieser Vorbehalt hätte die Ansprüche Herzog Albrechts zum Augenmerk und Gegenstande gehabt: so würden doch nicht seine Rechte aus der Belehnung, sondern seine Ansprüche gemeynet gewesen seyn, welche er von seiner Mutter hergeleitet hatte, und diese sind offenbar nichtig, und würden nun von dem Erzhause erst im Wege Rechtens ausgemacht werden müssen. Allein auch dieses würde nicht mehr Statt finden, da diese Ansprüche durch das Erkenntniß von 1429 rechtskräftig verworfen sind. Die Clausel des Vorbehalts wirket also gar nichts zur Unterstützung der jetzigen erzherzoglichen Ansprüche.

§. 54.

Noch weniger kann dieser Vorbehalt, und die zwischen Kaiser Sigismund und Herzog Albrecht von Oesterreich am 21 März 1426 getroffene heimliche Verabredung wegen der Erbfolge in dem Niederlande zu Baiern, die Deutung zulassen, welche man demselben jetzo geben will (l).

> Nämlich; es habe zwar der Kaiser die Herzoge von Baiern begnadiget, ihnen die Lehensvergehungen verziehen, und sie zur Lehensfolge in dem straubingischen Antheile verstattet; aber er habe dem Herzog Albrecht von Oesterreich die Rechte aus der ihm ertheilten Belehnung vorbehalten; dieser habe sich großmüthig entschlossen, so lange als das baiersche Haus dauern würde, zurückzutreten, um die kaiserliche Milde zur Wirkung gelangen zu lassen. Es seyen aber dem Herzog Albrecht seine aus der Belehnung habende Rechte in dem Urthel eben deswegen, und zu dem Ende vorbehalten worden, daß sie während der Dauer des baierschen Mannsstammes ruhen, nach dessen Ausgange aber in die Wirklichkeit treten sollten.

Es ist eine bloße Erdichtung, oder doch unerweisliche Voraussetzung, daß Herzog Albrecht sich erkläret habe, den baierschen Herzogen großmüthig mit seiner Belehnung nachzustehen, und deren Wirkungen bis zur Erlöschung des baierschen Geschlechts abzuwarten. Er müßte sich auch die Lehensfolge bey der nachher geleisteten Verzicht vorbehalten haben, und da man von Seiten des Erzhauses immer behauptet, die Mitbelehnschaft, und Verfolgung der gesammten Hand sey zur Lehensfolge in Baiern unentbehrlich und wesentlich nothwendig: so hätte er solche suchen und erhalten, seine Nachkommenschaft aber sie in allen Fällen erneuern müssen. Dieses ist aber geständlich nicht geschehen; es kann also für das Erzhaus daraus, daß jedem dritten seine Rechte an Niederbaiern vorbehalten worden, ein Lehensfolgerecht darauf nicht gefolgert werden. Die Begnadigung Kaiser Sigismunds, die er den Herzogen von Baiern angedeihen ließ, hieng nicht von der Bewilligung des Herzogs Albrecht

von

von Oesterreich ab. Der Kaiser hatte darinn ungebundene Hände, und die mit gedachtem Herzog getroffene Theidigung nahm der ihm ertheilten Belehnung alle Kraft, und gab dem Kaiser freye Macht über Niederbaiern zu schalten. Der Kaiser war darnach Eigenthümer des straubingischen Niederbaierns, und er konnte damit nach Belieben verfahren. Die darinn dem Herzog und seinen Erben zugestandene, eventuelle, entfernteste Erbfolge setzte voraus, daß der Kaiser das Land behalten, und nach seinem Tode hinterlassen würde.

(l) In den Unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen wegen der baierischen Succeßion. 2. Hauptstück. §. 11. 12. S. 30-33. Den Rechten der Todtheilung §. 12 13. Lettre à un ami sur les droits de la maison d'Autriche à quelques parties de la succession de Baviere. p. 14. sq.

§. 55.

Man verwandele diesen Vorbehalt in dem sigismundischen Urthel (m) in eine

α) eventuelle Belehnung,

β) oder in eine Mitbelehnung,

γ) oder in eine Lehensanwarschaft:

so wird für die erzherzogliche Ansprüche nichts ersprießliches daraus erfolgen. Einmal wird alles durch die Verzicht des Herzog Albrechts vernichtet. Sodenn würde die eventuelle und Mitbelehnung allezeit eine beständige Erneuerung erfordert haben, wovon sich jedoch keine Spur findet, und durch deren Unterlassung alle Lehensfolge verlohren wird.

Und endlich würde die

eventuelle und Mitbelehnung

und

Lehensanwartschaft

durch die Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft Herzog Albrechts des fünften von Oesterreich, in der Person seines einigen Prinzen Ladislavs vernichtet worden seyn.

Man wird den unstreitigen Satz des Lehenrechts zugestehen,

daß die Mitbelehnschaft und Anwartschaft auf ein Mannlehen mit dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft der mitbelehnten und beantwartschafteten Person erlösche (n).

Das erzherzogliche Haus Oesterreich hatte durch den prager Vergleich vom 24. Jan. 1599 die Afterlehenschaft des Herzogthums Wirtemberg in eine Anwartschaft verwandelt (o). Wirtemberg ist reichskundigermaßen ein Mannlehen. Als daher im Jahr 1740 mit Kaiser Carln dem sechsten, der erzherzoglich-österreichische Mannsstamm ausgienge: so erlosch auch die österreichische Anwartschaft auf dieses Herzogthum, und man wollte der Kaiserin-Königinn Mai. herzoglicher Seits den Gebrauch des Titels und Wappens nicht weiter zugestehen (p), und wenn gleich in die kaiserliche Bestätigung des wirtembergischen Erbvergleichs von 1770 etwas vermeynt-

meyntlich vortheilhaftes für diese österreichische erloschene Anwartschaft eingeflossen ist (q): so werden doch dadurch die Grundsätze nicht umgestoßen, und bey dem sich ereignenden Fall keine Wirkungen davon zu erwarten seyn.

(m) Freyherr von Senkenberg im Corp. iur. feudal. Nr. XIII. S. 830. der Eisenb. Ausgabe.

(n) Jo. Jac. Helffrich Diss. Casus potiores extinctae expectatiuae, cumprimis in feuda Imp. R. G. immediata majora concessae. Tübingen 1741. 4.

(o) Christ. Fried. Sattler: Geschichte des Herzogthums Würtemberg, V. Theil der Geschichte unter den Herzogen, VII. Absch. §. 44. 45. S. 220. sq. Du Mont: Corps diplom. univ. du droit des gens. T. V. P. I. n. 268. S. 594.

(p) S. die beyde sehr merkwürdige Deductionen:

1. „Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhause Oesterreich auf das Herzogthum Würtemberg zugestandene Anwartschaft, worauf die Führung des würtembergischen Titels und Wappens gegründet, nach jüngsterfolgtem tödtlichen Ableben Sr. römisch-kaiserlichen Majestät gefallen, und erloschen sey. Stuttgard 1741. Fol.

in

Königs: Selectis iuris publ. novissimis. T. 4. C. 2. S. 51. Samml. einiger Staatsschriften nach Kaiser Carls des sechsten Tod. II. Th. S. 1029.

2. „Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich auf das Herzogthum Würtemberg kein Anwartsschaftsrecht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens von Würtemberg zu bedienen habe 1742. Tübingen und Stuttgard fol.

in

der Sammlung einiger Staatsschriften nach Kaiser Carls des sechsten Tod. III. Th. XXV. St. S. 3. sq.

(q) In Anton Fabers neuer europäischer Staatskanzley. T. 31. Cap. 4. S. 476.

§. 56.

Der einige Sohn Albrechts des fünften von Oesterreich Ladislav starb unvermählt, und unbeerbt. Mit ihm erlosch also die männliche Nachkommenschaft Albrechts des fünften, Herzogs von Oesterreich, mithin auch die Belehnung mit dem Mannlehen Niederbaiern, sie mag nun als eine eventuelle Belehnung, oder Mitbelehnung, oder Anwartschaft anzusehen seyn. Will man behaupten, sie gehe nach den angeblichen Privilegien des Erzhauses auf die weibliche Nachkommen: so sind Albrechts des fünften weibliche Abkömmlinge diejenige, auf welche sich die Rechte aus seiner Belehnung vererbet hätten, und mithin die Prinzen und Prinzeßinnen des königlichen Churhauses Brandenburg, welche von der Tochter Albrechts des fünften, Anna, abstammen. Will man aber annehmen, nach Ladislavs unbeerbten Absterben seyen die Rechte der albrechtischen Belehnung auf seine männliche Seitenverwandten, nämlich seine Agnaten der steiermärkischen Linie, die sich in der Person Maximilians des ersten in der Folge vereinigte, übergegangen: so nimmt man eine Meynung an, die gerade wider die erste Grundsätze des Lehenrechts anläuft, wider den Sinn der Belehnung und der Theidigung mit Kaiser Sigismund von 1426 verstößt, und wegen ermangelender Mitbelehnung dieser Agnaten gar nicht zu behaupten ist, auch dem jetzigen österreichisch-lothringischen Hause nach erloschenem Mannsstamme des österreichischen erzherzoglichen Geschlechts gar nicht zu statten kommen kann.

§. 57.

Weder die Lehenrechte, noch der Sinn der albrechtischen Belehnung und mit Kaiser Sigismund errichteten Theidigung verstatten, daß man mit neueren, die österreichische Ansprüche unter beständigen Widersprüchen verfechtenden Schriftstellern (r) annehmen kann,

die Rechte aus der albrechtischen Belehnung seyen nach Ladislaus Tod auf die österreichische-steiermärkische Agnaten übergegangen.

Nicht zu gedenken, daß

Herzog Albrecht V. mit Beytritt seiner Agnaten dieser Belehnung entsaget hat (ſ); so hat bey einem neuerworbenen Lehen ein Seitenverwandter kein Lehensfolgerecht, er erhalte denn sofort die Mitbelehnung, indem er vom ersten Erwerber nicht abstammt, und in der ersten Belehnung nicht mitbegriffen ist (t). In dem erzherzoglichen Hause Oesterreich ist ohnedies die gesammte Hand zur Lehensfolge nothwendig (u), und so, wie die Vertheidiger seiner Ansprüche auf Baiern vorgeben und behaupten, so kann auch keine Erb- und Lehensfolge der Seitenverwandten in diesen Landen Statt finden, wofern sie nicht durch eine Sammtbelehnung erlangt, und durch deren Erneuerung erhalten worden ist.

Der sigismundische Lehensbrief von 1426. besaget, daß Albrecht für sich und seine **Erben** beliehen sey mit dem Rechte, so er an das Niederland zu Baiern haben möge. Erben überhaupt, vornehmlich aber bey Lehen, wo nur die Abkunft vom Erstbelehnten ein Succeßionsrecht wirkt, heissen Abkömmlinge, niemals Seitenverwandte; und wenn die Seitenverwandte des ersten Erwerbers in dem Lehen folgen sollen: sollen: so müssen sie solches Recht durch eine gleichbaldige Sammtbelehnung erhalten.

Die zwischen Kaiser Sigismund und Herzog Albrecht A. 1426. genommene Verabredungen erklären die Sache noch näher. Niederbaiern solle darnach dem Kaiser eigenthümlich gehören. Es solle auf seine männliche Abkömmlinge, wenn deren keine vorhanden, auf die Prinzeßinn Elisabeth, seine Tochter, und die mit Herzog Albrecht von Oesterreich erzielte Erben, und falls auch diese nicht wären, auf die vom Herzog Albrecht mit einer andern Gemahlinn erzeugte Kinder kommen und fallen, und es wird solches am Ende der Theidigung nochmals wiederholet. Nur den Erben Herzog Albrechts, und zwar zuerst denen, die er mit der Tochter des Kaisers erzeuget, und denn denjenigen, die er mit einer andern Gemahlin erzeugen würde, solle die Lehensfolge zustehen. Des Kaisers Absicht gehet offenbar gar nicht dahin, Niederbaiern dem Hause Oesterreich zuzuwenden, sondern dieses Land sich, seiner männlichen Nachkommenschaft, seiner Prinzeßin Tochter und deren Erben, erst aber in aller Ermangelung den Kindern Herzogs Albrechts aus einer andern Ehe, nicht aber seinen Vettern, zu erhalten und zu verschaffen. Ohne Sammtbelehnung können diese gar kein Erbrecht haben, diese haben sie aber so wenig erhalten, als in der Folge erneuert, mithin läßt sich gar keine Lehensfolge derselben in Niederbaiern gedenken.

(r) Nämlich der
Unpartheyischen Gedanken rc. III. Hauptst. §. 9. S. 53.
Lettre à un ami sur les droits de la maison d'Autriche à la succession de Bavière, p. 11. 12.
(s) S. seine Verzicht und Entsagung v. 1429. in dem
Nachtrage zur königl. preuß. Erklärung über die baiersche Succeßionsangelegenheit N. I. der Beylagen S. 4.
(t) II. Feud. 11. II. Feud. 31. Böhmer in den Princip. iur. feud. §. 141.
(u) Schrötters Grundriß des österreichischen Staatsrechts. 20. Absch. §. 5. 6.

§. 58.

Wenn aber auch die aus der sigismundischen Belehnung erwachsene Befugnisse auf die Vettern Herzog Albrechts nach dem Tode Ladislavs übergegangen wären, und diese die Nachkommen der Prinzeßinn Elisabeth, Tochter Kaiser Sigismunds und Gemahlinn Herzog Albrechts V. auszuschließen berechtiget gewesen wären: so würden doch diese Rechte und Ansprüche des erzherzoglichen Hauses mit dem gänzlichen Ausgange seines Mannsstammes erloschen, und das jetzige erzherzoglich-österreichische Haus solche geltend zu machen keineswegs befugt seyn. Niederbaiern ist wie das ganze Herzogthum Baiern ein Mannlehen des deutschen Reichs, und kann, ohne in ein Weiberlehen ausgeartet, und verwandelt worden zu seyn, nicht an die weibliche Nachkommenschaft des Erzhauses fallen. Daß eine solche Verwandelung mit Bewilligung des Reichs, die dazu wesentlich nothwendig wäre, vorgegangen, davon findet sich keine Anzeige. Das Reich hatte von der ganzen albrechtischen Belehnungssache von 1426. gar keine Kenntniß. Der Kaiser konnte ein männliches Lehen eigenmächtig in ein weibliches nicht verwandeln. Es war auch seine Gesinnung nicht, indem er nach dem Innhalte der mit dem Herzog Albrecht getroffenen Theidigung dieses Lehen seiner männlichen Nachkommenschaft, und den lehensfähigen Erben seiner Tochter und seines Eidams bestimmte.

Die österreichischen Schriftsteller behaupten zwar, daß vermöge der bekannten kaiserlichen Begnadigungen und verliehenen Vorrechte, das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Erzhauses, zur Erwerbung aller Mannlehen fähig sey, und daß diese sogleich in Weiberlehen ausarten und verwandelt werden, sobald das Erzhaus damit belehnet werde, oder darauf eine Anwartschaft erhalte. Man kann keine unbedachtsamere Ausschweifung ihres Eifers, als diese gedenken.

Wenn in einem Hause in Ansehung seiner gegenwärtigen Lehen und Besitzungen die weibliche Erbfolge eingeführet ist: so kann diese nicht auf seine nachherige Erwerbungen erstrecket, vielweniger daraus gefolgert werden, das weibliche Geschlecht sey zu Erwerbung aller Mannlehen fähig, und alle Mannlehen werden in Weiberlehen verkehret, sobald dieses Geschlecht darüber eine Belehnung und darauf eine Anwartschaft erhält. Unmöglich können die kaiserliche Begnadigungen des Erzhauses in Absicht auf die weibliche Lehensfolge eine solche Deutung ertragen.

Das Privilegium, welches Kaiser Friederich der erste dem Herzog Heinrich Jahsomirgott von Oesterreich im Jahr 1156 ertheilet hat, oder haben solle, mag ächt oder unächt seyn (w); ist mit dem babenbergischen Hause, dem es gegeben war, wieder erlo-

erloschen, und wenn es auch gleich von den Kaisern, Rudolf dem ersten und Friedrich dem dritten, und andern auf das gegenwärtige habsspurgisch-österreichische Haus mit vielen Erweiterungen und Vermehrungen erstrecket worden ist (x); so gehet es doch nur auf das Herzogthum Oesterreich, und die damit verknüpften, zur Zeit der Begnadigung von dem Erzhause besessenen Länder, und kann unmöglich dahin gemißdeutet und ausgedehnet werden, daß alle Reichsmannlehen sogleich die Verwandelung in Weiberlehen erfahren sollen; so bald als das Erzhaus eine Aussicht auf ihre Erwerbung erhält. Die Worte des Freyheitsbriefes Kaiser Friedrich des ersten von 1156. (y) lauten so:

„Et si, quod Deus auertat, Dux Austriæ sine herede filio decesserit, idem „ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, deuoluatur &c.

Ihr Sinn ist klar. Das weibliche Geschlecht des österreichischen Hauses solle nach Ausgang des männlichen, nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Herzogthum Oesterreich folgen, nicht, es solle für fähig erkläret seyn, Mannlehen zu erwerben, und ihnen die Natur weiblicher Lehen mitzutheilen.

Man kann sich nicht entbrechen zu gestehen, daß derselbe Freyheitsbrief die ertheilte Vorrechte ausdrücklich auf die künftige Erwerbungen des Hauses Oesterreich erstrecket. Es heißt darinn:

„Volumus etiam, si districtus & ditiones dicti ducatus ampliati fuerint ex „hereditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus & quibuscun„que aliis deuolutionum successibus; præfata iura, privilegia, indulta ad „augmentum dicti dominii Austriæ plenarie referantur (z).

und in der Bestätigung dieses Freyheitsbriefs, welche Kaiser Friedrich der zweyte darüber ertheilet, wird gesagt:

„Igitur omnia iura præscripta illustris Dux Austriæ rite & liberaliter tenere „debeat in omnibus suis terris, quas iam possidet, & in futurum possidebit (a).

Ein gleiches ist in der Bestätigung dieser Privilegien von Kaiser Carln dem fünften von 1530. enthalten,

daß nämlich die dem Erzhause verliehene Privilegien und Vorrechte auf die Länder, die es besitzet, oder gewinnen möchte, erstrecket werden sollten (b).

Es folgern auch einige Staatsrechtsgelehrte daraus,

daß die weibliche Erbfolge auch auf die künftigen Erwerbungen des Erzhauses sich erstrecke (c).

Allein ein jedes unbefangene und unverblendete Gemüth wird einsehen, daß diese Ausdrücke und Verfügungen nur auf die andere, dem Erzhause verliehene Vorrechte und Sonderheiten in Ansehung der Reichssteuren, Belehnung, des Gerichtsstandes ꝛc., nicht aber auf den Titel der Erwerbung gezogen und unmöglich so ausgeleget werden können, daß das weibliche Geschlecht des Erzhauses zur Erwerbung der Reichsmannlehen die Fähigkeit dadurch erlangt habe, und zu seinem Besten alle Mannlehen des Reichs in Kunkellehen verwandelt worden wären. Es setzen diese Privilegien und deren Ausdehungen auf nachherige Errungenschaften rechtmäßige Erwerbungstitel voraus, welche

das weibliche Geschlecht des Erzhauses in Mannlehen des Reichs nicht haben kann. Sie reden auch mehr von inneren Erweiterungen des erzherzoglichen Gebietes, als von Erwerbungen anderer Länder. Man kann dem Erzhause nicht rathen, diese Privilegien auf eine so exorbitante Art auszudehnen, und dadurch das Reich zu veranlassen, ihre Aechtheit zu bezweifeln, und ihre, die ganze Verfassung desselben umkehrende Sonderheiten so einzuschränken, daß sie damit bestehen können.

(w) Eine beglaubte Abschrift davon will Carl du Mont aus dem österreichischen Hausarchive erhalten haben; er hat sie dem Corps diplom. universel du droit des gens. Tom. I. Part. I. N. 136. S. 81. sq. einverleibet. Man findet dergleichen Abschriften auch in des Freyh. von Senkenberg Gedanken von dem allezeit lebhaften Gebrauche des alten deutschen Rechts ꝛc. Cap. 3. §. 49. und des k. k. Hofrath Schrötters Abhandl. des österreichischen Staatsrechts. 1. Abh. III Abschn. §. 3. Beyl. 18.

(x) S. des k. k. Hofrath Schrötters österr. Staatsrecht. 1. Abschn. N. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 32. 33. der Beylagen.

(y) Corps diplom. univ. du droit des gens. T. I. P. I. S. 82.

(z) Corps diplom. univ. T. I. P. I. S.

(a) Corps diplom. univ. T. I. P. I. S. 83.

(b) Corps diplom. univ. T. IV. P. II. N. 49. S. 68.

(c) Burk. Gotth. Struv. Iurispr. heroic. seu princ. & illustrium personarum privatæ. T. VII. C. IV. §. X. p. 368.

§. 59.

Es ist diesemnach die von Kaiser Sigismunden dem Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich über das Niederland zu Baiern im Jahr 1426 ertheilte Belehnung, die einige Quelle, und der einige Grund der erzherzoglichen Ansprüche auf Niederbaiern

α. ursprünglich ein verstelltes Scheinwerk,

β. eine an sich nichtige und ungültige Handlung,

γ. durch den Nebenvertrag vernichtet,

δ. durch den Ausspruch Kaiser Sigismunds von 1429 aufgehoben,

ε. durch die feyerliche Entsagung Herzog Albrechts von Oesterreich mit Beytritt seiner Agnaten entkräftet,

ζ. durch den unbeerbten Tod Ladislavs, seines einigen Sohnes, und

ϛ. durch den gänzlichen Ausgang des erzherzoglich-österreichischen Mannsstammes erloschen.

Der ganze Anspruch auf Niederbaiern zerfällt also von sich selbst, und es läßt sich von der gepriesenen Gerechtigkeit und Großmuth, und von der erhabenen Denkungsart Ihro kaiserlichen und kaiserlich-königlichen Majestäten mit gänzlicher Ueberzeugung und Zuversicht vermuthen, daß wenn Höchstdieselbe von der wahren Bewandtniß der Sache unterrichtet, und Höchstderoselben Zärtlichkeit und Frömmigkeit nicht überraschet worden wären, dieser Anspruch nie würde hervorgesuchet, und noch viel weniger zu einer solchen Erschütterung des Reichs geltend gemacht, und durchgesetzet werden wollen.

Könnte aber dieser Prätension auch nur ein Schein des Rechts angestrichen, und könnte sie auch in einem feineren Schleyer verhüllet werden: so würde man sie doch nicht auf

das Niederbaiern, wie es durch die Theilung von 1255 dem Herzog Heinrich zu- und wie es A. 1340 an Kaiser Ludwig den fünften zurück gefallen,

erstrecken, sondern

blos auf den straubingischen Landesantheil, wie er durch die Theilung von 1353 zwischen den Herzogen Stephan, Albrecht und Wilhelm bestimmt, von der holländisch-baierisch-straubingischen Linie und deren letzten Herzoge Johann besessen, und von diesem A. 1425 verlassen worden ist,

einschränken, und darnach die Besitznehmung verbessern und berichtigen müssen.

§. 60.

Der Anspruch auf die

II. böhmische Lehen in der oberen Pfalz

hat mehr Schimmer der Gerechtigkeit.

Die Entstehung dieser von der Krone Böhmen unstreitig relevirenden Lehen ist in vorigen Ausführungen richtig erzählet. Der erbliche Verkauf dieser Oerter an Kaiser Carln den vierten vom Jahr 1353 (d), ihre Einverleibung in die Masse dieses Reichs, welche im Jahr 1355 von diesem Kaiser bewirkt wurde, und die Verknüpfung, worinn solche mit diesem Reiche bis zum Jahr 1388 geblieben, machen die Behauptung scheinbar (e),

daß diese Lehen als Zugehörungen und Bestandtheile des Königreiches Böhmen anzusehen seyen, und daß der Vergleich und die Belehnung König Georgs von Podiebrad sie nicht zu integrirenden Theilen der Oberpfalz machen können.

Es ist auch nicht zu verneinen, daß Churfürst Friedrich der fünfte von der Pfalz diese Lehen durch Annehmung der böhmischen Krone, und deren vorgehabte Entreißung verwirkt habe.

Man muß ferner gestehen, daß diese böhmische Lehen ausdrücklich mit der oberen Pfalz von Kaiser Ferdinand dem zweyten an den Herzog Maximilian von Baiern nicht mitverkauft worden, und daß ihrer sogar in dem Kaufbriefe vom 4ten März 1628 keine Erwähnung geschehen, daß vielmehr ausdrücklich nur das, was vom Reiche zu Lehen gehet, verkauft worden (f).

Man kann auch sich nicht entbrechen, einzuräumen, daß diese Lehen erst am 25sten März 1631 von Kaiser Ferdinand dem zweyten, als verwirkte und heimgefallene böhmische Lehen, dem Herzog Maximilian von Baiern verliehen, und er damit belehnet worden (g).

Endlich kann man nicht sagen, daß der osnabrück- und münstersche Friedensschluß in den Stellen, wo er den Rückfall der oberen Pfalz festesetzet, dieser böhmischen Lehen Erwähnung thue (h) und es scheinet, es hätte solches ausdrücklich geschehen

schehen sollen, und da es unterblieben, diese Lehen unter dem Rückfall an die rudolfinische Linie nicht begriffen seyn können, sondern nunmehr dem böhmischen Lehenhofe eröffnet und heimgefallen seyn. Es ist aber in dem obigen Abschnitte dargethan worden:

Daß diese böhmische Lehen ursprüngliche Bestandtheile des Herzogthums Baiern, und der obern Pfalz gewesen;

Daß sie ausdrücklich in dem Traktate von Pavia zur oberen Pfalz geschlagen, und mit derselben dem unveräußerlichen Geschlechtsfideicommiß mit unterworffen worden.

Daß deren Veräußerung an Kaiser Carl den vierten nichtig und ungültig gewesen.

Daß sie vom Pfalzgrafen Ruprecht mit Fug wieder zurückgebracht worden.

Daß die rudolfinische Linie vom König Georg von Podiebrad von Böhmen und seinen Nachfolgern damit beliehen worden.

Daß sie unter dem Umfange der oberen Pfalz begriffen gewesen.

Daß sie dem Churfürst Friedrich dem fünften wegen seiner Lehensvergehung genommen worden, daß aber die Vergebung an den Herzog von Baiern nicht länger dauern können, als so lange Friedrichs Nachkommenschaft gewähret hat, und

Daß die Amnestie die Folgen der Felonie gänzlich getilget, zumal in Ansehung der unschuldigen Agnaten.

Unter der ganzen oberen Pfalz, welche nach den

§. 3. 9. des vierten Artikels des westphälischen Friedens

an die rudolfinische Linie zurückfallen solle, sind diese Lehen, welche Bestandtheile gedachten Landes ausmachen, nothwendig mitbegriffen. Wenn man etwas vom Ganzen verabredet; so ist es überflüßig, die Theile auszudrücken. Wenn man aber von einer, über das Ganze getroffenen Verfügung einzelne Theile ausnehmen will: so muß derjenige, der die Ausnahme will, und dessen Vortheil sie ist, deutlich sprechen, und die Theile benennen, widrigenfalls die Erklärung wider ihn gemacht wird (i). Ferdinand der dritte hätte diese böhmische Lehen ausdrücklich ausnehmen müssen. Man wendet ein, diese Verfügung des westphälischen Friedens habe in Ansehung der Krone Böhmen gar keine Verbindlichkeit, sie sey gar nicht mitschließender Theil gewesen, und binde sich an seine Verordnungen nicht anders, als in sofern sie ausdrücklich ihre Einwilligung dazu gegeben habe. Wenn man sich bereden könnte, daß diese Behauptung ernstlich gemeynet wäre: so würde sehr leicht gezeiget werden können, daß die Krone Böhmen, die den ganzen Krieg veranlaßet hatte, ein hauptschließender Theil bey dem Frieden gewesen, daß der Kaiser Ferdinand als Haupt des Reichs, und seines Erzhauses den Friedensschluß eingegangen sey, und daß sich diese Verhältniße und Eigenschaften nicht absondern lassen. In dem vierten Artikel erscheint und spricht er mehrentheils, als König in Böhmen, und als Erzherzog von Oesterreich. Als solchem thut §. 4. der Churfürst von Baiern Verzicht auf die dreyzehen Millionen Gulden; als solcher restituiret er §. 6. die untere Pfalz; als solcher verwilliget er §. 13. die Amnestie, und als solcher nimmt er §. 51. 52. 53. die erbländische Vasallen in Ansehung ihrer verwirkten Güter von der Amnestie aus (k). Daß

aber diese Ausnahme von der allgemeinen Amnestie blos die erbländische Landsassen in Böhmen und Oesterreich angehe, solches kann man daraus ersehen, daß!

> die Krone Schweden die Erstreckung der Amnestie auf die Unterthanen und Vasallen der kaiserlichen Erbländer verlangt, der Kaiser aber auf deren Ausnahme gedrungen, sie auch in Absicht ihrer verwirkten und anderweits vergebenen Güter durchgesetzet hat (l).

Es war dabey lediglich von erbländischen Landsassen die Rede, und darunter wird man doch die Pfalzgrafen nicht rechnen. Es läßt sich auch der

> §. 52. 53. des vierten Artikels des osnabrückischen Friedens

auf diese Lehen in der obern Pfalz nicht anwenden. Den erbländischen Landsassen wird darinn eine persönliche Amnestie verwilliget, ihre Güter aber, welche verwirkt, eingezogen, vergeben waren, ausgenommen, weil deren Wiedereinräumung nicht mehr möglich war.

Die böhmische Lehen in der oberen Pfalz verblieben dem Churfürsten von Baiern, es bedurfte also ihrer Ausnahme von der Amnestie nicht; es wurde nicht ihre Restituirung, sondern ihr Rückfall unter und mit der oberen Pfalz bedungen.

Der böhmische Lehenhof kann also diese Lehen nunmehr nicht als eröffnet ansehen, und einziehen, sondern sie fallen mit der oberen Pfalz an die rudolfinische Linie, welche diese eben so, in eben dem Umfange, mit eben denselben Zugehörungen zurückerhalten muß, wie sie von ihr an die wilhelminische gediehen war.

Was im Jahr 1708 nach der Achtserklärung des Churfürsten von Baiern wegen dieser böhmischen Lehen vorgegangen seyn mag: solches kann auf deren gegenwärtigen Rückfall keinen Einfluß haben. Churpfalz berief sich damals auf den Rückfall derselben, wie er im westphälischen Frieden bedungen war. Böhmischer Seits wollte man diese Lehen lieber aus Gnade, als aus Schuldigkeit an Churpfalz vergeben, und die Aeußerung der Churpfälzischen Gesandten, daß man die Belehnung, als aus neuer Gnade sich gefallen lassen wolle, hebt den rechtlichen Rückfall nicht auf, und kann den jetzigen Pfalzgrafen anderer Linien, nicht nachtheilig seyn. Es hat auch der Rastadt- und Badische Friedensschluß alles dieses wieder vernichtet (m), und alles wieder auf den Fuß hergestellt, wie es vor der, ohnedies unregelmäßigen Achtserklärung des Churfürsten von Baiern geweßen war.

(d) Corps diplom. univ. du droit des gens. T. I. P. I. n. 341. S. 289.
(e) Deduction der Stadt Nürnberg wegen Rotenberg. Lit. A. der Beylagen in Joh. Chr. Lünigs, Grundfeste europ. Potenzien Gerechtsame. S. 596. des II. Th. Die Beylage ist der Incorporationsbrief.
(f) Corps diplom. univ. &c. T. V. P. II. N. 298. S. 542.
(g) Jo. Chr. Lünig: Corpor. iur. feudal. II. Th. N. 3. Böhmen. S. 11.
(h) Dieses sind die Gründe derer, die diese Lehen nunmehr für eröffnet halten.
Lettre à un ami sur les droits de la maison d'Autriche à quélques parties de la succession de Bavière p. 22 - 37.
Unparteyische Gedanken über die Succeßion von Baiern. 4. Hauptst. S. 61. sq.

(i) Von Vattel: Elémens du droit des gens. T. I. L. II. Ch. XVII. §. 264. S. 195. Just. Heinr. Böhmer: *Exercit.* de Interpretatione facienda contra eum, qui clarius debuisset loqui. Tom. II. *Exercit. ad Pand.* Exercit. XXX. p. 365. sq.
(k) Die dem geheimen Rath von Steck zugeschriebene
 Erklärung des vierten Artikels des westphälischens Friedens ꝛc. S. 23. 24.
(l) Jo. Gottfr. von Meiern: westph. Friedenshandlungen und Geschichte. T. II. S. 185. sq. T. III. S. 57. T. V. p. 459. 463.
(m) Badische Friede Art. XV. in Lamberty Memoires pour servir à l'hist. du XVIII. siecle T. VIII. p. 625. und du Mont Corps diplom. univ. T. VIII. P. I. p. 438.

§. 61.

Die

III. Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim

wird an sich dahingestellt. Es kann aber dieselbe nur auf dasjenige gehen, was an und in dieser Herrschaft Reichslehen ist. Nur der Blutbann, Forst und Zoll bey Mindelheim sollen vom Reiche zu Lehen rühren (n), und weiter empfieng das Churhaus Baiern vom Reiche nichts davon zu Lehen (o). Dieses auf die peinliche Gerichtbarkeit, das Zollregal, und den Forst bey Mindelheim einzuschränkende Reichslehen solle die Eigenschaft eines Erblehens haben, die Herrschaft selbst aber allodial seyn (p).

Die Anwartschaft würde demnach nur dieselbe Gegenstände haben, auch gar noch nicht eintreten, wenn das Lehen ein Erblehen wären, am wenigsten aber auf die Herrschaft selbst erstrecket werden können, die man doch gleichwohl erzherzoglicher Seits in Anspruch nimmt, und wovon man sogleich eigenmächtig Besitz ergreifen lassen. Es muß also vorjezo erst noch im Wege des Rechts und der Ordnung zwischen dem Reichsfiscal, den Allodialerben, und dem Erzhause ausgemacht werden,

was an, und in der Herrschaft Mindelheim Reichslehen sey, ob dieses Lehen ein Erblehen sey, worauf die Anwartschaft gehe, ob sie eintrete, worauf sie sich erstrecke,

und die Lehensfolger oder Allodialerben können verlangen, daß sie bis zur Entscheidung in dem Besitze der Herrschaft gehandhabet werden.

(n) Von Moser deutsch. Staatsrecht 17. Th. 3. B. 84. Cap. §. 7. S. 5.
(o) Freyherr von Kraitmair: Baiersches Staatsrecht §. 124. S. 233.
(p) Von Moser a. a. O. S. 5.

§. 62.

Diese erzherzoglich-österreichische Ansprüche auf

I. den straubingischen Landesantheil in Kraft der Belehnung Herzog Albrechts von Oesterreich von 1426,

II. auf die böhmische Lehen in der oberen Pfalz,

III. auf die Herrschaft Mindelheim

sind von Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz vermittelst der, von Dero Bevollmächtigten

am 3ten Januar 1778 zu Wien.

unterzeichneten, nachher genehmigten Convention als vollkommen gegründet anerkannt worden (q).

Die Welt gerieth darüber um so mehr in Erstaunen, da seine Churfürstl. Durch. in dem Patente Dero allgemeinen Besitzergreifung vom

30ten Dec. 1777. (r)

eine so pünktliche Kenntniß von Dero Erb- und Lehensfolgerechten, und deren Gründen äußerten, auch nach den Hausverträgen zu Schließung eines solchen Vergleichs gar nicht ermächtiget waren. Mit welcher Ungezwungenheit und Freyheit dieser Vergleich geschlossen worden, solches lässet sich aus der

Note des Fürsten von Kaunitz vom 20sten Jan. 1778,

die den fremden Ministern zu Wien zugestellt worden (s), leicht abnehmen. Nach derselben ließen der Kaiserin-Königin und des Kaisers Majestäten sogleich, da Höchstdieselbe die Churpfälzische Mißkennung der erzherzoglichen Ansprüche, und allgemeine Besitznehmung sämmtlicher Staaten vernahmen, ein Kriegsheer an die baiersche Gränzen rücken. Dieses vermochte auch den Churfürsten sogleich, jenen Vergleich zu genehmigen, und die Richtigkeit der österreichischen Ansprüche einzusehen und zu erkennen.

Es scheinet dieser Vergleich so zuläßig und rechtlich, als verbindlich zu seyn. Ein Vasall kann über das Lehen, und zwar nicht nur um es zu erhalten, sondern auch um es zu verlieren, eine Transaction schließen (t).

Allein ein solcher Vergleich kann nicht anders den Lehensvettern nachtheilig seyn, als in so ferne sie ihre Einwilligung dazu ertheilen, und sie sind nicht verbunden, ihm beyzutreten, wenn sie dagegen erhebliche Einwendungen haben (u).

Eine gleiche Freyheit scheinen auch des Reiches Lehenleute zu haben, nämlich über ihre Lehen mit denen, so ein Recht zur Lehensfolge zu haben vermeynen, auch mit einem dritten Vergleiche einzugehen (w), und es müssen dieselbe dem Ansehen nach wenigstens so lange bestehen, als die Nachkommenschaft der transigirenden Vasallen vorhanden ist.

Allein, wenn diese Grundsätze auch in Ansehung der Privatlehen und der kleineren Reichslehen angenommen werden können, so leiden sie doch in ihrer Anwendung auf die große Reichslehn eine Einschränkung. Ein Privatlehensvetter kann ein veräußertes Lehen vermittelst rechtlicher Hülfsmittel wieder erlangen. In Ansehung großer Reichslehen ist dieser Weg unbrauchbar. Befindet sich einmal ein übermächtiges, zumal das kaiserliche Haus, vermöge eines solchen Vergleichs im Besitze des Landes, und sind seine Ansprüche daran einmal für gültig von dem Lehensfolger erkannt: so ist es sehr mißlich für den nächsten Agnaten, den Anfall des Lehens abzuwarten, und es mit dem besitzenden mächtigen Hause auszumachen, ob die Ansprüche gegründet sind oder nicht, ob ihn der Vergleich binde, oder ob er in Ansehung seiner ohne Kraft sey.

Es verstattet auch die Verfassung des Reiches keine solche Vergleiche, wodurch die Gesetze und Verträge alter Fürstenhäuser umgestoßen und willkürlich vernichtet, deutsche Reichsstaaten aber zertrümmert und zersplittert werden.

(q) Diese ganz sonderbare Convention ist in dem
Exposé des motifs, und
der königl. preuß. Erklärung N. XVIII. der Beylagen S. 77. zu finden.

(t) In

(r) In den Materialien und Abhandlungen zum neuesten deutschen Staatsrecht. I. Th. I. St. S. 69. sq.
(s) Nr. 1. der Pieces justificatives: des Exposé des motifs &c. der Königl. Preuß. Erklärung. S. 1.
(t) II. Feud. 26. §. 21. Mascov de iure feudor. C. 12. §. 9. S. 215. Möller: Primæ lineæ usus practici dist. feud. C. 19. dist. 8.
(u) Möller: Prim. lin. usus pr. distinct. feud. C. 19. dist. 5. S. 481.
(w) Der Etatsrath Moser: von der deutschen Lehensverfassung. 1. B. 12. C. §. 13. S. 380.

§. 63.

Eben dieselben Verträge, welche die wechselseitige Erbfolge des rudolfinischen und wilhelminischen Stammes festsetzten, welche die sämmtliche Staaten und Besitzungen derselben einen unveräußerlichen und unzertrennbaren Geschlechtsfideicommiß unterwarfen, welche alle Zertrümmerung und Zersplitterung dieser Masse verbothen, welche die Agnaten sogleich in den Mitbesitz setzten: eben dieselben untersagten auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, Ansprüchen, deren Ungrund einleuchtend war, Beyfall zu geben, sie für gegründet zu erkennen, sogleich die wichtigen Theile der baierschen Erbfolge, worauf diese Ansprüche gegründet waren, dahin zu geben und einzuräumen. Es können weder die hohe Agnaten, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, noch die mitschließende Theile des westphälischen Friedens, noch die mit seiner Gewährleistung beladene Höfe gleichgültig über einen Vergleich seyn, wodurch die Reichsverfassung so im Grunde erschüttert, und einer der vornehmsten Punkte gedachten Grundgesetzes und Friedensschlusses so eigenmächtig und willkürlich verletzet und vereitelt wird. Ein solcher Vergleich ist an sich nichtig, und die Agnaten so wenig, als die Allodialerben sind schuldig, dabey sich so lange zu beruhigen, als es der Vorsehung gefallen wird, die Tage des Churfürsten zu verlängern; zumal da der in dem Vertrage von 1774 den Agnaten zugestandene Mitbesitz sie jetzo zur Widersetzung aufruft und berechtiget.

Fünfter Abschnitt:

Eröffnete Reichslehen und Regredient-Erbschaft.

§. 64.

I. Eröffnete Reichslehen.

Außer den, durch diese eilfertige Convention sogleich geltend gemachten Ansprüchen des Erzhauses, sind auch sogleich von Sr. kaiserlichen Majestät ohne weitere Erörterung für eröffnete und heimgefallene Reichslehen erkläret, und durch österreichische Hausstruppen, nicht durch baiersche Kriegsvölker in Besitz genommen worden

Die Landgrafschaft Leuchtenberg,
die Grafschaft Wolfstein,

die Grafschaft Haag,
die Grafschaft Halß,
die Grafschaft Schwabeck,
die Herrschaft Hohenwaldeck,
die Herrschaft Hohenschwangau,
die reichslehenbaren Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig,
das Landgericht Hirschberg,
die Freudenbergische Lehen in der oberen Pfalz ꝛc.;

Es wird als ausgemacht angenommen, daß dieses insgesammt

Reichs- und zwar Reichsmannlehen,

daß sie dem Kaiser, als obersten Reichslehenherrn, von Reichs wegen eröffnet, und zum kaiserlichen Reichseigenthum heimgefallen seyen (x).

Des Kaisers Majestät lassen davon in dero Namen Besitz nehmen, nennen sich den nunmehrigen Herrn dieser Graf- und Herrschaften, und verlangen von den Einsassen die Huldigung.

Die Ausdrücke und der Innhalt dieses kaiserlichen Patents sind gleich bedenklich. Der Kaiser ist nicht oberster Reichslehenherr, sondern die Lehenherrlichkeit stehet dem gesammten Reiche, dem Kaiser aber nur deren Verwesung und die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame zu (y), in so ferne die Reichsgesetze solche nicht einschränken. Der Kaiser wird nicht Herr und Eigenthümer von einem eröffneten Reichslehen, und kann auch sich die Huldigung von den Eingesessenen nicht für sich leisten lassen. Solle ein erhebliches Lehen, welches dem Reiche eröffnet wird, zum Unterhalte des Kaisers und Reichs nach dem

§. 11. Art. XII. der kaiserlichen Wahlcapitulation

eingezogen, und in eine Reichsdomaine verwandelt werden: so kömmt dem Kaiser das Recht zu,

es durch Commissarien in Besitz nehmen, verwalten, vom Erbe sondern zu lassen.

Allein es geziemet sich,

dem Reiche von der Eröffnung, und dem Betrage des heimgefallenen Lehens von dessen Bestimmung zu einer Reichsdomaine sogleich Kenntniß zu geben, mit ihm über die Art der künftigen Verwaltung, und darüber Ueberlegungen zu pflegen, wozu die Einkünfte gewidmet und verwendet, und welche Maaßregeln genommen werden sollen, um zu verhüten, daß das eingezogene Lehen, und die neue Reichsdomaine nicht allmälig in ein kaiserliches Erbland ausarten möge.

Hat aber der Kaiser die Absicht, es zu vergeben: so kann er zwar ebenfalls Besitz davon, und die Absonderung des Lehens vom Erbe vornehmen lassen; allein seine Bestimmung und Vergebung hängt von der Einwilligung der Reichsstände ab,

Wahlcapitulation Art. XII. §. 10.

und es solle der Regel nach allezeit, wenn es von erheblichem Ertrage ist, zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse verwendet und gewidmet, mithin nicht vergeben werden.

(x) S. das kaiserliche Patent vom 16ten Jenner 1778. in den Materialien und Abh. zur neuesten Reichsgeschichte ꝛc. ; I. Th. I. St. Cl. 3. Nr. 8. S. 76. sq.
(y) Georg Ludw. Böhmer: Princ. iur. feud. §. 385. 402.

§. 65.

Es ist bis jetzo des Kaisers Majestät noch nicht gefällig gewesen, das Reich von dem Heimfalle so wichtiger Reichslehen zu unterrichten, und von höchstderoselben Absichten, von der Bestimmung derselben, von ihrer einstweiligen Verwaltung, von Verwendung ihrer Einkünfte Kenntniß zu geben. Wahrscheinlicher Weise werden sie das Schicksal der dem Reiche eröffneten Grafschaft Hohenembs im schwäbischen Kreise haben. Diese Grafschaft ist von der Erheblichkeit, daß sie zur Reichsdomaine eingezogen, und ohne Bewilligung des Chur- und fürstlichen Collegii nicht hätte verliehen werden sollen. Allein der höchstselige Kaiser Franz der erste vergab sie vermittelst

kaiserl. Resolution vom 11ten März 1765.

dero Frau Gemahlinn, der Kaiserinn-Königinn Majestät, ohne sich der reichsgesetzlichen Bestimmung erheblicher, dem Reiche eröffneter Lehen, und der Nothwendigkeit der Chur- und fürstlichen Einwilligung zu erinnern (z).

Es hat nicht das Ansehen, als ob die in Baiern eröffnete wichtige Reichslehen der capitulationsmäßigen Bestimmung gemäßer behandelt werden dürften. Nach dem Plan des kaiserlichen Hofes sind sie gewidmet, theils mit Niederbaiern verknüpfet, mithin dem Erzhause ertheilet zu werden, theils zu Austauschungen gegen gelegenere Districte zu dienen. Wie das Reich eine so willkürliche Verfügung über erledigte Lehen von dieser Erheblichkeit anzusehen habe, und, wie unvereinbarlich solche mit den Bestimmungen des kaiserlichen Wahlvertrages sey, solches wird höherer Beurtheilung anheimgestellt.

(z) Auserlesene neueste Staatsacta unter der glorreichen Regierung K. Josephs II. I. Th. IV. Cap. S. 165. 166.

§. 66.

Wenn dem Kaiser die Einziehung eröffneter Reichslehen zur weiteren gesetzmäßigen Bestimmung gebühren solle: so wird vorausgesetzet,

daß die Reichslehnbarkeit, die Eröffnung, die Lehenseigenschaft ganz unstreitig sey.

Behaupten die Allodialerben, daß das Land, die Graf- oder Herrschaft allodial- und Erbe, daß nur etwas, oder nichts daran reichslehnbar sey, daß sie Kunkel- oder Erblehen sey; oder es giebt ein Reichsstand eine Anwartschaft darauf vor: so darf der Kaiser mit der Besitzergreifung und Einziehung nicht verfahren, sondern es müssen die Behauptungen vorher im Wege der Ordnung und der Gesetze erörtert und ausgemacht, und diejenige, welche die rechtliche Vermuthung vor sich haben, oder ihre Behauptung sogleich bescheinigen können, müssen in Besitz gesetzet, und darinn gehandhabet werden.

Noch mehr aber muß eine rechtliche Erörterung vorhergehen, wenn der Lehensfolger aus einer andern Linie behauptet, das vom Reichslehenhofe als eröffnet in Anspruch

spruch genommene Lehen sey vom gemeinschaftlichen Stammvater erworben und besessen worden, und es gebühre also ihm darinn die Lehensfolge, oder wenn alle alte und neue Besitzungen und Erwerbungen in einem Hause mit einer allgemeinen fideicommissarischen Erbverein behaftet und beleget sind.

Die in dem kaiserlichen Patente vom 16. Jan. d. J. als eröffnet angegebene Länder, Graf- und Herrschaften sind grösten Theils von dieser Beschaffenheit, daß nämlich ihr Heimfall, und dessen Erstreckung erst richterliche Erörterungen und Entscheidungen voraussetzet.

Die **Landgrafschaft Leuchtenberg** ist z. E. nicht ihrem ganzen Umfange nach Reichslehen. Es sind darunter Lehen befindlich, die von der oberen Pfalz herrühren, und getragen werden, und es sind darunter beträchtliche Allodialstücke enthalten, die den Eigenthumserben gebühren (a).

Auf dasjenige, was an der Landgrafschaft reichslehenbar, und Mannlehen ist, hat das herzogliche Haus von Mecklenburg eine Anwartschaft schon A. 1502. von Kaiser Maximilian dem ersten erhalten, deren sich der kaiserliche Hof eben so gut, als der mindelheimischen hätte erinnern sollen (b), und die ihn nothwendig hätte zurückhalten müssen, die Landgrafschaft als ein eröffnetes Lehen einzuziehen. Es stehet selbst dahin, ob dieses Land nicht weiblicher Lehensfolge, oder zur allgemeinen baierschen Succession gehörig sey. Es müssen also noch sehr viele Erörterungen vorhergehen, ehe und bevor von einer Einziehung desselben zum Eigenthume des Reichs die Rede seyn kann.

In Ansehung der übrigen vermeyntlich eröffneten Reichslehen walten eben dergleichen Bedenklichktiten ob. In einigen ist nur etwas vom Reiche lehenrührig, und das übrige allodial, und stecket besonders in den wolffsteinischen Lehen und Herrschaften Sulzbürg, Pyrbaum ꝛc., ein sehr ansehnliches Allodium, welches noch A. 1768 den Allodialerben von dem hochseligen Churfürsten mit einer beträchtlichen Summe Geldes vergütiget worden ist (c). Bey den meisten kömmt es noch auf die Erörterung an, ob und in wie ferne diese neuere Erwerbungen des baierschen Hauses nicht unter der hausgesetzmäßigen Erbverein liegen, und zum Geschlechtsfideicommiß gehören.

(a) Die gründliche Abhandlungen: **von der Landgrafschaft Leuchtenberg**, in den Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte I. Th. I. Stück S. 33. sqq. II. Stück S. 40-76.

(b) Vorläufige Darstellung des Rechts des durchlauchtigen Hauses Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, Schwerin 1778. Fol. Anton Fabers europäische Staatskanzley, XIII. Theil. S. 418.

(c) **Freyherr von Kraitmair**: im baierschen Staatsrechte §. 107. S. 195. Der **Etatsrath von Moser**: im neuesten deutschen Staatshandbuch, II. Th. 3. B. 3. Kap. §. 9. S. 207.

§. 67.

§. 67.

II. Die Regredienterbschaft.

Nach allen diesen Ansprüchen verfällt man zu Wien auch noch auf die baiersche Regredienterbschaft, und maßet sich an, die verwittwete Churfürstinn von Sachsen von dem Allodialnachlasse auszuschließen. Man trägt kein Bedenken, selbst den Grund der pragmatischen Sanktion zu erschüttern, um diese Anmaßung zu behaupten. Regredienterben werden die in Stammgütern und Geschlechtsfideicommissen bisher ausgeschloßene und verziehene Töchter und Nachkommen genannt, welche nach gänzlichem Abgange des Mannsstammes, der sie bisher ausschloß, zur Erbfolge gelangen (d).

Nach den alten deutschen Rechten sind die Töchter, besonders des hohen Adels und erlauchter Geschlechter von aller Erbfolge in den Gütern ausgeschlossen, und es ist das vornehmste Augenmerk bey der Einrichtung und Bestimmung der Stammgüter und Geschlechtsfideicommisse auf die Erhaltung des Mannsstammes, und Ansehens, Flors und Glanzes des Geschlechts beständig gerichtet worden. Inzwischen konnten doch die Töchter, welche keinen Bruder hatten, allezeit zur Allodial- und Mobiliarverlassenschaft gelangen, und dasienige erben, was nicht Lehen, oder altväterliches Stammgut war. Ein gleiches geschahe auch bey der Erlöschung des Mannsstammes von einer Linie, in welchem Falle des letzten Tochter die Allodialverlassenschaft bekam.

Nach Abgang aller männlichen Nachkommen von einem ganzen Geschlechte höret die Ausschließung der Töchter und ihr Grund auf, und die Erbfolge wird den bisher ausgeschlossenen Töchtern und ihren Nachkommen wieder in den Stammgütern eröffnet; nur ist die Frage sodenn,

> in welcher Ordnung den bisher ausgeschlossen gewesenen und zurückgestandenen Töchtern, und deren Abkömmlingen, diese Erbfolge nach Erlöschung des Mannsstammes gebühre, und von ihnen auszuüben sey? Ob sie alle zugleich und miteinander, oder welche unter ihnen vor der andern, und in welcher Ordnung sie zu dieser ihnen rückeröffneten Erbfolge zugelassen werden?

Das Recht ihres Zurücktritts zu der ihnen eröffneten Erbfolge ist dem Anscheine nach gleich, und gründet sich in der Abstammung vom Erwerber und Stifter, und in den Verfügungen, und der Vorsorge der Voreltern. Es kömmt also allerdings auch bey der Erbfolge der Töchter auf die Abkunft vom Erwerber an, wenn von dem Rechte und der Befugniß zur Erbfolge die Frage ist. Aber die Ordnung derselben muß nach der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen, und dem letzten Besitzer bestimmet werden. Eine gesetzliche Bestimmung ermangelt hierinn, aber die Analogie, und Natur der Sache gibt es an die Hand, und bringt es mit sich, daß die Ordnung dieser Erbfolge sich nach dem Verhältnisse gegen den Letztverstorbenen richten müsse (e). Mit Erlöschung des Mannsstammes hören die Stammgüter und Familienfideicommisse auf, solche zu seyn. Sie erlangen dadurch die gemeine Art der Güter wieder, und die Erbfolge richtet sich darinn wieder nach den ordentlichen gemeinen Rechten und Regeln, mithin nach den Graden der Verwandtschaft mit dem Erblasser. Vor der Erlöschung des

Mannsstammes hatten die Weiber gar kein Erbfolgerecht in den Stamm- und Fideicommißgütern. Es entstehet erst durch den gänzlichen Abgang aller männlichen Nachkommen des Geschlechts, und kann also nur derjenigen zustehen, welche die nächste Verwandtinn des Letztverstorbenen ist. Alle weibliche Nachkommen des ersten Erwerbers, welche bisher zurückgestanden, und kein Erbrecht, so lange der Mannsstamm dauerte, hatten, können nicht insgesammt, und nicht zugleich auf einmal zum Besitze der Güter gelangen, sondern es muß durch die Verhältniß gegen den Letztverstorbenen bestimmt werden, welche von der weiblichen Nachkommenschaft den übrigen vorgehen solle.

Wollte man die Erbfolge nach der Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber, oder mit vorhergehenden ältern Besitzern abmessen: so würden unsägliche Ungereimtheiten, und unauflösliche Schwierigkeiten daraus entstehen, und sie könnte gar keinen Ausgang haben (f).

(d) Der geheime Justitzrath Pütter in den Comm. I. Juris principum priuati: *de jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiar.* &c. &c. Anhang seiner prim. lin. iuris princip. priuati. N. I. S. 1-48.

(e) Der Hofr. von Selchow in Elem. jur. publ. T. II. jus priv. illustrium continente. Tit. II. Sect. II. §. 510. S. 516.

(f) Pütter: Prim. lin. jur. princ. priuat. L. I. C. VII. auserlesene Rechtsfälle. II. Band. 183. Bed. I. Hauptst. §. 1-15, S. 8. sq.

§. 68.

Die Verzichte der Töchter, und die darinn enthaltenen Vorbehaltsclauseln ändern hierinn nichts. Diese Verzichte wurden bloß eingeführet, um die deutsche Erbfolgerechte gegen die Grundsätze der römischen Rechte zu handhaben und zu sichern. Dieselbe sind eine bloße Erklärung der Töchter, daß sie auf eine Erbfolge, die ihnen ohnedies nicht zukömmt, keinen Anspruch machen wollen. Nicht durch diese Verzichte, sondern durch die Verfügungen der deutschen Rechte, und der ersten Stifter und Erwerber, und durch die Natur der Geschlechts- und Stammgüter sind die Töchter ausgeschlossen, und es können daher diese Verzichte, und ihre Absichten und Wirkungen sich nicht weiter erstrecken, als auf die Dauer des Mannsstammes, der das weibliche Geschlecht ausschließt. Sobald als der Mannsstamm ausgehet: so höret die Ursache der Ausschliessung der Weiber auf, die Erbfolge eröffnet sich diesen von selbst, und es bedarf daher keines Vorbehalts, oder es ist diesem die Zulassung der Töchter und ihrer Nachkommen zu der, ihnen von Rechtswegen eröffneten Erbfolge gar nicht zuzuschreiben. Die Töchter wären ohne Verzicht ausgeschlossen gewesen, so lange der Mannsstamm vorhanden war; und die Erbfolge würde ihnen ohne Vorbehalt eröffnet worden seyn, sobald als der Mannsstamm ausgienge. Die ungegründete, aus den fremden Rechten geflossene Besorgniß, die Töchter möchten sich durch ihre Verzichte auf immer, selbst nach Erlöschung des Mannsstammes, von aller Erbfolge ausschließen, führte die Gewohnheit ein, daß man den Verzichten der Töchter eine Clausel einrückt,

vermöge welcher, auf den Fall, wenn künftig der Mannsstamm abgehen sollte, die verziehene Tochter für sich und ihre Nachkommenschaft sich die Erbfolge vorbehält und bedingt.

Eine Verzicht der Erbfolge, welche von diesem Vorbehalte begleitet wird, wird Eine Verzicht bis auf den ledigen Anfall genannt.

Dieser Vorbehalt hat also blos den Zweck und die Wirkung, der Verzichtleistenden Tochter und ihren Nachkommen ihre Erbfolge in den Gütern nach gänzlichem Abgange des Mannsstammes, die ihr ohnedies nach den Rechten gebühret, zu versichern. Er wirket aber nicht, daß man sich in der Ordnung der Erbfolge nach ihm richten muß.

§. 69.

Ereignet sich der Fall, daß der Mannsstamm gänzlich erlöscht, und die Erbfolge den verziehenen Töchtern und ihren Nachkommen eröffnet wird: so läßt sich keine andere Ordnung derselben gedenken, als daß man sich nach der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen richtet, und daß diejenige, welche in deren nächstem Grade stehet, den entfernteren vorgehen müsse (g). Der Vorbehalt der Erbfolge in den Verzichten kann hierinn nichts wirken. Diese Verzichte sind nicht Entsagungen einer zustehenden Erbfolge, oder angefallenen Erbschaft; sie enthalten nur eine Zusage der Töchter, daß sie sich einer Erbfolge nicht anmaßen wollen, wovon sie ohnedies, so lange der Mannsstamm dauert, ausgeschlossen sind. Der Vorbehalt wirket nicht die Eröffnung der Erbfolge bey gänzlichem Abgange des Mannsstammes, sondern er setzet sie voraus. Ehe sich diese Erlöschung ereignet, hat keine der ausgeschlossenen und verziehenen Töchter ein Erbrecht. Erst mit dieser Ereigniß entstehet es, und es kann keiner unter denselben erwachsen, als der nächsten Verwandtinn des Letztverstorbenen (h). Diese Erbfolgeordnung der weiblichen Nachkommen nach erloschenem Mannsstamme hat in Geschlechts- und Stammgütern, Familienfideicommissen, in Lehen, worinn die Weiber nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft folgen können (i), in Reichen und Fürstenthümern, worinn die weibliche Erbfolge nach Erlöschung des Mannsstammes eingeführet ist, gleich Statt (k). Selbst in dem Erzhause ist nach dessen Behauptungen, und den Grundsätzen, worauf die ganze pragmatische Sanktion beruhet, hergebracht und ausgemacht, daß die nächste Verwandtinn des letztverstorbenen Erzherzogs die vorhin verziehene Töchter und deren Nachkommen, welche entfernter sind, ausschließe (l). Jedoch bringt das in dem Erzhause auch in Ansehung der Töchter eingeführte Erstgeburtsrec[illegible] ohnedies die Linealsuccessionsordnung mit sich.

(g) Von Selchow: Elem. iur. g[illegible] n. §. 632. Pütter Instit. iur. publ. I. R. G. §. 454.
(h) Von Selchow: Elem. iur. publ. P. II. §. 510.
(i) Böhmer Princ. iur. feud. §. 127.
(k) Freyh. von Senkenberg: Disquisitio academica: *de successione filiarum in regnis & principatibus.* C. VI. de iure succedendi proximioris fœminæ illustris præ remotiori. §. 70-96. S. 78-118.
(l) Der kaiserl. königl. Hofrath Schrötter: Abhandl. des österreichischen Staatsrechts. Abh. *V.* Abs. *V.*

§. 70.

Das ganze System der Regredient-Erbschaft ist an sich chimärisch, der natürlichen und rechtlichen Erbfolgeordnung widerstreitend, und in der Ausübung den grösten Un-

 gereimt-

gereimtheiten, Verwirrungen, Schwierigkeiten unterworfen, ja ganz unthunlich. Läßt man eine der verziehenen und ausgeschlossen gewesenen Töchter und deren Nachkommenschaft nach Erlöschung des Mannsstammes zur Erbfolge zu: so müssen alle Töchter und deren Nachkommen, die seit dem ersten Erwerber nach- und zurückstehen müssen, oder Verzichte gethan haben, dazu ebenfalls verstattet werden. Ihr Recht ist gleich, und es ist kein Grund zu gedenken, die eine zuzulassen, und die andere auszuschließen. Es könnten leicht tausend Regredienterben entstehen, und es würde kein Ausgang möglich seyn.

Eine Ordnung unter ihnen ließe sich nicht gedenken, ohne allezeit auf das Verhältniß gegen den Letztverstorbenen zurück zu kommen. Wollte man die Letztverziehene oder die später Verziehene den älteren vorziehen: so würde die Tochter oder Schwester des Letztverstorbenen doch immer alle entferntere Verzichtstöchter ausschließen und die Erbfolgeordnung sich doch nach diesem richten. Die zuerst Verziehene aber mit ihrer Nachkommenschaft kann man nicht vorsetzen, weil sich die Erbfolgeordnung ohne Widersinn nicht nach dem ersten Erwerber richten kann. Es ist also die ganze Regredienterbschaft ein Hirngespinnst, und streitet nicht nur mit der Natur der Sache, sondern auch mit der Verfassung und dem Herkommen der erlauchten Häuser des Reichs (m).

(m) Ueberzeugend ist dieses dargethan von dem geheimen Justizrath Pütter: in der Deduction: Ungrund der Regredienterbschaft rc. 1767. in den auserlesenen Rechtsfällen II. Th. Bed. 183. Hauptst. I. S. 8. sq.

§. 71.

Der Kaiserinn-Königinn Majestät können niemals Anspruch auf eine baiersche Regredienterbschaft machen. Höchstdieselbe sind weder dem ersten Erwerber, noch dem Letztverstorbenen am nächsten. Kömmt es, wie es wirklich ist, lediglich auf die nächste Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Churfürsten und Herzoge von Baiern an: so ist die durchlauchtigste verwittwete Churfürstinn von Sachsen die Schwester desselben, und gehet also allen älteren baierschen Verzichtstöchtern und deren Nachkommen vor.

Müßte diejenige Tochter, welche die nächste am ersten Erwerber wäre, mit ihrer Nachkommenschaft vorgehen: so würde das herzogliche Haus Wirtemberg, welches von der Prinzeßinn Elisabeth, Tochter Kaiser Ludwigs aus Baiern, und von der Prinzeßinn Sabina, Tochter H. Albrechts des weisen, abstammt, den Vorzug vor allen andern weiblichen Nachkommen haben. Mit der Kaiserinn-Königinn aber, welche Dero Regredient-Erbrecht von der Prinzeßinn Maria Anna, Tochter Wilhelms des fünften, und Gemahlinn Kaiser Ferdinands des zweyten, herleitet, würde das Haus Bourbon, vermöge seiner Abstammung von der Maria Anna, Tochter des Churfürsten Ferdinands von Baiern, und Gemahlinn des Dauphins, Sohns Ludwigs des vierzehnten, völlig gleiche Rechte haben.

Anhang zum vierten Abschnitt.

Nachdem diese Ausführungen vollendet und gedruckt waren, erhält der Verfasser die

Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahr 1426 bis 1429 rc., nach welcher weder die Richtigkeit des, von Kayser Sigismund am 10. März 1426 dem Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich ertheilten Lehenbriefes, noch auch die Gültigkeit des vom Wiener Hofe auf Niederbaiern gemachten Anspruches weiter bestehen kann. 1778. 8.

Diese Aufklärung bestärket das, was von dieser albrechtischen Belehnung, besonders aber von der

zu eben dieser Zeit, den Herzogen von Baiern, Ludwig, Wilhelm und Heinrich von Kaiser Sigismund über Niederbaiern ertheilten Belehnung

gesaget worden.

Es sollte anfangs der Streit über die Lehensfolge in Niederbaiern von Friederich dem ersten, Churfürsten zu Brandenburg, nach dem Verlangen des Kaisers und der Reichsstände entschieden werden. Dieser Churfürst unterzog sich der schiedsrichterlichen Abmachung, erkannte aber durch seinen Spruch

vom 6ten Mai 1426

Niederbaiern den Herzogen von Baiern gerechtest zu. Dieser Spruch wurde zu Nürnberg eröffnet. Nach ihm sollte Niederbaiern in drey Theile getheilet werden, und die drey Häuser Ingolstadt, München und Landshut sollten jedes einen gleichen Theil bekommen (a). Die Herzoge von Baiern-Ingolstadt und Landshut, welche die Theilung in Stämme verlangten, hätten bey dieser Entscheidung sich beruhigen können. Die Herzoge Ernst und Wilhelm zu München aber, welche die Theilung nach den Häuptern gemacht wissen wollten, hatten mehr Ursache, damit unzufrieden zu seyn. Der Spruch wurde verworfen. Man war von Seiten der Reichsstände, die der Kaiser zu Rathe zog, der Meynung, daß die Sache zur Erörterung eines Reichsmannengerichts gehöre. Der Kaiser gab derselben Beyfall, und trug dem Churfürsten Conrad dem dritten zu Mainz auf, dergleichen Reichslehengericht zu berufen. Er wiederholte diesen Auftrag zum zweytenmale (b).

Man kann hiermit die, dem Herzog Albrecht dem fünften von Oesterreich am 10ten März 1526 ertheilt seyn sollende Belehnung über Niederbaiern schlechterdings nicht zusammenreimen. Noch weniger aber kann man sie mit den Belehnungen vereinbaren, welche Kaiser Sigismund zu eben der Zeit, in der Stille, und insgeheim den Herzogen Wilhelm und Heinrich über Niederbaiern, und zwar im Jahr 1426, nachhero aber dem Herzog Ludwig A. 1427 öffentlich und feyerlich vor dem Throne, mit Fahnen und allen Ceremonien über das Herzogthum Niederbaiern-Straubingen ertheilte (c). Die feyerliche Fahnen- und Thronbelehnung des letzteren, nämlich Herzogs Ludwig von Baiern-Ingolstadt mit Niederbaiern-Straubingen bezeuget ein Zeitgenoß dieser Ereignisse und Begebenheiten, nämlich

An-

Andreas von Regenspurg in seinem Diario sexennali ad annum Chr. 1422. cum quinque sequentibus complexo ad a. 1427. (d).

Die ohne Vorwissen des Kaisers vorgenommene Theilungen des Landes Niederbaiern konnten unmöglich eine Ursache der Verwirkung seyn. Sie waren nach dem Verlangen und Willen der Kaiser geschehen. Kaiser Sigismund hatte die Herzoge von Baiern auf der Kirchenversammlung zu Costnitz am 8. April 1417. mit ihren getheilten Landen feyerlich belehnet (e).

Herzog Albrecht der V. von Oesterreich hatte höchstens an den Allodialnachlaß Herzogs Johann von Niederbaiern-Straubingen ein Recht. An das Land konnte er keinen Anspruch haben.

In Bairn hatte niemals eine weibliche Erbfolge Statt. Als Herzog **Georg der reiche von Baiern-Landeshut** seinen Schwiegersohn, Pfalzgraf Ruprecht zum Erben seiner Länder einsetzte, und darüber A. 1504. ein gerichtliches Verfahren veranlasset wurde: so führten die Sachwalter der Herzoge von Baiern an:

„es könne in Baiern keine weibliche Erbfolge Statt finden: alle Familienverträge „der Herzoge von Baiern setzen eine wechselseitige Erbfolge feste, und schließen „alle Nachfolge weiblicher Abkömmlinge aus &c. Selbst Kaiser Sigismund, „welcher A. 1425. gemeynet, Niederbaiern sey ihm eröffnet, habe nachher einge„sehen, daß den Herzogen die Erbfolge gebühre (g).

Kaiser Maximilian der erste sprach auch am 24. Apr. 1504. den landshutischen Landesantheil wirklich den Herzogen von Baiern zu (h).

Dieses erste Erkenntniß Kaiser Maximilians des ersten war gerecht, den baierschen Geschlechtsverträgen und Hausverfassungen gemäß. Es kam aber nicht zum Vollzuge, und Kaiser Maximilian I. vernichtete es durch seinen willkürlichen, ungerechten, Staats- und Machtspruch von 1507. wieder (i).

(a) von Gundling: Leben Friedrich des ersten Churf. zu. Brandenburg. IV. Abh. §. 10. S. 281. Londorp. Actor. publ. T I. S. 36.

(b) Freyh. v. Senkenberg Corpus iuris feud. n. 13. Lit. L. L. L. S. 820. der Eisenhardschen Ausgabe. Lünigs Corpus iur. feud. T. I. T. 198. Londorp: acta publ. T. S. 34.

(c) Nachtrag zur königl. preuß. Erklärung. N. 2. der Beylagen S. 4. Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten v. 1425: 1429. &c. §. 18. S. 24. 25.

(d) In Andr. Felix Oefels: Tom. I. Script. rerum boicarum. S 27.

(e) Herman von Hardt: Rer. concil. Constant. T. V. S. 102. sq.

(f) Angelus Rumpler Abts zu Formbach: Calamitatum Bavariæ Lib. I. in Andreas Felix Oefels Script. rerum boicarum. T. I. S. 105.

(g) Der Abt von Formbach Angelus Rumpler: Calamitatum Bavariæ L. II. S. 108. T. I. Script. rer. Boic. von Andr. Felix. Oefel.

(h) Moser: deutsch. Staatsrecht. T. 16. B. 3. C. 80. §. 5. S. 152. sq.

(i) Moser: a. a. O. S. 158.

…rkunden.

…

… Successionsfalls von 1425.

… succ. 1231. † 1253.

3. Henrich
Herzog in Niederbaiern † 1290.

4. …
Churfürs…
Stammvater des …

7. Ludewig
† 1306. unvermählt.

8. Stephan
geb. 1271.
† 1311.

9. Adolph
† 1327.

R…

19. Henrich
zu Landshut
† 1339.

20. Otto zu
Burghausen
† 1335. unbeerbt.

21. Beatrix
Gemal. Rupr.
des II. von der
Pfalz, Stammmutter des
Hauses Pfalz.

22. Elisabet…
Gemal. O…
H. v. Oester…

23. Rupr. d. II.
† 1398.

32. Johanna
oder Sophia
… Gem. 1390
Alb. d. IV.
von Oesterreich.

33. Johannes
† 1340.
letzter Besitzer
von Niederbaiern nach
dessen erster
Abtheilung.

34. Rupr. d. III.
von der Pfalz.
(Num. 37.)

35. Friedr.
von
Oesterreich.
† 1334.
unbeerbt.

36. Leop…
vo…
Oest…
reic…
† 13…
unb…
erb…

…us Pfalz.

No. II.

Stamm-Tafel des Pfalz-Baierschen Hauses und der Succeßions-Fälle von 1425. und 177

Otto I. Herzog von Baiern aus dem Hause Wittelsbach † 1183.

Ludwig I. Herzog in Baiern und erster Pfalzgraf am Rhein † 1231.

Otto II. der Erlauchte, Herzog von ganz Baiern und Pfalzgraf am Rhein 1231, † 1253.

- Ludwig der Strenge Herzog in Oberbaiern und Pfalzgraf am Rhein † 1294.
  - Rudolf Churfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz † 1319.
    - Adolf † 1327.
      - Ruprecht II. † 1398.
        - Ruprecht III. † 1410.
          - Stephan † 1459.
            - Heutiges Haus Pfalz.
  - Ludwig. Röm. Kaiser Herzog in Oberbayern 1314, Kayser 1340, auch Herzog in Niederbaiern 1340. † 1347. Gem 1. Beatrix v. Glogau † 1323. 2. Margaretha v. Holland † 1356.
    - Stephan I. † 1377.
      - Stephan II. zu Ingolstadt † 1413.
        - Ludwig † 1441.
          - Ludwig † 1445. unbeerbt.
      - Friedr. zu Landshut † 1393.
        - Heinr. † 1450.
          - Ludwig † 1479.
      - Johann zu München † 1397.
        - Ernst † 1438.
          - Albrecht III. † 1460.
            - ausgestorbene Haus Bayern.
        - Wilhelm † 1435.
    - Albrecht † 1404 Stifter der Straubingischen Linie.
      - Johannes Bischof zu Lüttich 1390-1418. Herz. von Niederbaiern zu Straubingen † 1425. letzter Besitzer von Niederbayern nach der zweyten Theilung.
      - Johanna oder Sophia Gemahlinn Albrecht IV. Herzog von Oesterreich.
        - Albert V. Herzog von Oesterreich, Kayser 1438 als Alb. II. † 1439. Gem. Elisabeth, Tochter Kaiser Sigismunds.
          - Anna † 1462. Gemahl. Wilhelm III. Marggr. zu Meissen 1446. † 1482. ohne männl Erben.
            - Heutiges Haus Preußen und Brandenburg.
          - Elisabeth † 1505. Gem. Casimir IV. König in Polen 1454, † 1492.
            - [illegible] IV. in Böhmen [illegible] in Ungarn [illegible] Kaisers 1556. † 1564.
              - Heutiges Haus Oesterreich.
          - Ladislaus posthumus König in Ungarn und Böhmen, † 1457. unvermählt.
- Heinrich Herzog in Niederbaiern † 12
  - Stephan geb. 1271. † 1311.
    - Heinrich zu Landshut † 1339.
      - Johannes † 1340. letzter Besitzer von Niederbaiern nach der erstern Theilung.
    - Beatrix G. Ruprecht II. von der Pfalz. Stammmutter des Hauses Pfalz.
      - Rupr. III. von der Pfalz † 1410.
    - Elisabeth Gem. Ot[illegible] Herzog v[illegible] Oesterreich
      - Friedr. von Oesterreich † 1334. unbeerbt.
      - Leop[illegible] von Öster[illegible] † 1[illegible] unbe[illegible]

No. III.

Verzicht der Pfalzgrafen auf Nieder-Baiern, nebst eventuellem Succeßions-Vorbehalte v. 1348.

Wir Rudolf und Ruprecht gebrüder und Ruprecht Herzog Adolfs seligen Sun von Gots genaden Pfallenzgrafen bi Rin und Herzogen ze Beyrn, bekennen vnd tun kunt für vns vnd für alle vnser Erben offentlichen mit diesem Brief, daz wir vns lautterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, gen den hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Ludwigen, Stephan vnd Ludwigen Marchgrafen ze Brandburg, Pfallenzgrafen bi Rin vnd Hertzogen ze Beyrn, vnsern lieben Vettern, vnd allen irn Gebrüdern vnd Erben, aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem Niedern Land ze Beyrn von vnsers Vettern Hertzog Heinrich seligen todes wegen gehabt haben, aso daz wir fürbaz dar vf dhein ansprach noch Vorderung nimmermer gehaben sullen. Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir gebrüder oder Erben nicht enweren, vnd daz es vns oder vnser Erben von todes wegen angeuiel. Vnd wan si vns, vnd vnsern Erben für dieselben vnser ansprach verseзt vnd verschriben habent, für Sechtzig Tausend Gulden florin, vnd für Sechs Tausendt Mark silbers Nürnberger gewichtes, die Junchfrawen Annen vnsers vorgenanten Hertzog Rudolphs Tochter für ire Muter Heymstewr geuallen sullen, die nachgeschriben Vestt, Gut vnd gült, daz ist Valkenstein, Regenstauf, Zweinckkendorf, Hembawe, Vihhausen, Holnstein, Mezingen, den Zehenden ze Heilprunn, Rotenuels, Gemünde, Lauden, Jagsperg vnd Werdegt, als die brief sagent, die sie vns darüber geben habent. Geloben vnd geheizzen wir in, swann daz ist, daz si die vorgenant Vestt vnd Gut von vns lösen wellent, daß wir oder vnser Erben in die vmb die vorgenant summ geltz, vnd öch vmb als vil geltz, als wir ettlich der vorgenant Pfand, die si vor versezt habent, erledigen, dann an alles verziehen vnd widerred zu lösen geben sullen nach der brief sag, die wir von in dar über haben. Vnd des ze einem Urkund der wahrheit, haben wir in diesen Brief geben, versigelten mit vnsern Insigeln. Der geben ist ze Ingolstat, an Mitwochen vor sancd Agnetis tag. Nach Christus geburt Driuzehen hundert jar, vnd darnach in dem acht und Vierzigsten jar.

No. IV.

K. Sigismunds Lehnbrief über Nieder-Baiern für H. Albrecht V. von Oesterreich v. 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten, Merer des Reichs und zu Ungern, zu Boheim Dalmacien, Croacien rc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief, allen, die die In sehen, oder hören lesen. Das für uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggrave zu Mähren, unser lieber Sun und Fürste, und hat uns demüticlichen gebeten, daß wir Im sin Recht, das er an dem Niederland zu Bayrn hat oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnediclich geruchten, des haben wir angesehen solch sin redlich und demütig Bete und auch betracht, nuz, getrew und willige Dienste, die vns der vorgenannt Herzog Albrecht oft williclich getan hat, täglich tut und fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und Getreuen und rechter wißen haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht das er zu den vorgenannten Land in Niederbayrn hat oder haben soll, gnädiclich gericht und gelihen, reichen und leihen Im das von Römisch Kuniglicher Macht in craft dieses Briefs so vil wir Im dann von Rechtwegen doran lihen sollen oder mogen von Uns und dem Reiche mit sampt sinen Erben zu Lehen zu haben zu halden und des zu gebrauchen und zu genießen, als solcher Lehnrecht ist. Von allermänniglich ungehindert Doch uns und dem Reiche an Unsern und sußt allermanniglich an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der vorgenannte Herzog Albrecht gewöhnliche Eide und Gelübde darauf gethan, alsdann eyner des Richs Fürste von solchen Lehen pflichtig ist zu tun. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unsern anhangenden Junsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburt Vierzehnhunderr Jahre und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre an dem Sonntag Lätare in der Vasten Unser Reiche im Ungarischen rc. in dem Neun und dreyßigsten, des Römischen in dem Sechszehenden und des Boheimischen im Sechsten Jahre.

No. V.

Theidigungs-Brief K. Sigismunds mit H. Albrecht V. von Oesterreich v. 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief allen den die In sehen oder hören lesen. Sindtemahl Uns der allmächtige Got zu römischer kuniglicher Würdigkeit erhöhet und damit milticlich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen und ob Wir andern Unsern und einem yglichen worzu er Recht hat zu fürdern, so sein Wir uns und demselben Reiche besunders verbunden, unser Recht einzubringen und damit das Reich zu würdigen und seine Zugehörung zu erfordern. Wann nun von göttlichen Verhengnis das Niderland zu Niderbaiern nach redlichen und göttlichen Anfall an Uns und an das heilig römische Reich kommen und geuallen ist und wann Wir in demselben Land um deswillen, daß wir dadurch offt gen deutschen Landen zu ziehen haben eyns solichen Verwesers bedürfen, an den Wir uns genzlich gelaßen mögen. Und wenn Uns der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggraf zu Mähren und unser lieber Sun und Fürst also gewant ist daß wir Im die Hochgebohrne Elisabeth Unser eygene Tochter zu Gemahl gegeben haben und an den wir uns genzlich mogen verlaßen, darumb mit wohl bedachtem Mute, gutem Rathe und rechten Wißen sein wir mit dem vorgenannten Herzog Albrecht in soliche Teyding getreten als hernach begriffen ist. Zum ersten so wollen Wir desselben Lands Unser Lebtage seyn auch sein Lebtage die mit seinen pflegern zu besetzen. Daß dieselbe pfleger und hulden und globen getreu und gehorsam zu sein, auch soll der egenannt Herzog Albrecht unser lieber Sun aller Rent und Nutze desselben Lands geweldig seyn und die an unsern Stat einnemen und die nach Unsern willen geheissen und wohlgefallen handeln. Wenn auch daz wir erben gewinnen Mannsgeschlecht, so soll dasselbe Land bey demselben unsern Erben Mannßgeschlecht bleiben, gewinnen wir aber nicht erben Mannsgeschlecht, do Got für sei, so sollen dieselben Lande Niederpayern ansterben, und erben auf die vorgenannt Hochgebohrn Elisabeth unser lieb Tochter Herzogin zu Oesterreich des vorgenannten Herzog Albrechts Gemahl und die soll alsdenn dieselben Land als Ir väterlich erbe und als eine rechte Erbfrau mit samt Ihren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem vorgenannten Herzog Albrecht gewinnen wird, die zu besitzen ynn zu haben und zu halten und davon einzunehmen und zu empfahen alle Rent Gult und Nutze. Doch daß die vorgenannt Elisabeth nicht Gewalt habe kein Stat oder Schloz zu vertun oder zu verkaufen on Ires vorgenann-

ten Gemahls Herzog Albrechts wissen und willen. Doch so soll sy daz vorgenannt Land ihr Lebtag ledielich haben, und der vorgenannt Herzog Albrecht soll sy in ganzer Gewehre und on alle Gedringniß desselben Landes behalden und laßen beleiben. Wenn sy aber abgieng, so sollen dieselben Lande in allem dem Rechte als sy den gehabt hat, an Ire Erben geuallen; wäre auch daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unser vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes sein. Es were denn dz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenannten Herzog Albrechts Erben, die er mit einem andern Weib gewünne, das genannt Land erben haben und besitzen. Auch soll sich Herzog Albrecht vorgenannt gen seiner vorgenannten Gemahl und unser lieben Tochter verschreiben und verbriefen, daß sy bey dem vorgenannten Land Ir lebtag gerulich laßen beleiben. Auch wollen wir daß der vorgenannt Herzog Albrecht keynen Hauptmann Pfleger Viztum und Burggrauen nicht setzen, Es sey denn daß er unser vorgenannt lieben Tochter vormals ferneren geloben, und hulden solle, und desgleichen soll unsere Tochter vorgenannt auch wiederum tun, daß sy an unsers vorgenannten lieben Suns Herzog Albrecht willen oder wißen nymand hab zu setzen, oder zu entsetzen seine Lebtage. Wer auch daß sy nach Herzog Albrechten vorgenannten blieb, und hätt mit ihm nicht Erben, do auch Got vor sey, so mag sy dennoch als oben geschrieben staat, das Land Niederbaiern mit allen Renten Nutzen und Zugehörungen halten und ynne haben. Wär auch daß wir on erben Mannes Geschlecht abgiengen, da Got vor sey und unser vorgenannt Tochter Frau Elisabeth auch on Erben verschied, und Ir Gemahl Herzog Albrecht vorgenannt im Leben belieb, so soll das vorgenannt Land Nieder Bayern lediclich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten und seine Erben geuallen, alles geuerde allen Irrsal und allen Inntrag geistlich und weltlich ausgescheiden. Mit Urkund dieß briefs versiegelt mit Unserm Kuniglichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburth Vierzehn hundert Jar und darnach in dem Sechs und zwanzigsten Jaren. am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag. Unserer Reich des Ungarischen rc. in dem neun und dreyßigsten, des Römischen in dem Sechzehnden und des Bohemischen in dem Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad Mandatum domini regis.
Michael Propositus Boleslaviensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem K. K. geh. Hauß-Archiv verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeugt meine Hand und Pettschafts-Fertigung. Geschehen, den 13ten Märtz 1778.

(L. S.) Theodor Anton Trantler von Rosenthal.
K. K. würklichen Hofrath und erster Geh. Hauß-Archiv.

No.

No. VI.

Lehenbrief K. Sigismunds über Niederbaiern für H. Heinrich von Baiern-Landshut v. 1426.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien rc. Kunig, bekennen und tun kundt offenbar mit disem Brieffe, allen den, die In sehen oder hören lesen, daß für Uns kommen ist, der hochgeboren Heinrich Pfalzgraf bey Reine, und Herzog in Beyern, Unser lieber Oheim, und fürste und hat Uns diemüticlich gebeten, das wir In sein Recht, das Er an dem Nydern Lande zu Beyern hat, oder haben soll, zu verlihen und zu reichen gnediglich geruhten, des haben wir angesehen solich sein redlich und diemütige bete, und auch betracht, nuze, getrue, und willige Dienste, die uns der vorgenannt Herzog Heinrich offt williclich gethan hat, teglichen tut, und fürbaß tun sol und mag, Darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und getreuen, und rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Heinrichen sein Recht, das er zu dem vorgenannten Land in Nydern Bayren hat, oder haben soll, gnediglich gereichet, und gelihen, reichen und leihen Im das von Römisch Kuniglicher Macht in crafft diß Briefs, so vil wir Im dann von Rechtswegen daran leyhen sollen und mögen, von Uns und dem Riche, mit sambt seinen Erben zu Lehen, zu haben, zu halten, und deß auch zu gebrauchen, und zu geniessen, als solicher Lehen Recht ist, von allermeniglich ungehindert, doch Unß und dem Riche an Unsern und sust allermeniglich an seinen Rechten unschädlich, Unß hat auch der vorgenannt Herzog Heinrich gewonliche Eyde und Gelübde darauf getan, als dann eyner des Reichs fürst von solichen Lehen Pflichtig ist zu thun. Mit Urkundt diß Briefs versiegelt mit Unsern Kuniglicher Majestatt Insigel. Geben zu Wyenn, Nach Christs Geburt Vierzehundert Jar, und dornach in dem Sechß und zweinzigsten Jare, am Suntag Letare in der Vasten, Unser Riche des Hungrischen rc. in dem Nevnddreißigisten, des Römischen in dem Sechstzehenden, und des Behemischen in dem Sechsten Jaren,

(L. S.)

Ad Mandatum Domini Regis Jo. Epics. Zaglien. Cancl.

Eben dergleichen Lehnbrief ist auch für die andern Herzoge von Bayern Wilhelm, und Ernst und mit einigen Veränderungen auch für H. Ludwig ausgefertiget.

No. VII.

Urkunde Herzogs Albrecht V. von Oesterreich, wodurch er allen Ansprüchen auf Niederbaiern und der Belehnung K. Sigismunds entsaget. Geben Regensburg 1429.

Wir Albrecht von Gotz Gnaden Herzoge zu Oesterreich, vndt Marggrave zu Mehren urkhunden, und bekhennen mit diesem Brif allen, di In sehen oder hören lesen. Daz Wir umb der langen Stene vndt Irrung, so ist gewesen zwischen Unns undt Unnsern lieben Herren vndt Vettern Ludwig, undt Ernst undt Wilhelm vnd Heinrich samentlichen Pfallenzgraven bi Rein, vnd Herzogen in Beiern, vns han freundtlichen besprochen zu Regenspurg vnd haben veraint vud ußeinander gesezt, vndt getaidigt, also daz Wir fürter cheinen Anspruch hant, noch haben wullen an daz Niederland in Baiern vmb vnser Recht, noch vmb der Belihunge, so Wir erhalten haben von seiner Majestät vnserm lieben Vatter, vndt Fürsten vndt Herrn Sigmund von Gotz Gnaden erwelten Römischen Chunig. vndt daz Wir vns des wollen verzihen für vns vndt vnser Erbin vnd Nachkommen an dem Lande zu Oesterreich, vndt haben entpfangin ain Summa geltz als solich hat ußgesprochen vf vnser pet obgemelt vnser lieber Herr vnd Chunig Sigmund. auch diz Recht, daz vnsir sullen sin die aigen Mann, die die Herzog von Bejrn hant gehabt in dem Lande zu Oesterreich. auch daz ufgehoben si das Phant, so di obgemelt Herzoge von Beyrn haben gehabt in Milberstatt (Nuwenstatt) Auch haben Wir Rat gehalten mit vnsern lieben Herren vndt Vettern Friderich vndt Albrecht auch Herzogen zu Oesterreich, daz diz alles soll fest sein vndt recht uf all ir Erbin vndt Nachkommin. vndt also bleiben zu allen Zeiten als si diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainem Brif, vndt Wir solich bekhennen an ir statt vndt haben entpfangen das heilig Sacrament — allez getreuwlich vndt ane geverde. Mit urchunb diz vnsers brieves. Geben zu Regenspurg in dem Jare nach Christes gepurde vierzehen hundert vndt darnach in dem Neun vndt zwantzigsten am Sand Andreas-Tage des heiligen zwelf poten.

( ) Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra.

Diese Copey ist gemacht, nach dem Original durch mich Marx Lorrey beider Rechten Doktorn, vndt Herzoglich Beyrischen Rat vndt notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

No. VIII.

Dez Römischen Kunigs Sigmund Urtail um daz Niderland zu Bairn, erlassen zu Presburg am nächsten Erchtag nach St. Jörgen Tag 1429.

(S. des Freyherrn von Senkenberg Corp. iur. feud. Nr. 13. Lit. M. M. M. S. 822. Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. 1. Abth. S. 12.)

Wir Sigmund von Gots Genaden Römischer Kunig ꝛc. Bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brief allen den, die in sehent oder hören lesent. Daß Wir in Unser selbs Person mit etwe vil Unsern, vnd des Heiligen Reichs vnd ander Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Lerer, Geistlicher und weltlicher Rechten, Steten, Boten vnd andern Unsern Undertanen vnd lieben Getrewen, zue Gericht gesessen sind, zwischen den Hochgebornen Ludwigen, Pfalzgrauen bei Rein, Hertzogen in Beirn, vnd Grauen zu Mortanj, auf ein, vnd Ernsten vnd Wilhelmen, auch Pfalzgrauen bei Rein vnd Hertzogen in Beirn, Unsern Lieben Oheimen vnd Fürsten, auf die andern Seiten, vmb die Eribschaft des Niderlandes zue Beirn. Daß von dem Hochgebornen etwen Johannsen Pfalzgrauen bei Rein Hertzogen in Beirn, vnd Grauen zue Hollandt ꝛc. Irm Vettern ledig worden ist, vnd auch Irer alten Krieg wegen, die sy yederseit etwe lang gegeneinander gehabt haben, derselben Sach paide sy yederseit genzlich auf Uns kommen sind auf Unser eins Urtail; Also was Wir nach paider Tail Fürpringung vnd darlegen mit Recht darumb erkennen, daß sy vnd Jr Erben das genzlich volfüren, vnd hallten sollen vnd wellen, an all Eintrag vnd Widerred, also, das die Recht vmb die Erbschaft des Niderlands vnd vmb die alten Krieg, vnd was sich in denselben Kriegen verlawffen hat, auf ein Zeit eins mit dem andern zuegeen, vnd vollendet werde, ungeuerlich. Als das der Lantschaft in Niderbeirn Spruchbrief clerlicher innhellt, vnd das doselbst für vns komen in Gericht die ersamen Maister Gebhart Bulach Licentiat, Tumbherr zue Augspurg vnd Bruchsen, vnd Maister Chunrat Wolf, anstat vnd von wegen des obgenanten Hertzog Ludwigs vnd mit seinem ganzen vnd vollen Gwalt, den sy weisten mit einem guten Prief, mit seinem aufgedruckten Insigel versigelten, vnd mit sein selbs Hand gezaichent, der auch da vor uns offentlich in Gericht gelesen, vnd verhört ward. Vnd der vorgenant Hertzog Wilhelm für sich selbs, vnd die Erbern vnd Vesten Pauls von Aresinger, Kammermeister, vnd Oswalt Tuchsenhawser anstat vnd von wegen des vorgenanten Hertzog Ernsten, auch mit seinem ganzen vnd vollen

Gwalt,

Gwalt, als sy den auch weisten mit ainem guten Gwaltbrief versigelten mit desselben Herzog Ernsten anhangenden Insigl, der auch vor Uns in Gericht gelesen und verhört ward, und paten in des ersten beidertseit Fürsprechen, Warner und Anweiser ze geben, als Fürsten und Recht wäre, und als Wir in pedersei Fürsprechen Warner und Anweiser ze geben, als Fürsten und Recht wäre, und als Wir In bedersei einer Partey als der anderen erlawbten und gunten, was zue dem Rechten gewondlich und recht ist.

Da redt der vorgnant Maister Wolf von des yet genanten Herzog Ludwigs wegen durch seinen Fürsprechen, als Recht ist. Als das Fürstenthumb des Niderlands zue Beirn, von des obgenanten Herzog Johannsen Tods wegen ledig worden ware: Als wär dasselb Lannd auf Herzog Ludwigen, seinen Herrn, als auf den eltesten von Bairn geuallen. Und wäre auch von uns damit belehent als der eltst von Bairn, und pracht darauf seinen Lehenprief für, und auch einen Verkundprief zu den Rechten, die auch do vor uns offentlich gelesen und verhört waren, und daran irrten In die vorgenanten Herzog Ernst und Herzog Wilhelm, und wolt gern hörn, mit was Rechten sy das meinten zue tun.

Darauf redten der vorgenant Herzog Wilhelm und Herzog Ernsts Anwalt, auch durch Irn Fürsprechen, als Recht ist, das Niderland zu Bairn wär nit ain Fürstentumb, und wär nur ein Tail eins Fürstentumbs, wann Obern und Niedernbaiern alles zuesamm nur ain Fürstentumb wäre, und auch ein Panier und Wappen het, und wär auch vormals oft und dick von Irn Vordern getailt worden, als sy des etwe maingen Prief für prachten, darinn sich doch der Eltst zue dhainen Vortail nye gesezt het, und getrawen dieselb Erbschaft des Niderlands sey auf sy und den vorgenanten Herzog Ludwigen und Herzog Heinrichen alle vier gefallen, und sol getailt werden in vier Tail nach den Haupten und nicht nach dem Stamme, wann doch ainer nit nehner sei dann der ander, und sagte das zum Rechten.

Dowider aber des vorgenanten Herzog Ludwigs Anwalt redt: das Niderland zu Bairn, wäre ain Fürstentumb, und wär auch sein Herr damit belehent mit Panier und sollicher gezierd, als man Fürstenthum Pfläg zu Lehen und getrawt auch die Prief die da fürpracht wären, sollten seinen Herren dhainen Schaden pringen. Wann das Teidnigs Prief und nicht recht Tailprief wären, wann man nicht hörte, das des Lehenherren Will ynndert da bei gewesen wäre, darzue getawt er, man solt dhein Fürstenthumb teiln, wann das kaiserliche und geschribne Recht verputen, und sunderlich

Kai-

Kaiser Karl, Unser lieber Herr und Vater saliger Gedächtnuß, das in der gulden Bull lawter Gesezt hat, daß man dhain Fürstentumb teiln solt, und das daß ein Fürstentumb wäre, daz war dabei zue merken, wann das sein besunder Amtlewt als Hofmeister und ander Amtlewt het, als zue ainem Fürstentumb gehört, darumb getrawt er dasselb Niderland wär an seinen Herrn Herzog Ludwigen, als an den eltsten Fürsten, allein geuallen.

Dowider aber die vorgenanten Herzog Wilhelm und Herzog Ernsts Anwalt redten in der Maß, als vor sy getrawten, seidmaln, die vorgenannten Herzogen alle vier in ainer Sipp wären, und einer nicht nehner noch verrer dann der ander, und das Lannd vor oft und dick getailt wäre, und man in den Tailpriefen nicht hörte, daz sich Jr dhainer zue Vorteil für den eltsten gesezt het, das Lannd solt noch also nach den Hawpten, und nit nach dem Stamme in vier Tail ainem als viel als dem andern getailt werden.

Dowider aber von Herzog Ludwigs wegen geredt ward zu guter maß, als vor, das Niderland wär ain Fürstentumb, und wäre auch damit belehent als mit einem Fürstentumb, so wäre auch der vorgenant Herzog Johanns von Hollant, saliger Gedächtnuß, auch also damit belehent gewesen, und getrawt auch, das man das nicht tailen solt, wann das kaiserliche und das geschribne Recht verputen, und besunder unser Herr und Vater Kaiser Karl, saliger Gedächtnuß, das in der gulden Bull gesezt hát, als vorgeschriben stet, und getrawt als vor, sein Herr Herzog Ludwig solt also, als eltst Fürst von Baiern allein dabei pleiben. Wär aber, das erfunden wurd, des er doch zue Got nicht getrawt, das man das Niderland tailen solte, so getrawt er doch, daß solt in drey Tail, und nicht in vier getailt werden, als sy das paiderseit mit vil mer langen Worten, Reden und Widerreden erzelten, und uns in Geschrift übergeben haben, und setzen das zum Rechten.

Darauf trat für der Edel Hawpt zue Pappenheim, unser und des Reichs Erbmarschalk, Rat, und lieber getrewer, und meldet da in Gericht: Als die obgenanten Herzogen von Baiern umb das Niderland da rechten, also getrawt er, das selb Niderland wär uns und dem heiligen Reich verfallen, und ledig worden. Darum so dingt er uns und demselben Reich unser Recht darinnen, aus und was sy davon des Niderlands wegen rechten, daß solt uns und dem Reich dhainen Schaden pringen, und besazt, das also mit allen den, die an den Rechten sassen. Und wiewol in dem, als wir nach unsern und des Reichs Rechten an denselben Lannd gedachten, nach paider

Tail Fürpringung, Kundschaften vnd Priefen, die sy vor vns lessen liessen, zue Notdurft Ir Sachen sich clerlichen erfunden, hat das nicht allain das vorgenante Niderland, sunder das ganz Lannd zue Baiern, vns vnd dem Reich ledielich verfallen ist, nemlichen darumb, das zue derselben Fürsten von Baiern Tailung, die Ir vodern, vnd sy von gar langen Jahren hin vnd her menigfeltielich nach Irn aignen Willen getan, vnd die Tail von ainem an dem andern geworffen vnd verschriben haben, an vnser Vorfarn römischer Kaiser vnd Kunig, als der rechten Lehenherrn, Gunst, Willen vnd Verhengnuß nye kommen ist, alsdann paider Tail aignen Prief sollich unordentlich Tailung in In selbs begriffen, vnd innhallden. Auch von sollicher Pintnuß wegen, die ettliche Fürsten von Baiern zue einander getan, und wider allermeniglichs gemacht, vnd das heilig Reich noch nyemat darinn ausgenommen haben, vnd auch von maniger ander Stuckwillen, die sich daselbs in Irn eigen Fürlegung vnd auch Priefen wider sy ersunden vnd an das Liecht kamen, also das Wir dieselben Lannd mit Recht wol heten behallden mugen. Yedoch so haben Wir die Gestrengheit des Gerichtes mit Gnaden miltielich gelindert, nach Peispild des Allmechtigen Gotes vnd obristen Richters, der vns Gnad vnd Parmherzigkeit zu Ebenbild gelassen hat, auch nach Zuegeen vnser gewondlichen Gütigkeit, damit wir vns von Jugent auf gen vnsern Fürsten, Heern vnd Vnderthan allzeit miltielich beweist haben, und sonderlich darnach als Wir von Schickung des Allmechtigen Gotes zur Wirdikeit des heiligen Römischen Reichs erhöhet worden sein, mit vnsern Erblanden vnd anderen Kurfürstenthumben, Fürstenthumben Grafscheften vnd Herrscheften, die vns in tewtsch vnd wälschen Lannden von des heiligen Reichs wegen mit rechtem Anfall zugestanden sein, also gnedielich gen den vnsern erzaigt, vnd die so miltielich vnder sy von besundern Gnaden geteilt vnd kein Hertikeit nye darinn gesucht haben, als das offenbar vnd landkündig ist. Vnd haben vns allzeit gut Lewt vnd Freund mer gewegen vnd vnsern Schaz auf sy gepawet, dann auf Lannd vnd Güter, nach dem vnd Wir allzeit Hoffnung gehabt haben, das durch sollich Lewt des heiligen Römischen Reichs wieder erhöhet, vnd in seyn Wesen komen, vnd gemainen Nutz damit fürgewendet werden solt, pas dann durch eynichen andern Wege. Vnd darumb den vorgenanten vnsern lieben Oheimen den Hertzogen vnd dem ganzen Haws vnd Lande zue Bairn zue sunderlichen Gnaden, vnd auch durch Lieb vnd Freuntschaft willen, damit Wir In allzeit geneigt gewesen vnd noch seyn, vnd auch der Worten, das sy vns, vnd dem heiligen Reich dester dienstlicher vnd williger gesinn mugen vnd sollen, reblich mit den Werken, so sy durch sollich groß Gnad erfrawet werden. So haben Wir vnser Zuespruch vnd Rechte, die Wir von des heiligen Reichs wegen zue den vorgenanten Lannden haben den vorgenanten vnsern lieben Oheimen gnedielich gegeben, vnd die an sy gewendet. Geben

ben vnd wenden in Kraft diß Priefs vnd Römischer kuniglicher Macht, Volkomenheit, vnd haben darauf mit Rat der vorgemelten vnser vnd des Reichs Lerer peder Rechte, Ritter, Knecht, vnd des vnd ander Fürsten, Prelaten, Grauen, Herrn, Reichs Stet Poten, vnd ander vnser Rät, der Wir ein grosse Menig bei vns hetten, die Sachen trefentlich gewögen, vnd sy Rats gefragt.

Seidmalen Wir den vorgenanten vnsern lieben Oheimen diese besunder Gnad getan, vnd in vnsern vnd des Reichs Recht gnedielich übergeben, vnd sollich Teilung gegunnt vnd verhenngt haben, ob man dasselb Lannd teiln, vnd nach dem vnd die vorgenanten Ludwig, Heinrich, Ernst vnd Wilhelm von Kaiser Ludwigen in dem fünften Gelid vnd Sippe sind, vnd wie vil Tail man dann dasselb Lannd teiln solte, der aller der maist Tail eintrechticlich vnd einhelliclich darauf peliben, daß man daselb Lannd in vier Tail, nach den Hawpten, vnd nicht nach dem Stamme teilen solte.

Darnach sassen Wir aber zwischen den vorgenanten Parteien zue Gericht von Irer alten Krieg wegen, vnd clagt aber des vorgenanten Hertzog Ludwigs Anwalt durch seinen Fürsprechen, zue den vorgenanten Herzog Ernsten, vnd Herzog Wilhelmen, sy heten Jn abgesagt, vnd wären auf Jn gezogen, vnd heten Jm seine Geslos abgewunnen, vnd die seinen gefangen, vnd heten Jn daran beschedigt vmb dreymal hundert tawsend Gulden, vnd heten das alles getan, unerfolgt vnd unverlangt aller rechtlichen Sachen vnd aller Rechten, vnd getrawten zue Got, vnd vnsern kunigclichen Spruch, die Slos, die Jm in dem Krieg abgewunen waren, solten Jm wieder folgen, in der Maß, als Jm die abgewunen wären, sein gefangen ledig vnd losgelassen, vnd sein Gemelt Schäden gekert werden.

Das Verantwurten der vorgenanten Hertzogen Wilhelm vnd Hertzog Ernsts Anwalt auch durch Jrn Fürsprechen, vnd sprachen, was sy da getan heten, da het sy Hertzog Ludwig zuegedrungen mit manigerley Sachen, die er Jn vnd Jrn Lannden vnd Lewten Geistlich und Weltlichen zuegezogen het, an erfordert aller Rechten, vnd heten das durch sich selbs noch durch Jr Räte nye bekomen mögen, das er sollich Vnrecht auf Recht abtete, daß sy hinfür in Lieb vnd Freundschaft möchten sein Beliben, vnd seidmaln er das Vnrecht auf Recht nit abtun wolt, so heten sy von Notwer Jr Lannd und Lewt des nit lenger mögen leiden, vnd heten sich des mit rechter Notwere weren vnd aufhallten müssen, vnd seidmaln sy alsso zue dem Krieg getrungen vnd genött wären, so getrawen sy Got vnd vnsern kunigclichen Spruch, alles das, das sy in dem Krieg gewonnen heten, Slos vnd gefanngen, das alles gehör in zue, vnd der vorgenant Hertzog Ludwig sol Jn darzue Jr Scheden, die sy empfangen heten, kern, vnd darauf haben dy vorgenanten ped Partei Clag vnd Antwurt, Red vnd Widerred pe-

 derseit

derseit Fridpruch vnd Antwurt darauf in Geschrift übergeben, vnd das zum Rechten gesetzt.

Darauf haben Wir aber mit Rat der vorgemelten vnser Fürsten, Prelaten, Grauen, Herrn, Lerer geistlicher vnd kaiserlicher Rechte, vnd der Stet Sendpoten, vnd anders sollich Sach lang vnd treflich auf all Oerter gewegen, vnd haben mit sambt In erkant vnd erfunden, daß sy sollich Entsagung, Krieg vnd Spenne paidenthalb nicht pillich gefürt haben, vnd wie wol sy vns nach lawt der gulden Bull, dy Wir zuegestunden darauf lesen liessen, grosser Poen verfallen wären, paidenthalb, nachdem vnd Wir vnd das heilig Reich, an vnsern Lehen, vnd denselben Lannden durch Raub, Mord vnd Prant groslich beschedigt vnd geschwechet worden seyn, das alles allhie zue erzelen, aber zu lang wäre. Yedoch daß man vnser kuniglich Gnad vnd Gütigkeit aber mehr vnd größlicher erkenne, so haben Wir denselben vnsern Oheimen sollich Ueberfarn, daß sy gen vns vnd dem heiligen Reich von sollicher Entsagung vnd Kriegs wegen getan, vnd begangen haben, gnedieglich vergeben, vnd vergeben In, das auch von Römischer kuniglicher Macht wissentlich in Kraft des Priefs, doch also, daß sy noch Jr Erben fürbas nymmermer sollich Entsagung, Krieg vnd Spenne gen Nyemant ausrichten solen, unersucht vnd unerfordert des Rechtens vor vns oder vnsern Nachkomen Romischen Kaisern vnd Kunigen Jrn Lehenherrn, als Lieb Jn sey vnser vnd des Reichs Vngnad vnd dy Poen in der gulden Bullen begriffen zu vermeiden. Vnd als Wir in ped Sachen, als von des Niderlands vnd auch Jr alten Krieg wegen Clag, Antwurt, Prief vnd Vrkund, Red und Widerred verhört, vnd all Geschrift auf peden Seiten übergeben, zue uns genommen, vnd etwe manigen Tag bei vns behallden, mit vnsern Räten aigenlich vnd grüntlich erfarn vnd gewegen heten, vnd vns auch darinn mit reiffer Vorbetrachtung raten liessen.

Also sassen Wir darnach aber zue Gericht, mit etwe vil vnsern vnd des heiligen Reichs vnd andere Fürsten, Prelaten, Grauen, Herrn, Lerer peider Rechte, Rittern, Knechten vnd Sendpoten des Reichs Stete vnd vil andern die Sach also mit Recht zue enden. Vnd darumb mit wohlbedachtem Mut, guten Rat, und rechter Wissen, nach Clag vnd Antwort, Red und Widerred peider vorgenanten Teilprief, Kuntschaft, vnd alles das darinn gericht fürpracht ward, alein den almechtigen Got vnd die Gerechtigkeit angesehen, vnd vor Augen habend.

So sprechen, sezen vnd vrteiln Wir zum Rechten mit dießen vnserm kuniglichen kreftigen vnd beschribnen Vrtail von Römischer kuniglicher Macht in Kraft des Priefs, daß dasselb Niderland in Beirn sol in vier Tail nach den Hawpten vnder dy vier Fürsten Hertzog Ludwigen, Ernsten, Wilhelmen vnd Heinrichen, vnd nicht nach dem Stammen, dieweil sy in ainer Sippe, vnd ainer nicht nehner noch verrer dann der

ander

ander ist, getailt werden, also, daß ainen als vil daran werd als dem andern, vnd dieselb Tailung sol geschehen zwischen In, zwischen hie vnd sant Johannstag Baptiste nechst künftig, vnd zue sollicher Tailung geben Wir zue diesemmal als ain Römischer Kunig vnd obrister Lehenherr vnser Gunst vnd Willen mit diesem Prief, doch nemen Wir hierinne aus clerlichen ander Lewt Recht, die villeicht zu demselben Land Zuspruch mainen ze haben.

Item vmb die alten Krieg, die dy vorgenanten Herzogen Ludwig, Ernst, vnd Wilhelm gen einander lange Zeit gehabt haben. Sprechen, vrteilen vnd sezen Wir von der obgenanten Römischer kunigclicher Macht, das dieselben Krieg, vnd was sich darinn bis auf diesen hewtigen Tag Datum diß Priefs verlauffen hat, vor dem Friden den vnd in dem Frieden nichtz ausgenommen, das das gentzlich tod vnd absein, vnd die vorgenanten Ludwig, Ernst vnd Wilhelm, vnd alle die, die darunder verdacht vnd gewonndt sind, nu hinfür gut Freund sein, vnd das dhainer das gen dem andern nymermer geänderen noch geäfern sollen in dhain Weiß.

Auch sprechen Wir, das alle Sloß, Stet, Burckstal, Mark, Dörffer vnd Güter mit allen Irn zugehörungen, die die vorgenanten Fürsten, vnd die Irn yetweder Tail dem andern vnd den Irn in sollichem Krieg abgewunen oder In genommen hat, als sy yezund sind ungeuerlichen lediglich volgen vnd wieder geben werden sollen, auch zwischen hie vnd dem vorgenanten sant Johannstag Baptiste nechst künftig, an alles verziehen.

Auch sprechen Wir all gefangen yederseit ledig vnd los, und die sollen all zwischen hie vnd dem vorgenanten sant Johannstag ledig und los gelassen werden an alle Schazung. Vnd ob yemat geschäzt wäre, vnd nicht bezalt het, daß sol auch absein. Auch sollen alle Prantschatzung vnd Schazung die noch nit bezahlt vnd gegeben wären, ganz absein, vnd alle Stück, die sy auf yedenseiten gen einander für Fridpruch dargelegt haben, vnd all Schaden, die sollen auch all eins gen dem andern genzlich ab, Tod vnd vernichtet sein.

Vnd die Entschaidung an der Irrung vnd Notdurft paider obgenanten Tail vnd des Niderlannds, lassen Wir beleiben bey den Fünf vnd zwanzigk Manen, nach Lawt des Spruchpriefs des vorgenanten Niederlands, vnd welche Partei disen vnsern Spruch vnd Vrteil vnder den vorgenanten Fürsten überfur, vnd des Rechtens also saumig wäre, vnd nicht alles das hiellt, das oben geschrieben stet, daß die ander Partei recht und redlich erweisen möchte, nach Erkanntnuß der Fünf und zwainzigk Mannen Ir Lantlewt, die vor In darzu gegeben worden sein, derselb sewenig Tail sol alle seine Recht an den Niderland verloren haben, vnd soll auch derselbig sewenig Tail all sein Zuespruch vnd Vordrung, die er zue dem andern Tail gehaben möchte, ganz verloren haben.

haben. Sy haben sich vor dem Krieg, in dem Krieg oder nach dem Krieg verlauffen, nichtz ausgenommen noch hinan gesetzt, als dann der Spruchprief des vorgenannten Niderlands sollich Pene clar innhellt. Es, soll auch derselb Tail, der also übersüre, darzu in vnser vnd des Reichs swäre Vngnad vnd in ain solliche Pen verfallen sein, die Wir oder vnser Nachkomen Römisch Kaiser vnd König darauf sezen würden.

Dabei sind gewesen der hochwürdig in Got Vater, vnser lieber Frund, Herr Johann der heiligen Römischen Kirchen Cardinal von Olmünz, Jorg Erzpischof zue Gran, Johann zu Agram vnser Canzler, Peter zue Irlach, Symon zu Wessprim vnd Dyonisius zu Varadin Bischouen, die Hochgeborn Fürsten Johanns Pfalzgraf bei Rein vnd Hertzog in Beirn, Przencko zu Troppaw, und Chunrat genant Kentner zue Olsen vnd zur Kosel Hertzogen, vnd lieb Oheim vnd Fürsten, die Edeln Niclas von Gara Groß Graf zu Vngern, Leopolt Lantgraf zum Leuchtenberg, Heinrich Herr zu Plaben vnd Burgraf zu Meissen, vnser Hofrichter, Jacob Trugses von Walburg, vnser Landvogt Swaben, Matheus von Polentz, Span, Stephan von Pozgau, Graf zu Temesperg, Albrecht von Koldyz, vnser Cammermeister Pnocht von Castolowiz, Jan von Oppozna, Hasko von Waltstein, Krusma von Leuchtenberg, Jan von Vettaw, Haupt von Pappenheim des heiligen Reichs Erbmarschalk, Maister Franz Custos der Kirchen zum heiligen Creuz zu Breslau, Prothonotarius Aymo Burges vnd Maister, Egidius Vnsers lieben Oheims des Hertzogen von Burgoni Rete, Maister Niclas Reisselmeister, Lerer geistlicher Rechte Jenntko von Cottientz, Franz von Warnstorf, Jorg Rederiz, Chunrat Nempze, vnd Lorentz Storaw Ritter, Caspar von Mosperg, Cristof von Rorsperg, Heinrich von Plumberg, Peter Wacker Vnser Hofschreiber, vnd ain grosse Meng geistlicher Lewt, Ritter, Knecht, des heiligen Reichs Stet, Sentpoten vnd ander frum Lewt. Mit Vrkunt diß Priefs versigelt Vnser Kunigclichen Majestät Insigel, Geben zu Prespurg nach Cristes Gepurd Xiiii c Jar vnd XXviiii Jar, am nechsten Eritag nach sant Jorgen Tag, Vnser Reichs des Vngerischen ꝛc. in dem XLiiiten der Römischen in dem Xviiii vnd des Behemischen in dem Newnten Jaren.

Ad Mandatum Dni Regis.
Caspar Sligk.

KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steck, Johann Christoph Wilhelm von,

Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern und andere Theile der Churbaierischen Verlassenschaft

[S.l.] 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.3878a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086433-5
VD18 14786990-003